

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 14. JUNI 1976 · Verspätet ausgeliefert am 23. JUNI 1976

Nr. 24

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Wechsel in der Leitung des Portugiesischen Generalkonsulats in Frankfurt (Main); hier: Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an Herrn Dr. Carlos da Conceição Nunes Portela	1042
Honorarkonsularische Vertretung von Liberia in Frankfurt (Main); hier: Erteilung des Exequaturs für Herrn Dr. Gerhard Holland	1042
Generalkonsulat von Panama in Hamburg; hier: Änderung des Amtsbezirks	1042
Verlust von Konsularausweisen	1042
Verlust eines Konsularausweises	1042
DV-Leitsätze (DVL)	
Arbeitsrichtlinien für die Automatisierung von Aufgaben der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltung	1042

Der Hessische Minister des Innern

Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Anwärterbezüge ab 1. Februar 1976	1071
Zehnter Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 zur Durchführung des § 5 des Chorgentarifvertrages vom 10. 12. 1964 i. d. F. des Tarifvertrages vom 3. 12. 1974	1077
Erhöhung der Gagen für die Ballettgruppen bei den staatlichen Theatern mit Wirkung vom 1. 2. 1976	1077
Anpassung der festen Gehälter der Bühnenmitglieder und der Bühnentechniker — Zehnter Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. 6. 1968	1078
Berechnung der Dienstzeit nach § 7 MTL II; hier: Anrechnung von Zeiten einer anderen beruflichen Tätigkeit auf die Dienstzeit gem. § 7 Abs. 5 MTL II	1079
Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. für Arbeiter vom 16. 3. 1974	1079
Änderung der Vergütungsordnung des TVK — Fünfter Tarifvertrag zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 17. 5. 1976	1080

Vollzug paßrechtlicher Vorschriften; hier: Änderung	1082
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Fernwald, Landkreis Gießen	1082
Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogrammes des Bundes; hier: Unterkellerung von Ein- und Zweifamilienhäusern	1082
Überwachung des Bodenverkehrs nach den §§ 19 ff des Bundesbaugesetzes	1083
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	1083

Der Hessische Minister der Finanzen

Befugnis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit; hier: Ausnahmen von der Regelung in VV Nr. 13.1.3 zu § 70 LHO	1083
---	------

Der Hessische Minister der Justiz

Organisation der Ortsgerichte	1083
-------------------------------------	------

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Ausbau der Bundesstraße 519 (früher Landesstraße 3012) zwischen Flörshheim und Weilbach von Bau-km 0,671 bis Bau-km 3,214 einschließlich Anlage eines Rad- und Fußweges	1084
Bau der Ortsumgehung Hofheim im Zuge der Landesstraße 3011 von Bau-km 0,250 bis Bau-km 3,011	1084

Der Hessische Sozialminister

Gemeinsamer Erlaß betr. Verwaltungsvorschriften über die Zahlung von Abschlägen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen und die Erstattung von Beitragsaufwendungen für die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen durch das Land	1084
Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen; hier: Erziehungsberatungsstellen	1084
Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung; hier: Sammlung, Aufbewahrung und Ablieferung ra-	

dioaktiver Abfälle, Benutzungsordnung der Landessammelstelle	1085
--	------

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Gemeinsamer Erlaß betr. Durchführung der Verordnung über Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 28. 8. 1974; hier: Anwendung und Vollzug bei Feuerungsanlagen der Straßenmeistereien und sonstigen Nebenanlagen an den Bundesfernstraßen sowie der Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 und 5 Bundesfernstraßengesetz) und der Straßenmeistereien und sonstigen Nebenanlagen an den Landesstraßen (§ 2 Abs. 3 Hessisches Straßengesetz — HStrG)	1085
Durchführungsvorschriften zum Hessischen Fleischbeschaukostengesetz ..	1086

Regierungspräsident

DARMSTADT	
Vorhaben der Firma Hoechst AG, Fim.-Höchst	1086

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Haunetal/Ortsteil Rhina, Krs. Hersfeld-Rotenburg	1086
--	------

Buchbesprechung	1088
-----------------------	------

Öffentlicher Anzeiger

Löschung einer Eintragung	1096
Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen 1976	1096
9. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bez. Kassel in Kassel	1097
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus für das Haushaltsjahr 1976	1099
Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen	1099
Jahresbilanz der Nass. Sparkasse zum 31. Dezember 1975	1100
Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 77 in der Gemarkung Madenmühlen, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt	1102

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

801/2

Wechsel in der Leitung des Portugiesischen Generalkonsulats in Frankfurt (Main);

hier: Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an Herrn Dr. Carlos da Conceição Nunes Portela

Die Bundesregierung hat dem zum Portugiesischen Generalkonsul in Frankfurt (Main) ernannten Herrn Dr. Carlos da Conceição Nunes Portela am 13. Mai 1976 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Die dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Luis Octavio Roma de Albuquerque, am 24. Oktober 1974 erteilte vorläufige Zulassung ist erloschen.

Wiesbaden, 19. 5. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 24/1976 S. 1042

803

Honorarkonsularische Vertretung von Liberia in Frankfurt (Main);

hier: Erteilung des Exequaturs für Herrn Dr. Gerhard Holland

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul in Frankfurt (Main) ernannten Herrn Dr. Gerhard Holland am 20. Mai 1976 das Exequatur erteilt. Sein Konsularbezirk umfaßt das Land Hessen.

Wiesbaden, 31. 5. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/07

StAnz. 24/1976 S. 1042

804

Generalkonsulat von Panama in Hamburg;

hier: Änderung des Amtsbezirks

Der Konsularbezirk dieser konsularischen Vertretung umfaßt künftig das gesamte Bundesgebiet.

Wiesbaden, 26. 5. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 24/1976 S. 1042

805

Verlust von Konsularausweisen

Der dem Angestellten des Generalkonsulats der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt (Main) Herrn Michael P. Miller von der Hessischen Staatskanzlei am 28. 10. 1974 ausgestellte Konsularausweis Nr. 5346 und der der Ehefrau des Angestellten Ronald K. Large, Frau Selina A. Large, am 11. 4. 1973 ausgestellte Konsularausweis Nr. 5507 sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 31. 5. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/09

StAnz. 24/1976 S. 1042

806

Verlust eines Konsularausweises

Der dem Kanzler des Italienischen Generalkonsulats in Frankfurt (Main), Herrn Andrea Marciano Gaglianella von der Hessischen Staatskanzlei am 3. 2. 1975 ausgestellte Konsularausweis Nr. 01713 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 31. 5. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/09

StAnz. 24/1976 S. 1042

807

DV-Leitsätze (DVL)**Arbeitsrichtlinien für die Automatisierung von Aufgaben der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltung**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben der Arbeitsausschuß für die Automation von Verwaltungsaufgaben auf Grund des § 2 Abs. 1 der Bestimmungen vom 23. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 103) am 16. Dezember 1975 und der Arbeitsausschuß für die Automation von Aufgaben der Gemeinden und Landkreise entsprechend seiner Richtlinien (StAnz. 1970 S. 430) am 10. März 1976 folgende DV-Leitsätze (DVL) beschlossen. Dabei geht der kommunale Arbeitsausschuß davon aus, daß seine Zustimmung vorbehaltlich der praktischen Erfahrungen in seinem Bereich erteilt ist.

Gliederung**Grundlagen****Katalog der automatisierbaren Tätigkeiten****Aufgabenuntersuchung****Allgemeines****Voruntersuchung****Hauptuntersuchung****Verfahrensentwicklung****Programmvorgabe, Programmierung,****Implementierung****Verfahrensprüfung****Programmprüfung****Programmfreigabe****Anwendung****Übernahme fremder Verfahren****Form der Berichte****Anlagen****Anlagenverzeichnis**

Nr.	Inhalt
1	Systementstehungsgang
2	Änderung des Katalogs
	2/1 Erfassungsbeleg
	2/2 Arbeitsanweisung und Muster
3	Vorbericht
	3/1 Deckblatt (Muster)
	3/2 Inhaltsverzeichnis
4	Abschlußbericht
	4/1 Deckblatt (Muster)
	4/2 Inhaltsverzeichnis
	4/3 Kurzfassung des Abschlußberichts
5	Projektplanung
6	Kostendarstellung
	6/1 Kosten der Verfahrensentwicklung (Projektkosten)
	6/2 Kosten der Einführung
	6/3 Kosten der Anwendung und Pflege (Produktionskosten)
	6/4 Erläuterungen zur Ermittlung der Verfahrenskosten
	6/5 Personalkostentabelle einschl. Arbeitsplatzkostentabelle
	6/6 Gegenüberstellung der Gesamtkosten
7	Arbeitsablaufplan
	7/1 Muster
	7/2 Sinnbilder
8	Entscheidungstabellentechnik
	8/1 Entscheidungsablaufplan (Muster)
	8/2 Entscheidungstabelle (Muster)
	8/3 Erläuterungen
9	Eingabe/Ausgabe-Matrix (Muster)
10	Datenbeschreibung
	10/1 Muster
	10/2 Vordruck
11	Schlüsselübersicht
12	Verpflichtungserklärung

- 13 Verzeichnis der Fehlernachrichten
13/1 Muster
13/2 Vordruck
- 14 Protokoll über den abschließenden Testlauf
- 15 Protokoll über die Prüfung der Testunterlagen
(Ergebnisprüfung)
- 16 Freigabebescheinigung

Grundlagen

1. Bei der Automatisierung von Aufgaben der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltung wird von dem Grundsatz eines einheitlichen Systementstehungsgangs (Anlage 1) für Verwaltung und DV-Verbund ausgegangen.

Die einzelnen Phasen des Systementstehungsgangs können wiederholt durchlaufen werden; er kann nach Beendigung einzelner Phasen abgebrochen, einzelne Phasen können übersprungen werden. Dieses Vorgehen ist in jedem Fall zu begründen.

Die Regelungen für die Phasen Katalogaufstellung (A 1), Voruntersuchung (B 1), Hauptuntersuchung (C 1), Verfahrensprüfung (G 1) und Anwendung (H 1) sind in diesen Leitsätzen festgelegt. Für die Phasen Programmvorgabe (D 1), Programmierung (E 1) und Implementierung (F 1) sind die Bestimmungen in den Richtlinien des DV-Verbunds (RDV) enthalten. Abweichende Regelungen für bestimmte Aufgabengebiete (z. B. durch bundeseinheitlich festgelegte Richtlinien) sind zu berücksichtigen.

2. Die am Systementstehungsgang beteiligten Arbeitsausschüsse können gemeinsame Unterausschüsse oder jeweils für ihren Bereich Unterausschüsse einsetzen

- 2.1 bei der Automatisierung von Aufgaben, die in mehreren Ressorts bzw. Verwaltungsbereichen nach funktionellen Gesichtspunkten in gleicher Weise zu erfüllen sind,

- 2.2 bei der Automatisierung von im Grundsatz unterschiedlichen Aufgaben, die sich aber in Teilbereichen bzw. in ihren materiellrechtlichen oder arbeitsmethodischen Grundlagen berühren oder überschneiden, o d e r

- 2.3 wenn dies aus anderen Gründen geboten erscheint.

- 2.4 Vorsitz und Vertretung bestimmen der jeweilige Arbeitsausschuß, bei gemeinsamen Unterausschüssen die Arbeitsausschüsse.

- 2.5 Alle funktionell eng zusammenhängenden Aufgaben sollen in einem Unterausschuß erledigt werden.

- 2.6 Größe und Besetzung der Unterausschüsse richten sich ausschließlich nach sachlichen Bedürfnissen.

- 2.6.1 Die Zusammensetzung muß gewährleisten, daß die von der Aufgabenstellung des Unterausschusses betroffenen Belange der Gebietskörperschaften, ihrer Zusammenschlüsse und/oder der Ressorts hinreichend berücksichtigt werden. Zur Information und Beratung können Unterausschüsse sachverständige Personen zu allen Sitzungen hinzuziehen.

- 2.6.2 Vertreter des DV-Verbunds müssen ihnen — zumindest beratend — angehören und alle für die Aufgabenuntersuchung benötigten datentechnischen Auskünfte erteilen bzw. Unterlagen zur Verfügung stellen.

- 2.6.3 Unterausschüsse sind so klein wie möglich zu halten und nach Erfüllung ihres Auftrags aufzulösen.

- 2.7 Die Benennung eines Unterausschußmitglieds beinhaltet zugleich das Einverständnis seiner Verwaltung, in ihrem Bereich die Aufgabenuntersuchung ganz oder teilweise durchzuführen.

- 2.8 Jedes Arbeitsausschußmitglied, der Hessische Rechnungshof bzw. die Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsämter der Sitzstädte der KGRZ, die Vorsitzenden der entsprechenden staatlichen bzw. kommunalen Unterausschüsse und je ein Vertreter der zu den Sitzungen der Arbeitsausschüsse zugelassenen Organe sind berechtigt, an den Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen. Die Mitglieder des Landesausschusses sind über Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung zu unterrichten, soweit sie nicht darauf verzichten. Die Mitglieder des kommunalen Aus-

schusses werden auf Verlangen von der Geschäftsstelle informiert.

- 2.9 Über die Arbeitsergebnisse wird in den Unterausschüssen durch Beschluß mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die abweichende Meinung der Minderheit zum Ausdruck zu bringen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Beschlußfähig sind die Unterausschüsse, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder sind die Unterausschüsse dann beschlußfähig, wenn zu den Sitzungen mit einer Frist von 14 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde.

- 2.10 Die Unterausschüsse sind verpflichtet, über ihre Sitzungen ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Mitglieder und die Rechnungsprüfungsbehörden (vgl. 2.8) erhalten die Ergebnisprotokolle mit sämtlichen Anlagen, die übrigen Teilnahmerechtigten, bis auf die Mitglieder des kommunalen Arbeitsausschusses, die auf Verlangen von der Geschäftsstelle informiert werden, nur die Ergebnisprotokolle.

- 2.11 Die mit der Aufgabenuntersuchung Beauftragten der Verwaltung stehen dem DV-Verbund zur Unterstützung der Verfahrensentwicklung zur Verfügung.

3. Die Ressorts und die Unterausschüsse können, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Arbeitsgruppen bilden. Ziffern 2.6, 2.7 und 2.11 gelten sinngemäß. Die Bildung gemeinsamer Arbeitsgruppen ist möglich. Die Arbeitsgruppen regeln ihren Geschäftsgang in eigener Verantwortung.

Katalog der automatisierbaren Tätigkeiten

4. Der Katalog enthält die automatisierbaren Tätigkeiten von Aufgaben der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltung und die diesen zugeordneten Dringlichkeitsstufen. Er wird periodisch fortgeschrieben.

5. Die Gliederung der Tätigkeiten ist unter dem Gesichtspunkt ihrer funktionalen Zusammengehörigkeit vorzunehmen. Es sind Funktionsgruppen, Funktionskreise und Problemkreise zu bilden. Jede Tätigkeit erhält eine besondere Nummer.

6. Die Prüfung der Automatisierbarkeit muß neben der technischen Realisierbarkeit auch die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einschließen.

- 6.1 Die Automatisierung ist vor allem zweckmäßig, wenn dadurch der Verwaltungsvollzug rationalisiert werden kann (Rationalisierungseffekt, z. B. durch Einsparung von Arbeitszeit, Arbeitskräften — auch qualitativ — und Arbeitsmitteln).

- 6.1.1 Ein Rationalisierungseffekt läßt sich in der Regel erzielen

bei Vorgängen, deren Arbeitsablauf durch eine vordruckmäßige Ermittlung und Weitergabe der Daten bestimmt wird, aus denen auf Grund rechnerischer und logischer Operationen die Entscheidung gewonnen wird. Dies gilt selbst dann, wenn dem Entscheidenden ein nach definierbaren Kriterien bestimmter Ermessensspielraum eingeräumt ist, wenn die Entscheidung auf umfangreichen und/oder schwierigen Berechnungen basiert,

wenn die gleichen Daten ohne erneute Eingabe für die Entscheidungsfindung und die damit verbundenen Folgearbeiten, wie z. B. standardisierten Schriftwechsel, Bescheide, Abrechnungen, Überweisungen usw. verwendet werden können (voll- oder teilintegrierte Aufgabenerfüllung).

- 6.1.2 Ein Rationalisierungseffekt ist nicht zu erwarten, wenn

der Vorgang einmalig anfällt oder die Arbeitsfallzahlen sehr gering sind,

sich die materiell-rechtlichen Grundlagen der Aufgaben ständig verändern,

die im manuellen Bereich notwendige Ermittlung und Festsetzung der Daten durch nur wenige und relativ einfache Entscheidungen — also ohne größeren Rechen- und Schreibaufwand — abgeschlossen werden kann, so daß die maschinelle Aufberei-

- tung im wesentlichen in Wiederholungen bereits manuell ermittelter Daten und Ergebnisse besteht, der Erfassungs- und/oder Änderungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erzielbaren Nutzen steht.
- 6.1.3 Ein Rationalisierungseffekt wird in Frage gestellt, wenn bei kurzfristig periodisch wiederkehrenden Aufgaben die gespeicherten Daten regelmäßig zu 50% und mehr geändert werden müssen.
- 6.2 Die unter 6.1.2 und 6.1.3 genannten Einschränkungen können unberücksichtigt bleiben, wenn ein nachhaltiger
- 6.2.1 **Integrationseffekt**
 — Die maschinelle Unterstützung dieser Aufgabe kann auf Grunddaten bereits automatisierter Verfahren gestützt werden oder sie erlaubt wegen der Gewinnung von Grunddaten die maschinelle Unterstützung anderer Aufgaben im Rahmen einer integrierten Datenverarbeitung —
 oder
- 6.2.2 **Informationseffekt**
 — Die maschinell gewonnenen Daten sind zumindest z. T. für ein Informationssystem unerlässlich —
 oder
- 6.2.3 **Qualitätseffekt**
 — Es wird eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsergebnisse ermöglicht —
 erzielt wird.
- 6.2.4 Insbesondere bei Verfahren im Rahmen von Planungsinformationssystemen steht regelmäßig der Integrations-, Informations- und Qualitätseffekt im Vordergrund.
- 6.3 Die Automatisierung ist auszuschließen, wenn die Aufgabe Entscheidungen mit nicht definierbarem Ermessensspielraum beinhaltet.
7. Die Tätigkeiten werden mit ihrer Dringlichkeit wie folgt eingestuft:
- 7.1 0 = bereits automatisierte Tätigkeiten;
- 7.2 1 = Tätigkeiten, deren begonnene Automatisierung innerhalb der auf die Festlegung des Katalogs folgenden drei Jahre fortgeführt oder erweitert werden soll, sowie Tätigkeiten, bei denen die Entwicklungsarbeiten für die Automatisierung besonders vordringlich und die Aufgabenuntersuchungen in diesem Planungszeitraum vorgesehen sind;
- 7.3 2 = Tätigkeiten, bei denen die Entwicklungsarbeiten für die Automatisierung weniger dringlich als die der Dringlichkeitsstufe 1 sind und die Aufgabenuntersuchungen erst nach dem Planungszeitraum abgeschlossen werden;
- 7.4 3 = Tätigkeiten, für die Entwicklungsarbeiten für die Automatisierung grundsätzlich erst nach den Entwicklungsarbeiten für die Tätigkeiten der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 durchzuführen sind.
8. Zum 15. September eines jeden Jahres sind dem Vorsitzenden des Landesarbeitsausschusses unter Verwendung des Musters (Anlage 2) von dem jeweils zuständigen Ausschussmitglied Änderungen und Ergänzungen des Katalogs mitzuteilen.
 Zu dem gleichen Termin können auch bei dem kommunalen Arbeitsausschuß Änderungen und Ergänzungen beantragt werden.
- 8.1 In dringenden Ausnahmefällen kann auch außerhalb dieses Zeitpunkts eine Fortschreibung des Katalogs im zuständigen Arbeitsausschuß beantragt werden.
- 8.2 Der Vorsitzende legt die Änderungsmittelungen jeweils zum 15. Oktober eines Jahres dem Ausschuß zur Beschlußfassung vor.
- 8.3 Die Änderungen des Katalogs sind dem Koordinierungsausschuß der HZD unverzüglich mitzuteilen.
- Aufgabenuntersuchung**
9. Grundlage für die Automatisierung ist die Durchführung einer Aufgabenuntersuchung.
- 9.1 Die Aufgabenuntersuchung nimmt das zuständige Ressort, der kommunale Arbeitsausschuß oder der zuständige Unterausschuß unter — zumindest beratender — Beteiligung des DV-Verbands vor. Das Ressort bzw. der Unterausschuß können die Aufgabenuntersuchung einer Arbeitsgruppe übertragen.
 Mit der Aufgabenuntersuchung wird begonnen, wenn nach Beteiligung des zuständigen Ausschussmitglieds bzw. der Geschäftsstelle des kommunalen Arbeitsausschusses im Benehmen mit dem DV-Verband klargestellt worden ist, ob das Projekt nach den Bedingungen der dafür vorgesehenen Dringlichkeitsstufe durchgeführt werden kann. Hierfür ist vor Beginn der Aufgabenuntersuchung eine Zeitplanung für diese Stufe vorzunehmen. Wird keine Einigung erzielt, so entscheiden die Arbeitsausschüsse.
 Werden grobe Abweichungen vom Zeitplan erkennbar, so sind das Arbeitsausschußmitglied bzw. die Geschäftsstelle zu unterrichten.
- 9.2 Die Aufgabenuntersuchung gliedert sich in eine Voruntersuchung und eine Hauptuntersuchung. Das Ergebnis der Voruntersuchung wird in einem Vorbericht, das Ergebnis der Hauptuntersuchung in einem Abschlußbericht dargestellt.
- 9.2.1 Der Vorbericht (Anlage 3) soll als Planungsunterlage
 — die Aufgabe,
 — das zu entwickelnde Verfahren,
 — die voraussichtlich erforderlichen Kapazitäten der Verwaltung und des DV-Verbands,
 — den Nutzen und die Kosten des Verfahrens grob beschreiben.
- 9.2.2 Der Abschlußbericht (Anlage 4) über die Hauptuntersuchung enthält die anwendungsorientierte Beschreibung des geplanten DV-Verfahrens. Die wesentlichen Untersuchungsergebnisse des Abschlußberichts sind in einer Kurzfassung zusammenzustellen (Anlage 4/3).
- 9.3 Vorbericht und Abschlußbericht werden von dem zuständigen Ressort oder dem zuständigen Unterausschuß erstellt. Ist die Aufgabenuntersuchung einer Arbeitsgruppe übertragen, so legt diese der sie beauftragenden Stelle den Entwurf des Vorberichts und/oder Abschlußberichts vor.
 Vorbericht und Abschlußbericht (einschl. der Kurzfassung des Abschlußberichts) haben den Vorschlag an den jeweiligen Arbeitsausschuß zu enthalten, das geplante DV-Verfahren in der vorgelegten Form zu beschließen. Etwaige Einschränkungen bzw. Erweiterungen bei der Durchführung des Verfahrens sind in den Beschlußvorschlag mit einzubeziehen.
 Vor der Vorlage des Abschlußberichts und des Vorberichts bei der Übernahme fremder Verfahren (vgl. 19) an die Arbeitsausschüsse ist die Stellungnahme der jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde zu der Endfassung einzuholen und mitzuteilen. In ihrer Stellungnahme hat sie zum Ausdruck zu bringen, ob und in welchem Umfang sie sich an der Verfahrensprüfung zu beteiligen beabsichtigt.
- 9.3.1 Das zuständige Mitglied des Landesarbeitsausschusses, im kommunalen Bereich der zuständige Unterausschußvorsitzende, legen dem jeweiligen Arbeitsausschußvorsitzenden 35 Ausfertigungen des Vorberichts oder der Kurzfassung des Abschlußberichts vor. Gemeinsame Unterausschüsse haben entsprechend zu verfahren.
 Darüber hinaus erhalten im Landesbereich der Vorsitzende des Landesarbeitsausschusses zwei, im kommunalen Bereich die Geschäftsstelle des kommunalen Ausschusses drei und im übrigen das jeweils an der Aufgabenuntersuchung beteiligte Rechenzentrum drei Ausfertigungen des Abschlußberichts. Der Datenschutzbeauftragte erhält eine Ausfertigung des Abschlußberichts.
- 9.3.2 Die Hauptuntersuchung wird durch die Entscheidung über den Vorbericht eingeleitet. Bei der Entscheidung soll die Stellungnahme des Koordinierungsausschusses der HZD in Betracht gezogen werden.
- 9.3.3 Wenn bei bestehenden Verfahren wesentliche Änderungen vorgenommen werden sollen, so ist eine Ergänzung oder Modifizierung des genehmigten Abschlußberichts vorzunehmen und dieser erneut zur Beschlußfassung vorzulegen. Wesentliche Änderun-

- gen sind insbesondere solche, die einen höheren Aufwand als ein Drittel der ursprünglichen Entwicklungs- und Verarbeitungskosten mindestens von 100 000,— DM verursachen. Unabhängig davon gelten als unwesentlich Verfahrensänderungen, die sich zwingend aus Gesetz oder Tarifvertrag ergeben, soweit sie nicht zu einer grundsätzlichen Änderung im Verfahrensablauf führen.
- 9.3.4 Hat der Arbeitsausschuß oder haben bei gemeinsamen Unterausschüssen beide Arbeitsausschüsse dem Beschlußvorschlag des Abschlußberichts zugestimmt, so leitet der Koordinierungsausschuß der HZD die Verfahrensentwicklung ein.
- 9.4 Die Ergebnisse der Prüfungen durch Arbeitsausschüsse und Koordinierungsausschuß der HZD sind den betroffenen Stellen mitzuteilen.
10. Voruntersuchung
- 10.1 Nummer nach dem Katalog der automatisierbaren Tätigkeiten (KAT/KAP — Teil A) und Bezeichnung der Aufgabe sind anzugeben. Soll lediglich eine Teilaufgabe automatisiert werden, so ist diese zusätzlich zu bezeichnen.
- 10.2 Ist-Analyse
- 10.2.1 Aufgaben und Teilaufgaben sind im Ist-Zustand zu beschreiben. Die Erfassung der Aufgaben dient der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs.
Eine grobe Aufgabenanalyse, bei der ggf. auch die Gesichtspunkte unter 6. zu berücksichtigen sind, ist vorzunehmen. Hierbei ist festzustellen, welche Verknüpfungen zu Aufgaben in anderen Bereichen bestehen. Die Verknüpfungen zu anderen Aufgabebereichen sind näher zu beschreiben.
- 10.2.2 Die bei der Erfüllung der Aufgaben zu beachtenden Vorschriften — Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, sonstige Anweisungen, vertragliche Vereinbarungen — sind aufzuführen, soweit sie für die Entscheidung über die Einleitung der Hauptuntersuchung maßgeblich sind. Liegen Veröffentlichungen vor, so sind die Fundstellen anzugeben; im übrigen ist auf zugängliche Quellen hinzuweisen. Vorschriften, die nicht unmittelbar die Aufgabe regeln (Grundrechte, Generalklauseln u. a.), sind nicht anzugeben.
- 10.2.3 Der Aufgabenumfang ist mit Angaben über Art, Fallzahlen und deren zeitliche Verteilung zu beschreiben; die Gesamtkosten sind in Anlehnung an die Anlage 6 zu schätzen (bei bereits automatisierten Verfahren sind auch die Kosten des DV-Verbunds mit einzubeziehen). Liegen verschiedenartige Ist-Zustände vor, so sind Mittelwerte anzugeben. Die Aufzeichnungen sind soweit wie möglich mit Trend-Angaben zu ergänzen.
- 10.2.4 Es ist zu prüfen, ob andere Stellen gleiche oder ähnliche Verfahren für die Aufgabenerledigung entwickelt haben oder vorbereiten, diese Verfahren gegebenenfalls übernommen werden können bzw. eine Beteiligung an ihrer Entwicklung möglich ist, Erfahrungen in anderer Weise ausgewertet werden können.
Kommt eine Verfahrensübernahme in Betracht, so ist nach Ziffer 19 weiter vorzugehen.
- 10.3 Soll-Vorschlag
- 10.3.1 Das zu entwickelnde bzw. zu übernehmende Verfahren ist in Form einer Kurzbeschreibung mit der Zielsetzung darzustellen. Die grobe Verfahrensbeschreibung soll einen Überblick über die neue organisatorische Lösung unter Einbeziehung der ADV geben. Möglichkeiten des stufenweisen Aufbaus des Verfahrens und seiner Verwirklichung sind aufzuzeigen.
- 10.3.2 Der Soll-Vorschlag ist unter Zugrundelegung der gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften zu erstellen.
Stehen einer Automatisierung Vorschriften entgegen, so ist zu prüfen, ob eine Änderung möglich ist; gegebenenfalls sind Vorschläge zu unterbreiten.
Stehen einer Automatisierung Vorschriften zwar nicht entgegen, läßt sich durch eine Änderung jedoch eine wesentliche Verbesserung (vgl. 6.) des zu entwickelnden Verfahrens erreichen, so ist dieses alternativ darzustellen.
- 10.3.3 Verknüpfungen und Verbindungen zu anderen Bereichen und ADV-Verfahren sind darzustellen.
- 10.3.4 Es sind Anzahl und Art der Anwender anzugeben und um Fallzahlen und um deren zeitliche Verteilung zu ergänzen.
- 10.3.5 Die Gesamtkosten der Verwaltung und des DV-Verbunds für die Anwendung und Pflege des Verfahrens sind in Anlehnung an die Anlage 6 zu schätzen.
- 10.4 Projektierung
Die Projektplanung ist nach Anlage 5, die Projektkosten sind nach Anlage 6 darzustellen.
- 10.4.1 In einem Arbeitsplan ist der Zeit- und Personalbedarf der Verwaltung und des DV-Verbunds für die Hauptuntersuchung anzugeben.
- 10.4.2 Nach Festlegung des Arbeitsplans für die Hauptuntersuchung ist zu schätzen, wieviel Zeit die Verfahrensentwicklung erfordert. Es ist die Planungskapazität des DV-Verbunds zugrunde zu legen.
Der Maschinenbedarf für die Verfahrensentwicklung ist zu schätzen.
- 10.4.3 Der Aufwand (Projektkosten) für Aufgabenuntersuchung und Verfahrensentwicklung für Verwaltung und DV-Verbund ist überschläglich zu ermitteln.
- 10.5 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- 10.5.1 Für das zu entwickelnde Verfahren ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzunehmen. Hierfür sind die unter 6 aufgeführten Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- 10.5.2 Zur Beurteilung des Rationalisierungseffekts sind die Kosten des bestehenden Verfahrens (10.2.3) den Kosten der Anwendung des neuen Verfahrens (10.3.5), denen 20% der Projektkosten (10.4.3) und der Einführungskosten pro Jahr zuzuschlagen sind (Anlage 6), gegenüberzustellen. Hierbei wird von einer Nutzungsdauer des Verfahrens von 5 Jahren ausgegangen.
- 10.5.3 Die weiteren, den Nutzen beeinflussenden Größen (Integrations-, Informations- und Qualitätseffekt) sind von gleicher Bedeutung und, soweit nicht zahlenmäßig erfaßbar, erläuternd darzustellen.
11. Hauptuntersuchung
- 11.1 Nummer und Bezeichnung der Aufgabe
Nummer nach dem Katalog der automatisierbaren Tätigkeiten (KAT/KAP — Teil A) und Bezeichnung der Aufgabe sind anzugeben. Soll lediglich eine Teilaufgabe automatisiert werden, so ist diese zusätzlich zu bezeichnen.
- 11.2 Ist-Analyse
- 11.2.1 Die Ist-Analyse soll unter Beschränkung auf die zu untersuchende Aufgabe oder Teilaufgabe über die Vorschriften, die einzelnen Schritte des Arbeitsablaufs, die Arbeitsmethode und die organisatorischen wie die personellen Bedingungen erschöpfend Auskunft geben.
Örtliche Besonderheiten der beteiligten Verwaltungen, die Einfluß auf die Verfahrensentwicklung haben können, sind zu ermitteln. Hierzu braucht der Ist-Zustand nicht bei allen Beteiligten aufgenommen zu werden. Es ist ausreichend, wenn repräsentativ bei einer oder je nach dem Ausmaß der Unterschiede bei Gruppen der Beteiligten Untersuchungen vorgenommen werden. Die Abweichungen sind darzustellen.
- 11.2.2 Gesetzliche Grundlagen, ergänzende Verwaltungsvorschriften und Vereinbarungen
Die bei der Erfüllung der Aufgaben zu beachtenden Vorschriften — Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, sonstige Anweisungen und vertragliche Vereinbarungen — sind aufzuführen. Soweit Veröffentlichungen vorliegen, sind die Fundstellen anzugeben; im übrigen ist auf zugängliche Quellen hinzuweisen. Vorschriften, die nicht unmittelbar die Aufgabe regeln (Grundrechte, Generalklauseln o. ä.), sind nicht anzugeben.
- 11.2.3 Beteiligte Organisationseinheiten und Personaleinsatz
Es sind die mit der Aufgabenerfüllung befaßten Verwaltungen sowie gegebenenfalls andere Behörden

- und Ressorts mit informatorischem Interesse an Einzel- oder Ergebnisdaten anzugeben.
- Die mit der Aufgabenerfüllung befaßten Verwaltungen oder Arbeitsgebiete innerhalb einer Behörde oder eines Amtes sind als institutionelle Organisation so darzustellen, daß die Angaben auch als Grundlage für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dienen.
- 11.2.4 Arbeitsmittel**
Die eingesetzten Arbeitsmittel sind nach Art und Anzahl anzugeben. Darunter fallen Geräte und Maschinen zur Ermittlung, Erfassung und Verarbeitung von Daten.
- 11.2.5 Arbeitsablauf**
Der Arbeitsablauf ist die Folge von Arbeiten (Tätigkeiten), die zur Erreichung eines Arbeitsergebnisses notwendig sind. Ausgangspunkt ist der den Arbeitsablauf auslösende Datenanfall, Endpunkt das zu erzielende Arbeitsergebnis, wobei alle möglichen Verzweigungen aufgezeigt werden müssen. Der Arbeitsablauf wird in Form eines Ablaufplans, gegebenenfalls mit ergänzenden Beschreibungen, aufgezeichnet (Anlage 7). Die Sinnbilder, abgeleitet von der DIN-Norm 66 001, sind ebenfalls dieser Anlage zu entnehmen.
- Die Darstellung des Arbeitsablaufs im Arbeitsablaufplan muß die Zusammenhänge zwischen den anfallenden Daten und den Arbeitsregeln verdeutlichen. Soweit zweckmäßig, sind hierbei Entscheidungstabellen (Anlage 8) zu verwenden. Die Verbindungen zu anderen Funktionen sind ebenfalls sichtbar zu machen.
- 11.2.5.1 Datenbeschreibung**
Die zu verarbeitenden Eingabedaten und ggf. die zur maschinellen Weiterverarbeitung auf maschinenlesbaren Datenträgern zu speichernden Ausgabedaten sind erforderlichenfalls unter Verwendung der Anlagen 9—11 zu beschreiben.
- 11.2.5.2 Arbeitsregeln**
Die Arbeitsregeln (Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen usw.) legen fest, unter welchen Bedingungen welche Tätigkeiten auszuführen sind. Sie bestimmen mithin, unter welchen Voraussetzungen eine bestimmte Entscheidung getroffen wird.
- 11.2.6 Kosten des bestehenden Verfahrens**
Die Gesamtkosten des bestehenden Verfahrens sind in Anlehnung an die Anlage 6 anzugeben (bei bereits automatisierten Verfahren sind auch die Kosten des DV-Verbunds mit einzubeziehen). Liegen verschiedenartige Ist-Zustände vor, so sind Mittelwerte anzugeben.
- 11.2.7 Kritische Stellungnahme zum Ist-Zustand**
Automatisierte Datenverarbeitung ist dann sinnvoll, wenn sie auch der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung dient. Es ist deshalb im Anschluß an die Ist-Analyse festzustellen, welche an sich notwendigen aber bisher nicht realisierten oder wünschenswerten Arbeitsergebnisse oder Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand künftig erzielt werden sollen.
- 11.2.8 Bestehende Verfahrenslösungen und Konzeptionen**
Soweit in der Voruntersuchung noch nicht geschehen, ist auf andere Verfahrenslösungen oder Konzeptionen einzugehen.
- 11.3 Soll-Vorschlag**
- 11.3.1** Im Soll-Vorschlag ist der vorgesehene Ablauf der in der Ist-Analyse untersuchten Aufgabe oder Teilaufgabe so darzustellen, daß er als Grundlage für die Programmvorgabe (Phase D 1 des Systementstehungsgangs) dienen kann. Da Änderungen der Soll-Konzeption, die die Programmvorgabe beeinflussen, den Abbruch der Verfahrensentwicklung und einen Neubeginn in der Phase C 1 (Hauptuntersuchung) zwingend erfordern, muß aus wirtschaftlichen Gründen auf äußerste Sorgfalt Wert gelegt werden.
- Ist das Verfahren nicht sofort in vollem Umfang zu automatisieren, so ist die detaillierte Soll-Konzeption jeder Stufe zum gegebenen Zeitpunkt zu erstellen.
- 11.3.2 Gesetzliche Grundlagen, ergänzende Verwaltungsvorschriften und Vereinbarungen**
- Es sind nur die Vorschriften aufzuführen, die im Zusammenhang mit dem hier vorgeschlagenen Verfahren geändert wurden bzw. geändert werden (vgl. 10.3.2). Im übrigen sind die in der Ist-Analyse (vgl. 11.2.2) aufgeführten Vorschriften beim Soll-Vorschlag zu beachten. Bei der Automatisierung von Haushalts- und Kassenvorgängen ist auf die §§ 70 bis 80 LHO und die VV dazu bzw. auf entsprechende kommunalrechtliche Bestimmungen zu achten.
- 11.3.3 Beteiligte Organisationseinheiten und Personaleinsatz**
Bei der Darstellung der beteiligten Organisationseinheiten und des Personaleinsatzes (vgl. 11.2.3) sind die Veränderungen, die sich aus der Automatisierung gegenüber dem Ist-Zustand ergeben, besonders hervorzuheben. Hierbei ist auch den Belangen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Rechnung zu tragen.
- 11.3.4 Arbeitsmittel**
Die zur Verwirklichung des Soll-Vorschlags erforderlichen Arbeitsmittel sind nach Art und Anzahl anzugeben (vgl. 11.2.4).
- 11.3.5 Arbeitsablauf**
Der Arbeitsablauf ist entsprechend 11.2.5 darzustellen. Auch die nicht zu automatisierenden Teile des DV-Verfahrens sind zu beschreiben; die zu automatisierenden Teile besonders zu kennzeichnen.
- Die Funktionen und Verantwortlichkeiten innerhalb und außerhalb des automatisierten Bereichs sollen im Arbeitsablaufplan verbal erläutert werden.
- Es ist nur ein einheitlicher Arbeitsablauf zu entwickeln. Hierbei sind die nach dem Ergebnis der Ist-Analyse vom generellen Verfahren abweichenden Fälle einzubeziehen (vgl. 11.2.1). Soweit dies nicht möglich ist, sind die Abweichungen zu begründen. In den Arbeitsablauf können auch Teile bestehender Verfahrenslösungen (vgl. 11.2.8) einbezogen werden.
- Im einzelnen ist die Aufeinanderfolge von Tätigkeiten, die auf bestimmte Teilarbeitsergebnisse abzielen, unter Berücksichtigung aller möglichen Verzweigungen festzulegen. Das Verfahren ist weitestgehend automationsgerecht zu organisieren, jedoch nicht so, daß verarbeitungstechnische Vorteile durch den Verzicht auf benötigte Ergebnisse oder Zwischenergebnisse gewonnen werden.
- 11.3.6 Datenbeschreibung**
Die Datenbeschreibung dient der Festlegung aller für das Verfahren notwendigen Ein- und Ausgabedaten. Zur besseren Übersicht ist erforderlichenfalls eine Eingabe-/Ausgabe-Matrix (Anlage 9) zu verwenden.
- Die Datenbeschreibung bezieht sich nur auf die Daten, die unmittelbar in den zu automatisierenden Teil des Verfahrens, der im Arbeitsablauf besonders gekennzeichnet ist, eingehen.
- 11.3.6.1 Eingabedaten (input)**
Eingabedaten sind die Daten, die in das hier beschriebene Verfahren einfließen, unabhängig davon, ob sie jeweils manuell oder automatisch ermittelt, erfaßt und eingegeben werden oder in Dateien maschinell gespeichert sind.
- 11.3.6.1.1 Inhalt**
Die in der Eingabe-/Ausgabe-Matrix gruppierten Daten sind im einzelnen mit Bezeichnung, Inhalt, Format und Entstehung nach Anlage 10 zu beschreiben. Sollen Daten verschlüsselt werden, so ist zu prüfen, ob ein Schlüssel nach dem Zentralen Schlüsselverzeichnis, das bei der HZD geführt wird, bereits vorliegt. Dieser ist dann zu verwenden. Anderenfalls ist der zu entwickelnde Schlüssel in der Schlüsselübersicht (Anlage 11) aufzuführen und der HZD zur Aufnahme in das Zentrale Schlüsselverzeichnis mitzuteilen. Darüber hinaus sind Verwendungszweck, Mengen, Termine und zeitliche Verteilung anzugeben.
- 11.3.6.1.2 Gestaltung**
Für die Dateneingabe sind zu beschreiben:
Art des Datenträgers, Bezeichnung und Aufbau des Eingabeformats, Inhalt.
- 11.3.6.2 Ausgabedaten (output)**
Ausgabedaten sind die Daten, die aus dem hier beschriebenen Verfahren gewonnen werden, unabhän-

- gig davon, auf welche Weise sie weiter verwendet werden.
- Für die Beschreibung von Inhalt und Form der Ausgabedaten und die Gestaltung der Datenausgabe gelten 11.3.6.1.1 und 11.3.6.1.2 sinngemäß.
- 11.3.7 Datenerfassung**
Die Organisation der Datenerfassung ist hinsichtlich der Schnittstellen zur Verarbeitung zu beschreiben und in einer Arbeitsanweisung festzulegen.
Für den Fall, daß die Vergabe der Datenerfassung an private Auftragnehmer vorgesehen ist, haben diese eine Erklärung entsprechend Anlage 12 abzugeben.
- 11.3.8 Verfahrenssicherheit**
Es ist anzustreben, daß durch programmierte Kontrollen eine höchstmögliche Verfahrenssicherheit erreicht wird. Diese Kontrollen sind nach Art und Umfang zu beschreiben (z. B. selbstprüfende Zahlen, Grenzprüfungen, Plausibilitätsprüfungen, Sortierkontrollen).
Soweit Fehler durch programmierte Kontrollen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind organisatorische Kontrollen vorzusehen (z. B. Belegzählung, Summenkontrollen, visuelle Kontrollen, Fallzählungen).
Zu jeder programmierten Kontrolle ist erläuternd darzulegen, in welcher Weise die Fehler angezeigt werden (Anlage 13) und welche Maßnahmen zur Behebung des Mangels vom Rechenzentrum und/oder der Verwaltung zu ergreifen sind.
Die Forderung der Verwaltung hinsichtlich der Ausfallsicherheit bzw. der Verfügbarkeit der Verfahren sind darzustellen; zwingend erforderlich sind diese Angaben für alle on-line Verfahren.
Es ist anzugeben, wann und jeweils wie lange das Verfahren genutzt werden muß (Verfügbarkeit) und wie lange es während der Nutzung gegebenenfalls ganz oder teilweise ausfallen darf (Ausfallsicherheit).
- 11.3.9 Zugriffsberechtigung**
Es ist darzulegen, welche Stellen auf welche Daten und Verfahren gegenüber dem DV-Verbund Zugriff und welche Stellen über die Änderung der Zugriffsberechtigung zu entscheiden haben. Über eine Änderung der Zugriffsberechtigung ist auch der Datenschutzbeauftragte zu unterrichten.
- 11.3.10 Aufbewahrungsfristen**
Die Aufbewahrungsfristen für die zu verarbeitenden Daten, Programme, Programmdokumentationen und die Ergebnisse sind anzugeben. Im Zweifelsfall ist festzulegen, ob die Unterlagen beim Verbund oder bei der Verwaltung verbleiben. Die Angaben müssen sich insbesondere erstrecken auf
Erfassungsbelege
Eingabebelege
Arbeitsergebnisse
Transportbegleitbelege
Abstimmebelege
Protokollausdrucke
Fehlermeldungen.
Die Anforderungen, die sich aus dem weiteren Verarbeitungslauf und/oder aus dem Aufbau von Planungs- und Informationssystemen ergeben, sind zu berücksichtigen.
Datenträger, die konventionell geführte Bücher, Belege oder Akten nicht ersetzen oder ergänzen, sondern nur der Maschinensteuerung dienen, sind nach Ablauf der angegebenen Aufbewahrungsfristen zu vernichten oder zu löschen. Ist eine weitere Aufbewahrung erforderlich, so ist ein erneuter Termin festzulegen, zu dem überprüft wird, ob die Datenträger gelöscht bzw. vernichtet werden können oder ob eine weitere Aufbewahrungsfrist bestimmt werden muß.
Für die Aufbewahrung von Datenträgern, die konventionell geführte Bücher, Belege oder Akten ersetzen oder ergänzen einschließlich der dazugehörigen Programme und Programmakten, gelten die gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften. Hierzu zählen insbesondere der Runderlaß des Minister des Innern vom 24. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 42) und die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindefachrechts.
- 11.3.11 Festlegen von Testverfahren und Testbereichen**
Das Testverfahren (vgl. 13.1.2) ist festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, daß das Testverfahren den geringstmöglichen Aufwand verursacht, aber dennoch hinreichende Sicherheit bietet.
Es ist zu prüfen, zu begründen und gegebenenfalls festzulegen, ob ein Modellversuch vor der endgültigen Einführung des Verfahrens in einem repräsentativen Bereich (z. B. Bezirk, Gemeinde) durchgeführt werden soll. Die Einwilligung der für den Versuch vorgesehenen Verwaltung muß vorliegen.
Für die Programmprüfung ist in jedem Fall der Testbereich festzulegen. Die Verwaltungen sind zu bestimmen, die die Testfälle liefern und an der Programmprüfung verantwortlich teilnehmen. Beabsichtigt die Rechnungsprüfungsbehörde, sich an der Programmprüfung zu beteiligen und eigene Testfälle zu liefern, so ist hierauf hinzuweisen.
- 11.3.12 Einsatz des Verfahrens**
Anzahl und Art der Anwender sind anzugeben (im kommunalen Bereich alle möglichen sowie die verbindlich zu erwartenden) und für jeden Anwender um Anzahl und Art der Fälle zu ergänzen. Soweit die Einführung zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht von allen Anwendern vorgenommen wird, ist die voraussichtliche Reihenfolge der Übernahme in einem Stufenplan darzustellen.
- 11.3.13 Kosten der Verfahrensanwendung**
Die Gesamtkosten der Verwaltung und des DV-Verbunds für die Anwendung und Pflege des Verfahrens sind unter Verwendung der Anlage 6 anzugeben.
- 11.4 Projektierung**
- 11.4.1 Zeit-, Personal- und Maschinenbedarf für die Verfahrensentwicklung**
Der Zeit- und Personalbedarf der Verwaltung und des DV-Verbunds für die Verfahrensentwicklung (Phase D 1 — G 1) ist festzustellen (Anlage 5). Hierbei ist die Planungskapazität des DV-Verbunds zugrunde zu legen.
Der Maschinenbedarf für die Verfahrensentwicklung ist anzugeben.
- 11.4.2 Kosten der Verfahrensentwicklung**
Der Aufwand (Projektkosten) für Aufgabenuntersuchung und Verfahrensentwicklung für Verwaltung und DV-Verbund ist unter Verwendung der Anlage 6 zu ermitteln.
- 11.5 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**
Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Voruntersuchung (10.5) ist nach den Ergebnissen der Nr. 11.3.13 und 11.4.2 zu berichtigen. Ergeben sich bei Hauptuntersuchung Änderungen von Nutzen- einflußgrößen oder zusätzliche Erkenntnisse, so sind diese einzuarbeiten.
- Verfahrensentwicklung**
- 12. Die Phasen Programmvorgabe (D 1), Programmierung (E 1) und Implementierung (F 1) einschließlich der hierzu erforderlichen Funktionstests werden durchgeführt**
— grundsätzlich vom DV-Verbund und sind insoweit in den RDV geregelt
oder
— in besonderen Fällen von der zuständigen Verwaltung unter Einsatz der Anlagen des DV-Verbunds.
Der DV-Verbund hat die Verwaltung unverzüglich zu unterrichten, wenn beim DV-Verbund wesentliche Abweichungen vom jeweils festgelegten Zeitplan zu erkennen sind.
- 13. Verfahrensprüfung**
Die Verfahrensprüfung hat das Ziel, aus der Sicht des Anwenders festzustellen, ob die im Abschlußbericht festgelegten Anforderungen an das Verfahren in der Verfahrensentwicklung realisiert wurden und ob das Verfahren in allen Teilen sachlich richtige Ergebnisse liefert und die Erfordernisse der Datensicherheit und des Datenschutzes erfüllt. Die Prüfung erstreckt sich sowohl auf die automatisier-

- ten als auch die nicht automatisierten Teile des Verfahrens entsprechend dem einheitlichen Arbeitsablauf (vgl. 11.3.5). Vom Ergebnis dieser Prüfung hängt es ab, ob das Verfahren von der Verwaltung zur Anwendung freigegeben wird.
- 13.1 Programmprüfung**
Die Programmprüfung erstreckt sich auf die automatisierten Teile des DV-Verfahrens.
- 13.1.1** Die nach dem Abschlußbericht auszuwählenden Testfälle (11.3.11) müssen geeignet sein, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der einzelnen Verfahrensteile sowie die Sicherheit des maschinellen Verfahrens nachzuweisen. Die Testfälle sollen aus dem gesamten Anwendungsbereich des Verfahrens charakteristische Beispiele für alle möglichen Fallgruppen und Einzelfälle enthalten. Wird insbesondere die Zuordnung zu verschiedenen Fallgruppen oder Einzelfällen durch das Programm selbst gesteuert, so sollen die Testfälle alle möglichen Varianten abdecken.
Die Testfälle werden von den Verwaltungen (vgl. 11.3.11) erstellt. Auf Verlangen der Rechnungsprüfungsbehörden sind diese bei der Zusammenstellung des Testmaterials zu beteiligen; sie können eigene Testfälle liefern.
- 13.1.2** Als Testverfahren kommen in Betracht abschließender Testlauf (13.1.2.1), Parallellauf (13.1.2.2), testweise Verarbeitung abgeschlossener Verwaltungsvorgänge (13.1.2.3), stichprobenweise Ergebnisprüfung (13.1.2.4).
- 13.1.2.1** Beim abschließenden Testlauf werden die Testfälle vollständig und zusammenhängend maschinell verarbeitet.
- 13.1.2.2** Beim Parallellauf wird das Datenverarbeitungsverfahren parallel zu einem bereits laufenden Verfahren für einen bestimmten Zeitraum und für ein bestimmtes Arbeitsgebiet mit echten Daten durchgeführt.
- 13.1.2.3** Das testweise Verarbeiten bereits abgeschlossener Verwaltungsvorgänge ist möglich, wenn hierüber maschinenlesbare Datenträger und Verarbeitungsergebnisse vorliegen. Dieses Testverfahren erspart die Herstellung neuer Datenträger und einer manuellen Testliste.
- 13.1.2.4** Bei der stichprobenweisen Ergebnisprüfung sind repräsentative Fälle zu verwenden.
- 13.1.3** Mit der maschinellen Testdurchführung ist erst zu beginnen, wenn die Funktionstests die Verbindung mit der Implementierung des Verfahrens erfolgreich abgeschlossen sind. Das Rechenzentrum stimmt mit der Verwaltung (vgl. 11.3.11) und gegebenenfalls der Rechnungsprüfungsbehörde den Termin der Testdurchführung sowie Art und Umfang der Beteiligung ab. Bei Haushaltsvorgängen des Landes ist der Minister der Finanzen zu verständigen.
- 13.1.4** Nach der maschinellen Testdurchführung stellt das Rechenzentrum dem zuständigen Ressort — war für die Aufgabenuntersuchung und die weitere Projektbegleitung nach dem Systemstehungsgang ein Unterausschuß eingesetzt, diesem — die Testunterlagen zur Ergebnisprüfung bereit. Hierzu gehören die aufgelisteten Eingabedaten, Ergebnisse und Datenauszüge sowie gegebenenfalls das Protokoll über den abschließenden Testlauf (Anlage 14).
Über die Ergebnisprüfung wird ein Protokoll (Anlage 15) erstellt und der bzw. den programmfreigebenden Stellen (vgl. 13.2.1) zugeleitet.
- 13.1.5** Bei der Ergebnisprüfung sollen zur Kontrolle des Testlaufs und der Testfälle insbesondere folgende Punkte beachtet werden:
- 13.1.5.1** Hat das Rechenzentrum den ordnungsgemäßen abschließenden Testlauf bescheinigt?
- 13.1.5.2** Liegen die Testunterlagen vollständig vor?
- 13.1.5.3** Ist sichergestellt, daß die Vorschriften des Datenschutzgesetzes bei der maschinellen Verarbeitung beachtet werden?
- 13.1.5.4** Sind die Eingaben vollständig und nach Inhalt und Form richtig erfaßt worden, sind insbesondere die Testfälle vollständig, die Testfälle numeriert, soweit zweckmäßig, die Testfälle aufgelistet, die Daten der Testfälle vollständig und unverändert erfaßt?
- 13.1.5.5** Sind die Ergebnisse vollständig und nach Inhalt und Form richtig zustandegekommen und ausgegeben worden; werden insbesondere die Vordrucke verwendet, die Ergebnisse spalten- und zeilengerecht sowie vollständig gedruckt, die Sortierfolgen eingehalten, die nicht plausiblen Eingabedaten durch programmierte Kontrollen ausgeschaltet, unzulässige Mehrfachverarbeitungen in der vorgeschriebenen Weise ausgeschaltet, die vorgeschriebenen Eingriffe in den maschinellen Ablauf ordnungsgemäß dokumentiert, der erste und der letzte Fall richtig verarbeitet, die Fristen richtig berechnet, die Rundungen vorschriftsmäßig ausgeführt, die Vorzeichen richtig gesetzt, die Kontrollrechnungen vorgenommen, die Kontroll- und Gruppensummen gebildet und ausgewertet, die Dateien richtig erstellt bzw. fortgeschrieben?
- 13.1.5.6** Lassen die Testunterlagen erkennen, daß die beim abschließenden Test verarbeiteten Fälle zur ausreichenden Kontrolle des Programms genügen?
- 13.1.6** Hat die Prüfung zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt, erhält das Rechenzentrum eine Liste (Anlage 13), in der die falschen oder unvollständigen Ergebnisse bzw. Ausgaben den richtigen Ergebnissen bzw. Ausgaben gegenübergestellt werden. Nach Durchführung der notwendigen Änderungen ist das Testverfahren in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen. Hierbei können das zuständige Ressort bzw. der zuständige Unterausschuß ggf. im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfungsbehörde ein vereinfachtes Testverfahren, z. B. nach 13.1.2.4, zulassen.
- 13.1.7** Ist auf Grund der Ergebnisprüfung die Richtigkeit und Vollständigkeit der einzelnen Programme und die Sicherheit des Verfahrensablaufs gewährleistet, so leitet die ergebnisprüfende Stelle die Programmfreigabe ein.
- 13.1.8** Die Bestimmungen über die Programmprüfung (13. 1.) und (13. 2.) gelten nicht für System- und Standardsoftware.
Eine eingeschränkte Programmprüfung ist zulässig, wenn es sich um Programme handelt, die von anderen Stellen (z. B. des Bundes oder anderer Länder) bereits verlässlich und intensiv getestet worden sind. Das gleiche gilt für Programme, die nur sinnvoll durch Funktionstests geprüft werden können (z. B. heuristische Verfahren, im technisch wissenschaftlichen Bereich, Simulationsprogramme im Bereich der Planung). Ziffer 13 bleibt im übrigen unberührt.
- 13.2** Programmfreigabe
Im Bereich der Landesverwaltung stimmt die Verwaltung mit der Programmfreigabe dem Einsatz des Verfahrens in ihrem Bereich zu. Einer Freigabe bedürfen auch Auswertungsprogramme. Die Verwaltung übernimmt damit die Verantwortung für das gesamte Verfahren.
Im kommunalen Bereich bestätigt der Arbeitsausschuß für die Automation von Aufgaben der Gemeinden und Landkreise mit der Programmfreigabe die Richtigkeit und Vollständigkeit der einzelnen Programme und die Sicherheit des Verfahrensablaufs für den automatisierten Teil des Verfahrens. Die Verantwortung für die Anwendung des Verfahrens trägt der jeweilige Anwender.
Der DV-Verbund trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben.
- 13.2.1** Die Freigabe wird von dem zuständigen bzw. federführenden Ressort, im kommunalen Bereich durch den Arbeitsausschuß, erteilt. Hierüber ist eine Bescheinigung (Anlage 16) zu erstellen. Der Entwurf der Freigabebescheinigung ist von den beteiligten Ressorts mitzuzeichnen.

- Die Freigabebescheinigung und eine Kopie des Ergebnisprotokolls (Anlage 15) werden dem Rechenzentrum zur Aufnahme in die Programmhauptakte zugeleitet. Kopien der Freigabebescheinigung erhalten die beteiligten Rechnungsprüfungsbehörden, im Landesbereich darüber hinaus das zuständige Arbeitsausschußmitglied und die beteiligten Ressorts.
- 13.2.2 Die freigegebenen Programme sind in besonderen Bibliotheken zu führen, zu denen Programmierer keinen Zugriff haben dürfen.
- Anwendung**
14. In der Anwendungsphase wirken die Verwaltung als Anwender und der DV-Verbund als Betreiber der DV-Systeme unmittelbar zusammen. Insbesondere ist der Anwender von der Verlegung von Arbeitsterminen auf Grund von Betriebsausfällen oder dergleichen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
15. **Einsatzplanung**
Die unter 11.3.12 festgelegten Angaben sind zu überprüfen und endgültig festzulegen. Den Ergebnissen entsprechend stellen DV-Verbund und Anwender die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung. Die Zugriffsberechtigten (11.3.9) sind nach Möglichkeit so festzulegen, daß die Zugriffsberechtigung auf Grund formaler Tatbestände (z. B. Hinterlegung von Unterschriftenproben, Codenummern) festgestellt werden kann.
16. **Schulung**
Auf der Basis des Einsatzplans schult der DV-Verbund auf Anforderung die Anwender im Hinblick auf die eingesetzten Verfahren, die ihrerseits für die erforderliche Unterrichtung ihrer Bediensteten sorgen.
17. **Einsatzprüfung**
Die Einsatzprüfung nimmt die Stelle, die die Aufgabenuntersuchung durchgeführt hat (vgl. 9.1), nach angemessener Frist (in der Regel einem Jahr) nach der Ersteinführung des Verfahrens vor. Über die Einsatzprüfung ist ein Bericht zu erstellen. Dieser ist in 35facher Ausfertigung dem zuständigen Mitglied des Landesarbeitsausschusses bzw. der Geschäftsstelle des kommunalen Arbeitsausschusses zu übersenden, die den Bericht im jeweiligen Arbeitsausschuß zur Beratung vorlegen. Zwei Ausfertigungen des Einsatzprüfungsberichts sind nach Beratung im Arbeitsausschuß dem Koordinierungsausschuß der HZD zuzuleiten. Der Bericht hat zu enthalten: Angaben über aufgetretene Verfahrensmängel und Einsatzschwierigkeiten, getrennt nach dem automatisierten und dem nicht automatisierten Teil des Verfahrens, Änderungsvorschläge, Angaben über Beteiligung und Fallzahlen (vgl. 11.3.12), eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (vgl. 11.5).
18. **Verfahrensänderungen**
Änderungen bestehender Verfahren können insbesondere notwendig werden durch eine Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Grundlage für ein Verfahren, auf Grund der Vorschläge des Einsatzprüfungsberichts. Sie erfordern grundsätzlich die erneute Einleitung des Systemstehungsgangs bei Punkt B, soweit es sich um Fehler im automatisierten Teil des Verfahrens handelt bei Punkt D. Die beteiligten Stellen können ein vereinfachtes Vorgehen vereinbaren. Bei unwesentlichen Verfahrensänderungen (vgl. 9.3.3) können die beteiligten Stellen ein vereinfachtes Vorgehen vereinbaren.
- Übernahme fremder Verfahren**
19. Werden bei anderen Stellen Verfahrenslösungen oder Teile eines Verfahrens (z. B. Programme) ermittelt, die die Automatisierung einer im Aufgabenkatalog enthaltenen Aufgabe ganz oder teilweise ermöglichen, so ist wie folgt zu verfahren:
- 19.1 Dem zuständigen Arbeitsausschuß ist ein Vorbericht (vgl. 9.2.1) mit dem Ziel der Verfahrensübernahme vorzulegen. Soweit möglich, sollen sich die Ausführungen auf bereits vorhandene Dokumentationen und sonstige Unterlagen stützen. Änderungen oder Ergänzungen, die sich aus spezifischen Belangen der hessischen Verwaltung bzw. des DV-Verbunds ergeben, sind besonders hervorzuheben.
- 19.2 Der zuständige Arbeitsausschuß entscheidet, ob die ihm vorliegenden Unterlagen für eine unmittelbare Verfahrensübernahme ausreichen (z. B. bundeseinheitlich entwickelte Teile automatisierter Verfahren) oder eine Hauptuntersuchung erforderlich ist. Im ersteren Fall ist der Vorbericht wie ein Abschlußbericht zu behandeln (vgl. 9.3) und der Systemstehungsgang grundsätzlich ab Punkt D fortzusetzen.
- Form der Berichte**
20. Sämtliche Berichte (Vorbericht, Abschlußbericht, Übernahme fremder Verfahren, Einsatzprüfungsbericht), die im Laufe des Systemstehungsgangs verlangt werden, sollen eine einheitliche Form haben.
- 20.1 **Deckblatt**
Das Deckblatt (Vorder- und Rückseite) wird in seinem Aufbau für alle Berichte einheitlich gestaltet. Um die Berichte auch äußerlich von denen des Verbunds zu unterscheiden, werden sie mit blauen Deckblättern versehen, die bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden (Vordruck-Nr. 1.200) vorgehalten werden. Es enthält:
Auf der Vorderseite im Kopf die Bezeichnung **DV-Hessen — Automation in der Landes- und Kommunalverwaltung** in der unteren Hälfte Vorbericht zur Aufgabenuntersuchung oder Abschlußbericht zur Aufgabenuntersuchung oder Kurzfassung des Abschlußberichts zur Aufgabenuntersuchung oder Übernahme fremder Verfahren zur Aufgabenuntersuchung jeweils mit der entsprechenden Bezeichnung. Auf der Rückseite die Bezeichnung des Arbeitsausschusses, bei gemeinsamen Unterausschüssen beider Arbeitsausschüsse die Bezeichnung des Unterausschusses/Ressorts die Federführung im Unterausschuß die Bezeichnung der zu automatisierenden Aufgabe und die Katalog-Nr. (KAT-Nr.) die Bezeichnung und Nr. des Projektes (KAP-Nr.), die vom DV-Verbund beizutragen ist am unteren Rand das Erstellungsdatum (Monats- und Jahresangabe). Dem Deckblatt folgen bei Abschlußberichten Ergänzungsblatt, Inhaltsverzeichnis und Anlagenverzeichnis.
- 20.2. **Ergänzungen**
Das zweite Blatt wird mit der ersten Ergänzung erstellt und gibt Auskunft über die Änderungen der Berichtsunterlagen. Es enthält dann:
Erste Auflage (mit Monats- und Jahresangabe) Ergänzung nach dem Stand vom (Monats- und Jahresangabe). Bei jeder weiteren Ergänzung wird das Blatt fortgeführt und ausgetauscht.
- 20.3 **Inhaltsverzeichnis** (siehe Anlagen 3/2 und 4/2).
- 20.4 **Gliederung und Numerierung**
Alle Berichte sind entsprechend den Inhaltsverzeichnissen (Anlagen 3/2 und 4/2) und 4/3 zu gliedern. Die Seiten sind durchzunummerieren und doppelseitig zu beschriften.
- 20.5 **Anlagen**
Die Anlagen sind am Ende des Berichts mit fortlaufender Nummer beizufügen.

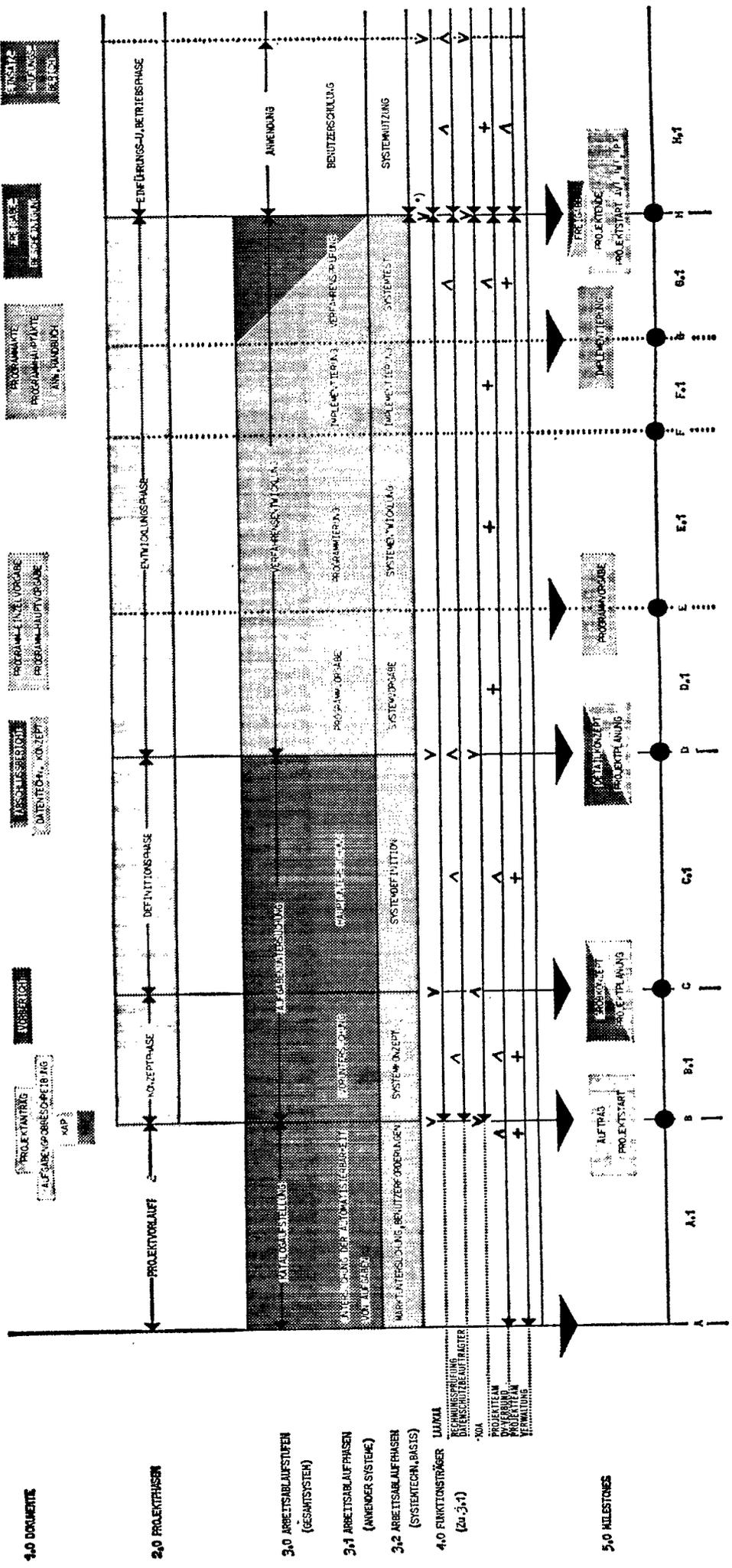
Wiesbaden, 28. 5. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I B — 3 v 24/072

St.Anz. 24/1976 S. 1042

Gesamtübersicht Systementstehungsgang

Regeldarstellung



1.0 DOCUMENTS

2.0 PROJECT PHASES

3.0 WORKFLOW STEPS (GENERAL SYSTEM)

3.1 WORKFLOW STEPS (APPLICATION SYSTEM)

3.2 WORKFLOW STEPS (SYSTEM TECHNICAL BASIS)

4.0 FUNCTIONAL TRAILERS (L1/M1) (Zu 3.1)

5.0 MILESTONES

LEGENDE

SYMBOLE

- V ENTSCHEIDUNG
- + DURCHFÜHRUNG
- Δ BETEILIGUNG

FARBEN

- LEITSÄTZE (NEW)
- ROY
- PS/ALP/ISIS
- NEW

© In Lastbarberial Nassort

Mitteilung über Änderungen des Katalogs der automatisierbaren Tätigkeiten (HZD, Ablocheleg für 'KAT')

bitte ankreuzen:

- Neuzugang
- Löschung
- Änderung

KA P 1 91	KAT-Nr. 14	Funktionsgruppen bzw. automatisierbare Tätigkeit	14	76
KA P 2 91		Fortsetzung: Funktionsgruppe bzw. Tätigkeit	14	76
KA P 5 91		Fortsetzung: Funktionsgruppe bzw. Tätigkeit	14	76

Landesbereich
in Klartext

KA P 3 91	Schlüsselzahl	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>5</p> <p>6</p> <p>7</p> <p>8</p> <p>9</p> <p>10</p> </div> <div style="width: 5%; text-align: center;"> <p>14</p> <p>17</p> <p>20</p> <p>23</p> <p>26</p> <p>29</p> <p>32</p> <p>35</p> <p>38</p> <p>41</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p style="text-align: right;">Ziffer der Land/Dringlichkeiten</p> <p style="text-align: right;">1 2 3 4 5 6 7 8 9 0</p> </div> </div>
		65 67 69 71 73

Anlage 2/1

Kommunalbereich

KA P 4 91	Schlüsselzahl	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>1</p> </div> <div style="width: 5%; text-align: center;"> <p>14</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p style="text-align: right;">Ziffer der Komm./Dringlichkeit</p> <p style="text-align: right;">1</p> </div> </div>
		65

Datum Name

Anlage 2/2 Blatt 1

Änderung des Katalogs (KAT)
Arbeitsanweisung

Alle Änderungen zu bestehenden Tätigkeiten des Katalogs (KAT) oder Neuzugänge und Löschungen von Tätigkeiten werden in Form des Belegs "Mitteilung über Änderungen des Katalogs der automatisierbaren Tätigkeiten" handschriftlich eingetragen.

1. Ankreuzen der Änderungsart im Beleg, oben rechts

Neuzugang	<input type="checkbox"/>
Löschung	<input type="checkbox"/>
Änderung	<input type="checkbox"/>

2. KAT-Nr. wird in der ersten Zeile hinter 'PØ1' 10 Stellen lang eingetragen (siehe Musterblatt).
 Bei Neuzugang muß eine noch nicht vorhandene KAT-Nr. vergeben werden.

3. Funktionsgruppe bzw. automatisierbare Tätigkeit Neuzugang und Änderung

Eintragung des Textes erfolgt in Versalien (siehe Musterblatt) je Spalte einen Buchstaben, nach einem Wort wird eine Spalte freigelassen.

Schreibweise von Umlauten: Ü = UE
 Ö = OE
 Ä = AE
 " der Ziffer ... (Null) O = Ø

Löschung

Eintragen der KAT-Nr., der zu löschenden Tätigkeit und als Text 'LOESCH' (siehe Musterblatt 2/2 Blatt 3).
 Durch Identifikation der KAT-Nr. wird diese Tätigkeit aus der Datei gelöscht. Wichtig ist deshalb, die richtige KAT-Nr. einzutragen und nochmals zu überprüfen.

4. Landesbereich Eintragungen erfolgen in lesbarer Handschrift oder Druckschrift (siehe Musterblatt 2/2 Blatt 2).
 Je Feld 1 - 10 eine Dienststelle.
 Entsprechend den Feldern 1 - 10 werden die Dringlichkeitsziffern (Ziffern der Land/Dringlichkeiten) den entsprechenden Landesbereichsfeldern zugeordnet.

5. Kommunalbereich Eintragung erfolgt wie unter 4. Landesbereich beschrieben (siehe Musterblatt 2/2 Blatt 2).
 Die Angaben zu den Ämtern entfallen.

Muster (Titelblatt)
DV Hessen
Automation in der Landes- und Kommunalverwaltung
 Vorbericht zur Aufgabenuntersuchung
 Hessisches Zeitschriftenverzeichnis
 Arbeitsausschuß für die Automation von Verwaltungsaufgaben
 Arbeitsausschuß für die Automation von Aufgaben der Gemeinden und Landkreise
 Gemeinsamer Unterausschuß: Bibliothekswesen
 Federführung: Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main
 KAT-Nr. 06.52.00.00.00
 Hessisches Bibliotheks-Informationssystem (HEBIS)
 KAP-Nr. B 45 4 20
 Hessisches Zeitschriftenverzeichnis (HZV)

Anlage 3/1

Inhaltsverzeichnis

10.1	Nummer und Bezeichnung der Aufgabe
10.2	Ist-Analyse
10.2.1	Beschreibung der Aufgabenstellung und Verknüpfung mit anderen Aufgabenbereichen
10.2.2	Gesetzliche Grundlagen, ergänzende Verwaltungsvorschriften und Vereinbarungen
10.2.3	Aufgabenumfang und Gesamtkosten
10.2.4	Bestehende Verfahrenslösungen und Konzeptionen
10.3.	Soll-Vorschlag
10.3.1	Kurzbeschreibung des Verfahrens und Stellung innerhalb eines größeren Bereichs
10.3.2	Gesetzliche Grundlagen, ergänzende Verwaltungsvorschriften und Vereinbarungen, soweit Änderungen erforderlich werden
10.3.3	Verfahrensmäßige Verknüpfungen
10.3.4	Anwender, Fallzahlen, Periodizität
10.3.5	Gesamtkosten
10.4.	Projektierung
10.4.1	Zeit- und Personalbedarf der Hauptuntersuchung
10.4.2	Zeit-, Personal- und Maschinenbedarf der Verfahrensentwicklung
10.4.3	Kosten der Aufgabenuntersuchung und der Verfahrensentwicklung
10.5.	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Muster (Titelblatt)
DV Hessen
Automation in der Landes- und Kommunalverwaltung
 Abschlußbericht zur Aufgabenuntersuchung
 Hessisches Zeitschriftenverzeichnis
 Arbeitsausschuß für die Automation von Verwaltungsaufgaben
 Arbeitsausschuß für die Automation von Aufgaben der Gemeinden und Landkreise
 Gemeinsamer Unterausschuß: Bibliothekswesen
 Federführung: Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main
 KAT-Nr. 06.52.00.00.00
 Hessisches Bibliotheks-Informationssystem (HEBIS)
 KAP-Nr. B 45 4 20
 Hessisches Zeitschriftenverzeichnis (HZV)

Anlage 3/2

Inhaltsverzeichnis

11.1	Nummer und Bezeichnung der Aufgabe
11.2	Ist-Analyse
11.2.1	Abgrenzung der Analyse
11.2.2	Gesetzliche Grundlagen, ergänzende Verwaltungsvorschriften und Vereinbarungen
11.2.3	Beteiligte Organisationseinheiten und Personaleinsatz
11.2.4	Arbeitsmittel

11.2.5	Arbeitsablauf
11.2.5	Datenanfall
11.2.5	Datenart
11.2.5	Verwendungszweck
11.2.5	Datenmenge
11.2.5	Zuverlässigkeit
11.2.5	Arbeitsregeln
11.2.6	Kosten des bestehenden Verfahrens
11.2.7.	Kritische Stellungnahme zum Ist-Zustand
11.2.8	Bestehende Verfahrenslösungen und Konzeptionen
11.3	Soll-Vorschlag
11.3.1	Abgrenzung des Vorschlags
11.3.2	Gesetzliche Grundlagen, ergänzende Verwaltungsvorschriften und Vereinbarungen, soweit Änderungen erforderlich werden
11.3.3	Beteiligte Organisationseinheiten und Personaleinsatz
11.3.4	Arbeitsmittel
11.3.5	Arbeitsablauf
11.3.6	Datenbeschreibung
11.3.6	Eingabedaten
11.3.6	Inhalt
11.3.6	Gestaltung
11.3.6	Ausgabedaten
11.3.7	Datenerfassung
11.3.8	Verfahrenssicherheit
11.3.9	Zugriffsberechtigung
11.3.10	Aufbewahrungsfristen
11.3.11	Festlegung von Testverfahren und Testbereichen
11.3.12	Einsatz des Verfahrens
11.3.13	Kosten der Verfahrensanwendung
11.4	Projektierung
11.4.1	Zeit-, Personal- und Maschinenbedarf für die Verfahrensentwicklung
11.4.2	Kosten der Verfahrensentwicklung
11.5	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Anlage 4/3

Kurzfassung des Abschlußberichts

Die Kurzfassung des Abschlußberichts hat zu enthalten:

1. Nr. und Bezeichnung der Aufgabe
2. Aufgabenbeschreibung
3. Gegenüberstellung des Ist- und Sollzustands
4. Beteiligte Verwaltungen und Fallzahlen
5. Zugriffsberechtigte
6. Testverfahren und Testbereiche
7. Projektplanung und Projektkosten
8. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Anlage 5

Projektplanung

1. **Zeit- und Terminplanung**

1.1 **Vorbericht**

Der Zeitbedarf für die Hauptuntersuchung ist unter Berücksichtigung der verfügbaren personellen Kapazitäten der Verwaltung und des DV-Verbunds zu schätzen.

Sind Anfangs- und/oder Endtermine vorgegeben, müssen die erforderlichen personellen Kapazitäten ermittelt werden.

Auf der Basis der Zeitschätzungen für die Hauptuntersuchung ist der voraussichtliche Beginn der Verfahrensentwicklung anzugeben.

Der Zeitbedarf für die Verfahrensentwicklung ist getrennt nach Analyse und Programmierung zu ermitteln.

1.2 **Abschlußbericht**

Der Zeitbedarf für die Verfahrensentwicklung ist getrennt nach Analyse und Programmierung anzugeben.

Es ist ein Terminplan für den voraussichtlichen Einsatz des Verfahrens, ggf. getrennt für die einzelnen Verwaltungsbereiche, aufzustellen.

2. Personalbedarfsplanung

Die Angaben für den Personalbedarf sind nach Kalenderjahren für die einzelnen Phasen des Systementstehungsgangs zu gliedern. Dabei sind die Angaben getrennt nach Funktionsträgern und Verwaltungsbereichen aufzuführen. Für jeden Funktionsträger ist die Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe in Mann/Tagen anzugeben. Für bestimmte Funktionsträger kann auch ein Durchschnittswert angenommen werden. Als Basiswert für ein Mann-Jahr sind 220 Arbeitstage anzusetzen, pro Arbeitstag 8 Stunden.

3. Maschinenbedarfsplanung

Werden in einer Phase des Systementstehungsgangs DV-Kapazitäten in Anspruch genommen, so sind diese pro Kalenderjahr für die einzelnen Phasen in Stunden anzugeben.

4. Hilfsmittel der Planung

Als Hilfsmittel für die Zeit- und Personalplanung können Balkendiagramme oder Netzpläne verwendet werden.

Anlage 6/1

Ermittlung der Kosten für das bestehende*) Verfahren
— Entwicklung (Projektkosten) —

1. Kosten des DV-Verbunds	
1.1	Kosten der Analyse Zahl der Manntage × Kosten je Manntag = DM
1.2	Kosten der Programmierung Zahl der Manntage × Kosten je Manntag = DM
1.3	Testkosten Betrieb
	a) Maschinenstunden des geschlossenen Systems × Zahl der KB der Programme/Partitions × Kosten 1 KB/Std. = DM
	b) anteilige TP-Kosten, soweit nicht in a) enthalten = DM
1.4	Kosten für Dienstleistungen Dritter (Programmkauf u. ä.) = DM
1.5	Sonderkosten, soweit diese nicht in der Betriebsabrechnung des RZ erfaßt sind = DM
	Summe I
2. Kosten der Verwaltung	
2.1 Anlagekosten	
	a) Maschinen, Geräte-Beschaffungskosten- (soweit diese nicht in den Arbeitsplatzkosten Ziffer 2.3 enthalten sind) = DM
	b) Sonstige Anlagekosten (Installationen usw.) = DM
2.2 Betriebskosten	
	a) Raumkosten zu 2.1 = DM
	b) Gerätemieten einschl. Wartung = DM
	c) Verbrauchsmaterial = DM
	d) Sonstige Betriebskosten (Reparaturen, Versicherungen usw.) = DM

2.3	Personal- und Arbeitsplatzkosten Manntage × Tabellenwert mit Arbeitsplatzkosten entsprechend den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen (vgl. Anl. 6/5) = DM
	Summe II
	Summe I
	Summe II
	Summe III

Anlage 6/2

Ermittlung der Kosten für das bestehende*) Verfahren
— Einführung —

1. Kosten des DV-Verbunds	
1.1	Kosten der Analyse Zahl der Manntage × Kosten je Manntag = DM
1.2	Kosten der Programmierung Zahl der Manntage × Kosten je Manntag = DM
1.3	Kosten des Betriebes
	a) Maschinenstunden des geschlossenen Systems × Zahl der KB der Programme/Partitions × Kosten 1 KB/Std. = DM
	b) anteilige TP-Kosten, soweit nicht in a) enthalten = DM
1.4	Vertriebskosten (Anwenderschulung und -beratung) Zahl der Manntage × Kosten je Manntag = DM
1.5	Sonderkosten, soweit diese nicht in der Betriebsabrechnung des RZ erfaßt sind = DM
	Summe I
2. Kosten der Verwaltung	
2.1 Anlagekosten	
	a) Maschinen, Geräte — Beschaffungskosten — (soweit diese nicht in den Arbeitsplatzkosten Ziff 2.3. enthalten sind) = DM
	b) Sonstige Anlagekosten (Installationen usw.) = DM
2.2 Betriebskosten	
	a) Raumkosten zu 2.1. = DM
	b) Gerätemieten einschl. Wartung = DM
	c) Verbrauchsmaterial = DM
	d) Sonstige Betriebskosten (Reparaturen, Versicherungen usw.) = DM
2.3.	Personal- und Arbeitsplatzkosten Manntage × Tabellenwert mit Arbeitsplatzkosten entsprechend den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen (vgl. Anl. 6/5) = DM
	Summe II
	Summe I
	Summe II
	Summe III

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 6/3

Anlage 6/4

**Ermittlung der Kosten für das bestehende*) Verfahren
geplante**

Erläuterungen zur Ermittlung der Verfahrenskosten

Allgemeines

Die Anlagen 6/1., 6/2. und 6/3. dienen der Ermittlung der Kosten des Verfahrens, unterteilt nach
Entwicklung (Projektkosten),
Einführung,
Anwendung und Pflege, (jährliche Produktionskosten).

Die Kosten sind nach den einheitlichen Mustern getrennt für das bestehende und das geplante Verfahren zu ermitteln. Es ist zu beachten, daß die Entwicklungskosten und Einführungskosten nicht zeitlich begrenzt sind. Der gesamte Zeitraum der Entwicklung bzw. der Einführung ist geschlossen darzustellen. Lediglich die Produktionskosten beziehen sich auf jeweils ein Jahr.

Je nach dem Bedarf können anschließend die Kosten durch Division auf Einheitsgrößen bezogen werden (z. B. 100 oder 1000 Fälle).

Die Kosten des DV-Verbunds sind von dem Vertreter des federführenden Rechenzentrums zu ermitteln. Dazu genügen folgende Basiswerte:

- geschätzte/festgestellte Programmgröße in KB (bzw. Größe der zu definierenden Partition),
- geschätzte/festgestellte Maschinenstunden für alle Verarbeitungsfälle, ggf. auf der Grundlage eines repräsentativen Anteils (z. B. für 1000 Fälle),
- geschätzte/festgestellte Manntage für Analyse/Programmierung/Anwenderberatung.

Die Kostenansätze bzw. Einheitspreise sind von der Rechnungsführung des Rechenzentrums an Hand des Betriebsabrechnungsbogens des abgelaufenen Jahres anzugeben. Sämtliche Sachkosten, Personalkosten und sonstigen Kosten werden in der Betriebsabrechnung auf die beiden Kostenträger

- Maschinenstunde je KB und System
- Manntage für Analyse/Programmierung/Anwenderberatung

verteilt.

Die Kosten der Verwaltung sind von dieser anzugeben. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung sind dabei die Personalkostentabelle und Arbeitsplatzkostentabelle (Anlage 6/5.) zu verwenden. Die Tabellen werden jährlich von den Arbeitsausschüssen fortgeschrieben.

Einzelerläuterungen

1. Zu Anlage 6/1. Ziffer 1.3., Anlage 6/2. Ziffer 1.3., Anlage 6/3. Ziffer 1.1.:

Soweit sinnvoll und zweckmäßig, können die peripheren Einheiten (Magnetbandeinheiten, Magnetplatteneinheiten usw.) getrennt angegeben werden.

2. Zu Anlage 6/1. Ziffer 2.1., Anlage 6/2. Ziffer 2.1.:

Anlagekosten sind dann zu berücksichtigen, wenn sie Maschinen, Geräte usw. betreffen, die nicht den Arbeitsplatzkosten zuzurechnen sind. Einzusetzen ist der Anschaffungspreis mit Nebenkosten für Installation usw. Werden Geräte nicht käuflich erworben, sondern ermietet, so erscheinen die Aufwendungen dafür bei den Betriebskosten.

3. Zu Anlage 6/1. Ziffer 2.2., Anlage 6/2. Ziffer 2.2., Anlage 6/3. Ziffer 2.2.:

Hierunter sind die Verbrauchskosten der Verwaltung oder des Betriebes zu verstehen, soweit sie nicht den Arbeitsplatzkosten zuzurechnen sind.

4. Zu Anlage 6/1. Ziffer 2.3., Anlage 6/2. Ziffer 2.3., Anlage 6/3. Ziffer 2.3.:

Einzusetzen sind die Tageskosten der Personalkostentabelle mit Arbeitsplatzkosten getrennt nach Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen. Die Personalkosten enthalten alle persönlichen Ausgaben einschließlich Versorgungsanteile, Beihilfen usw. Zu berücksichtigen sind die Bediensteten, die von dem Verfahren unmittelbar berührt werden. Allgemeine Dienste bleiben unbeachtet. Die Vorkhaltung solcher Dienstleistungen, z. B. allgemeine Verwaltung, Personalreferenten, ist mit einem Zuschlag zu den Arbeitsplatzkosten eingebaut. Zugrunde zu legen sind die echten Arbeitstage. Urlaub, Krankheit, Sonntage, Feier-

— Jährliche Anwendung und Pflege (Produktionskosten) —

1.	Kosten des DV-Verbunds	
1.1	Produktionskosten Betrieb	
	a) Maschinenstunden des geschlossenen Systems × Zahl der KB der Programme/Partitions × Kosten 1 KB/Std. = DM	
	b) TP-Kosten, soweit nicht in a) enthalten = DM	
1.2.	Vertriebskosten (lfd. Anwenderbetreuung)	
	Zahl der Manntage × Kosten je Manntag = DM	
1.3.	Programmpflegekosten/Wartungskosten	
	Anwendersoftware	
1.3.1.	Kosten der Analyse	
	Zahl der Manntage × Kosten je Manntag = DM	
1.3.2.	Kosten der Programmierung, Zahl der Manntage × Kosten je Manntag = DM	
1.3.3.	Testkosten Betrieb	
	a) Maschinenstunden des geschlossenen Systems × Zahl der KB der Programme/Partitions × Kosten 1 KB/Std. = DM	
	b) anteilige TP-Kosten, soweit nicht in a) enthalten = DM	
1.4	Sonderkosten, soweit diese nicht in der Betriebsabrechnung erfaßt sind = DM	
	Summe I	DM
2.	Kosten der Verwaltung	
2.1	Anlagekosten	
2.1.1.	... % Abschreibung auf die Summe der Anlagekosten gem. Anl. 6/2., Ziffer 2.1. a) und b) = DM	
2.1.2.	Wiederkehrende Anlagekosten (soweit solche anfallen)	
	Gesamtbetrag: DM....., hiervon der %-Anteil, der einem Jahr Nutzung entspricht = DM	
2.2.	Betriebskosten	
	a) Raumkosten zu 2.1. = DM	
	b) Gerätemieten einschl. Wartung = DM	
	c) Verbrauchsmaterial = DM	
	d) Sonstige Betriebskosten (Reparaturen, Versicherungen usw.) = DM	
2.3.	Personal- und Arbeitsplatzkosten	
	Manntage × Tabellenwert mit Arbeitsplatzkosten entsprechend den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen (vgl. Anlage 6/5.) = DM	
2.4.	Verzinsung der Anlagekosten	
	a) 6% der halben Summe der Anlagekosten gem. Anl. 6/2., Ziffer 2.1. a) und b) = DM	
	b) 6% des halben Gesamtbetrages in Ziffer 2.1.2. = DM	
	Summe II	DM
	Summe I	DM
	Summe II	DM
	Summe III	DM

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

tage und arbeitsfreie Samstage sind in dem Tabellenwert bereits einkalkuliert. Ausgangspunkt sind 220 Arbeitstage im Jahr.

Die Arbeitsplatzkosten enthalten:

Raumkosten (Miete, Baukosten, Raumausstattung, Wartungskosten, Wasser, Heizung, Licht, Reinigung),

Dienstzimmereinrichtung, Büromaschinen (z. B. Schreibmaschine, Tischrechenmaschine, Diktiergerät) und

allgemeinen Bürobedarf (Schreibpapier, Kugelschreiber, Vordrucke usw.).

5. Zu Anlage 6/3. Ziffer 2.1.:

Es ist davon auszugehen, daß die Anlagen aus der Einführungsphase eine gewisse Zeit auch für die Produktion zur Verfügung stehen. Der Zeitraum dieser Nutzung muß im Einzelfall ermittelt werden. Dementsprechend sind die Anlagekosten bei der jährlichen Kostenermittlung mit dem Abschreibungssatz zu berücksichtigen, der dem Anteil an der Gesamtnutzungsdauer entspricht. Entsprechendes gilt, wenn die Anlagegüter in kürzerer Zeit abgenutzt werden. Dann ist für die Anlage, die in der Einführungsphase beschafft wurde, ein entsprechend hoher Abschreibungssatz zu wählen.

Gleiches gilt bei den wiederkehrenden Anlagekosten kurzlebiger Güter für die Produktion, soweit diese überhaupt auftreten. Hier wird nicht der Beschaffungspreis, sondern der Kostenanteil eingesetzt, der einem Jahr im Verhältnis zu der Gesamtnutzungsdauer entspricht. Falls z. B. eine Spezialanlage DM 10 000,— kostet und zwei Jahre benutzt werden kann, ist ein Abschreibungssatz von 50% zu unterstellen und ein Betrag von DM 5000,— einzusetzen.

6. Zu Anlage 6/3. Ziffer 2.4.:

Durch die Verzinsung der Anlagekosten soll die Kapitalbindung als Kostenfaktor berücksichtigt werden. Der Prozentsatz und der Abschlag von 50 v. H. auf die Anlagekosten entsprechen der seitherigen Übung im DV-Verbund. Dieser Prozentsatz ist bis zu einer Änderung durch die Arbeitsausschüsse anzuwenden.

Anlage 6/5

Tabellen der durchschnittlichen Personalkosten und Arbeitsplatzkosten

Erläuterungen

- Die Tabellen weisen die durchschnittlichen Personalkosten für Beamte, Angestellte und Arbeiter getrennt aus. Die Zahlen basieren bei Vergütungen und Löhnen auf Abschlüssen der Tarifgemeinschaft der Länder. Soweit sich Abweichungen gegenüber den Tarifen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände ergeben, bleiben diese aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt. Die Tabellen enthalten die Kostenwerte für alle Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen jeweils bezogen auf ein Jahr, einen Tag, eine Stunde und eine Minute. Dabei wurde von einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden und 220 Jahresarbeitstagen ausgegangen. Ist im Einzelfall statt von der 5-Tage-Woche von einer 6-Tage-Woche auszugehen, sind die Angaben entsprechend umzurechnen.

Die Personalkosten ohne Arbeitsplatzkosten und die mit Arbeitsplatzkosten sind getrennt ausgewiesen.

- Die durchschnittlichen Kostenwerte berücksichtigen folgende Faktoren:

2.1. Reine Personalkosten (ohne Arbeitsplatzkosten):

- Brutto-Grundgehalt der 10. Dienstaltersstufe, bei Angestellten 39. Lebensjahr, bei Arbeitern 10. Stufe der Monatslohntabelle.
- Familienstand: verheiratet, ein Kind
- Sonderzuwendungen: 100% der monatlichen Bruttobezüge

- Zuschläge für die Versorgung und sonstigen Sozialkosten der Beamten: 31% des Betrages nach a) bis c) plus 1220,— DM pro Jahr

Zuschläge für Angestellte und Arbeiter: 19% des Betrages nach a) bis c) plus 220,— DM pro Jahr

- Als Arbeitsplatzkosten wurde der Berechnung eine geschätzte Jahrespauschale in Höhe von DM 3000,— zugrunde gelegt.

Hinzugerechnet wurde als Abgeltung sogenannter indirekter Kosten (Kosten der Leitung, Aufsichtsbehörden und allgemeinen Dienste) ein Durchschnittswert von 5% der Gesamtkosten.

- Die Zuschläge für Beamte, Angestellte und Arbeiter für Versorgungsleistungen und sonstige Sozialleistungen wurden wie folgt ermittelt:

Beamte:

- Versorgungsbezüge: 31% der Bruttobezüge
- Sonstige Sozialleistungen:

Personalbezogene Sachausgaben = DM 220,— jährlich (insbesondere Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Ausbildungsbeihilfe usw.)

Sonstige soziale Leistungen (Beihilfe, Unterstützung usw.) = DM 1000,— jährl.

Sozialleistungen an Beamte insgesamt DM 1220,— jährl. oder ca. 5% der Bruttobezüge.

Angestellte und Arbeiter:

- Beiträge für Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Zusatzversicherung: 19% der Bruttobezüge.

- Sonstige soziale Leistungen:

Personalbezogene Sachausgaben DM 220,— jährlich (insbesondere Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Ausbildungsbeihilfe usw.).

- Besondere Zulagen für spezielle Tätigkeiten in verschiedenen Aufgabenbereichen (z. B. Technikerzulagen, Aufwandsentschädigungen, Amtszulagen für die Polizei usw.) konnten in diesem Rahmen ebensowenig berücksichtigt werden, wie besondere Anforderungen an die technische und räumliche Ausstattung von Arbeitsplätzen auf verschiedenen Spezialgebieten. Falls sich hieraus für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erhebliche Abweichungen von den Durchschnittswerten der Tabellen ergeben, sind im Einzelfall entsprechende Zuschläge zu den Durchschnittswerten einzurechnen (vgl. auch Anlage 6/4., Einzelerläuterung Nr. 4).
- Die Tabellen werden von den Arbeitsausschüssen jährlich fortgeschrieben.

Stand 1975

Beamte

Übersicht über die durchschnittlichen Personalkosten ohne und mit Arbeitsplatzkosten für Zwecke von Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Besoldungsgruppe	pro Jahr		pro Arbeitstag		pro Stunde 2)		pro Minute	
	ohne Arbeitsplatzkosten DM	mit Arbeitsplatzkosten 1) DM	ohne Arbeitsplatzkosten DM	mit Arbeitsplatzkosten DM	ohne Arbeitsplatzkosten DM	mit Arbeitsplatzkosten DM	ohne Arbeitsplatzkosten DM	mit Arbeitsplatzkosten DM
A 1	26.962,68	31.460,81	122,55	143,00	15,32	17,88	0,26	0,30
A 2	28.112,55	32.668,18	127,78	148,40	15,97	18,56	0,27	0,31
A 3	29.262,25	33.875,36	133,01	153,97	16,63	19,25	0,28	0,32
A 4	30.412,11	35.082,72	138,23	159,46	17,28	19,93	0,29	0,33
A 5 e.D.	31.561,81	36.289,90	143,46	164,95	17,93	20,62	0,30	0,34
A 5	32.021,62	36.772,70	145,55	167,14	18,19	20,89	0,30	0,35
A 6	33.103,87	37.909,06	150,47	172,31	18,81	21,54	0,31	0,36
A 7	34.397,30	39.267,17	156,35	178,48	19,54	22,31	0,33	0,37
A 8	36.583,44	41.562,61	166,28	188,92	20,79	23,61	0,35	0,39
A 9 m.D.	39.724,45	44.860,67	180,56	203,91	22,57	25,49	0,38	0,42
A 9	40.286,45	45.450,77	183,12	206,59	22,90	25,82	0,38	0,43
A 10	44.320,17	49.686,18	201,45	225,84	25,18	28,23	0,42	0,47
A 11	48.048,89	53.601,33	218,40	243,64	27,30	30,46	0,46	0,51
A 11 a	50.092,66	55.747,29	227,69	253,39	28,46	31,67	0,47	0,53
A 12	52.101,52	57.856,60	236,82	262,98	29,60	32,87	0,49	0,55
A 13	57.747,30	63.784,67	262,48	289,93	32,81	36,24	0,55	0,60
A 13 a	58.346,59	64.413,92	265,21	292,79	33,15	36,60	0,55	0,61
A 14	60.613,62	66.794,30	275,51	303,61	34,44	37,95	0,57	0,63
A 14 a	62.048,57	68.301,--	282,03	310,45	35,25	38,81	0,59	0,65
A 15	66.210,87	72.671,41	300,95	330,32	37,62	41,29	0,63	0,69
A 16	72.919,16	79.715,12	331,45	362,34	41,43	45,29	0,69	0,75
A 16 a	66.210,87	72.671,41	300,95	330,32	37,62	41,29	0,63	0,69
A 16 b	72.919,16	79.715,12	331,45	362,34	41,43	45,29	0,69	0,75

Besoldungsgruppe	pro Jahr		pro Arbeitstag		pro Stunde 2)		pro Minute	
	ohne Arbeitsplatzkosten DM	mit Arbeitsplatzkosten 1) DM	ohne Arbeitsplatzkosten DM	mit Arbeitsplatzkosten DM	ohne Arbeitsplatzkosten DM	mit Arbeitsplatzkosten DM	ohne Arbeitsplatzkosten DM	mit Arbeitsplatzkosten DM
B 1	76.028,67	82.980,10	345,58	377,18	43,20	47,15	0,72	0,79
B 2	87.719,25	95.255,21	398,72	432,97	49,84	54,12	0,83	0,90
B 3	92.687,76	100.472,45	421,30	456,69	52,66	57,09	0,88	0,95
B 4	97.871,18	105.914,74	444,86	481,43	55,61	60,18	0,93	1,--
B 5	103.817,88	112.158,77	471,89	509,81	58,99	63,73	0,98	1,06
B 6	109.433,35	118.055,02	497,42	536,61	62,18	67,08	1,04	1,12
B 7	114.895,73	123.790,52	522,25	562,68	65,28	70,34	1,09	1,17
B 8	128.446,16	138.018,47	583,84	627,35	72,98	78,42	1,22	1,31
B 9	137.741,98	147.779,08	626,10	671,72	78,26	83,97	1,30	1,40
B 10	149.611,89	160.242,48	680,05	728,37	85,01	91,05	1,42	1,52
B 11	161.992,36	173.241,98	736,32	787,46	92,04	98,43	1,53	1,64

1) 3.000,-- DM für Arbeitsplatzkosten zuzüglich 5 % der Gesamtkosten für indirekte Kosten

2) Jahreskosten geteilt durch 1.760 (220 Arbeitstage, 8 Stunden täglich)

Stand 1975
AngestellteÜbersicht über die durchschnittlichen Personalkosten ohne und mit
Arbeitsplatzkosten für Zwecke von Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Vergütungs- gruppe BAT	pro Jahr		pro Arbeitstag		pro Stunde 2)		pro Minute	
	ohne Arbeits- platzkosten	mit Arbeits- platzkosten 1)	ohne Arbeits- platzkosten	mit Arbeits- platzkosten	ohne Arbeits- platzkosten	mit Arbeits- platzkosten	ohne Arbeits- platzkosten	mit Arbeits- platzkosten
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
X	24.953,75	29.351,44	113,42	133,41	14,18	16,68	0,24	0,28
IX b	25.965,95	30.414,25	118,02	138,24	14,75	17,28	0,25	0,29
IX a	26.743,47	31.230,64	121,56	141,95	15,20	17,74	0,25	0,30
VIII	28.155,26	32.713,02	127,97	148,69	16,--	18,59	0,27	0,31
VII	29.791,83	34.431,42	135,41	156,50	16,93	19,56	0,28	0,33
VI b	32.026,32	36.777,64	145,57	167,17	18,20	20,90	0,30	0,35
V c	34.646,94	39.529,29	157,48	179,67	19,69	22,46	0,33	0,37
V b (Meister)	36.692,54	41.677,17	166,78	189,44	20,85	23,68	0,35	0,39
V b	37.203,05	42.213,20	169,10	191,87	21,14	23,98	0,35	0,40
IV b	40.792,86	45.982,50	185,42	209,01	23,18	26,13	0,39	0,44
IV a	44.877,56	50.271,44	203,98	228,50	25,50	28,56	0,43	0,48
III	48.196,96	53.756,81	219,07	244,34	27,38	30,54	0,46	0,51
II b	49.933,77	55.580,46	226,97	252,63	28,37	31,58	0,47	0,53
II a	52.892,57	58.687,20	240,42	266,76	30,05	33,35	0,50	0,56
I b	56.032,82	61.984,46	254,69	281,74	31,84	35,22	0,53	0,59
I a	60.557,02	66.734,87	275,25	303,34	34,41	37,92	0,57	0,63
I	67.420,44	73.941,46	306,45	336,09	38,31	42,01	0,64	0,70

1) 3000,-- DM für Arbeitsplatzkosten zuzüglich 5 % der Gesamtkosten für indirekte Kosten

2) Jahreskosten geteilt durch 1760 (220 Arbeitstage, 8 Stunden täglich)

Stand 1975
ArbeiterÜbersicht über die durchschnittlichen Personalkosten ohne und mit
Arbeitsplatzkosten für Zwecke von Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Lohngruppe	pro Jahr		pro Arbeitstag		pro Stunde 2)		pro Minute	
	ohne Arbeits- platzkosten	mit Arbeits- platzkosten 1)	ohne Arbeits- platzkosten	mit Arbeits- platzkosten	ohne Arbeits- platzkosten	mit Arbeits- platzkosten	ohne Arbeits- platzkosten	mit Arbeits- platzkosten
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	24.813,74	29.204,43	112,79	132,74	14,10	16,59	0,24	0,28
III	25.778,45	30.217,37	117,17	137,35	14,65	17,17	0,24	0,29
IV	26.291,59	30.756,17	119,50	139,80	14,94	17,48	0,25	0,29
V	26.801,33	31.291,39	121,82	142,23	15,23	17,78	0,25	0,30
VI	27.880,51	32.424,54	126,73	147,38	15,84	18,42	0,26	0,31
VII	29.018,80	33.619,74	131,90	152,81	16,49	19,10	0,28	0,32
VII a	29.636,51	34.268,34	134,71	155,76	16,84	19,47	0,28	0,33
VIII	30.219,73	34.880,72	137,36	158,54	17,17	19,82	0,29	0,33
IX	32.615,73	37.396,51	148,25	169,98	18,53	21,25	0,31	0,36

1) 3.000,-- DM für Arbeitsplatzkosten zuzüglich
5 % der Gesamtkosten für indirekte Kosten.2) Jahreskosten geteilt durch 1.760
(220 Arbeitstage, 8 Stunden täglich)

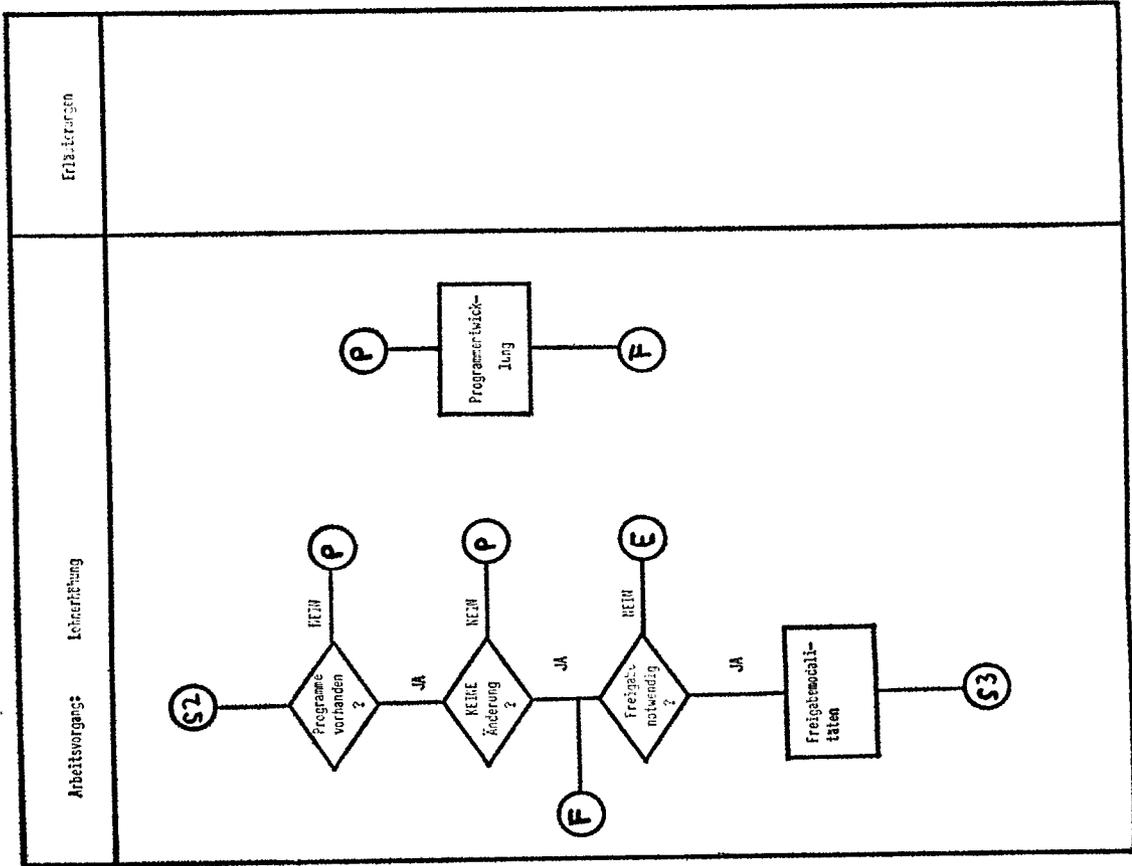
Anlage 6/6

G E S A M T K O S T E N des Verfahrens pro Jahr (Die Werte sind den Anl. 6.1., 6.2., 6.3. zu entnehmen)

Bestehendes Verfahren	DM	Geplantes Verfahren	DM
DV-Verbund		DV-Verbund	
Produktionskosten Betrieb	{ Anl. 6/3. Ziff. 1.1. }	Produktionskosten Betrieb	{ Anl. 6/3. Ziff. 1.1. }
Vertriebskosten	{ Anl. 6/3. Ziff. 1.2. }	Vertriebskosten	{ Anl. 6/3. Ziff. 1.2. }
Programmpflegekosten	{ Anl. 6/3. Ziff. 1.3. }	Programmpflegekosten	{ Anl. 6/3. Ziff. 1.3. }
Sonderkosten	{ Anl. 6/3. Ziff. 1.4. }	Sonderkosten	{ Anl. 6/3. Ziff. 1.4. }
Abschreibung auf die Projektkosten	(Anl. 6/1.)	Abschreibung auf die Projektkosten	(Anl. 6/1.)
20 % von Summe I		20 % von Summe I	
Abschreibung auf die Einführungskosten	(Anl. 6/2.)	Abschreibung auf die Einführungskosten	(Anl. 6/2.)
20 % von Summe I		20 % von Summe I	
Verwaltung		Verwaltung	
Anlagekosten	{ Anl. 6/3. Ziff. 2.1. }	Anlagekosten	{ Anl. 6/3. Ziff. 2.1. }
Betriebskosten	{ Anl. 6/3. Ziff. 2.2. }	Betriebskosten	{ Anl. 6/3. Ziff. 2.2. }
Personal- u. Arbeitsplatzkosten	{ Anl. 6/3. Ziff. 2.3. }	Personal- u. Arbeitsplatzkosten	{ Anl. 6/3. Ziff. 2.3. }
Verzinsung der Anlagekosten	{ Anl. 6/3. Ziff. 2.4. }	Verzinsung der Anlagekosten	{ Anl. 6/3. Ziff. 2.4. }
Abschreibung auf die Projektkosten	(Anl. 6/1.)	Abschreibung auf die Projektkosten	(Anl. 6/1.)
20 % von Summe II		20 % von Summe II	
Verzinsung der Anlagenteile in den		Verzinsung der Anlagenteile in den	
Projektkosten = 6 % des halben		Projektkosten = 6 % des halben	
Betrages von Anl. 6/1. Ziff. 2.1.		Betrages von Anl. 6/1. Ziff. 2.1.	
Abschreibung auf die Einführungskosten	(Anl. 6/2.)	Abschreibung auf die Einführungskosten	(Anl. 6/2.)
20 % der Beträge von Ziff. 2.2. und 2.3.		20 % der Beträge von Ziff. 2.2. und 2.3.	
(nicht Ziff. 2.1.)		(nicht Ziff. 2.1.)	
Summe	DM	Summe	DM
Sonstige quantifizierbare Nutzeneinflußgrößen * +/-		Sonstige quantifizierbare Nutzeneinflußgrößen * +/-	
Summe	DM	Summe	DM
* z.B. Restwerte vorhandener Anlagen, Verfahren		Mehrkosten/Winderkosten	DM

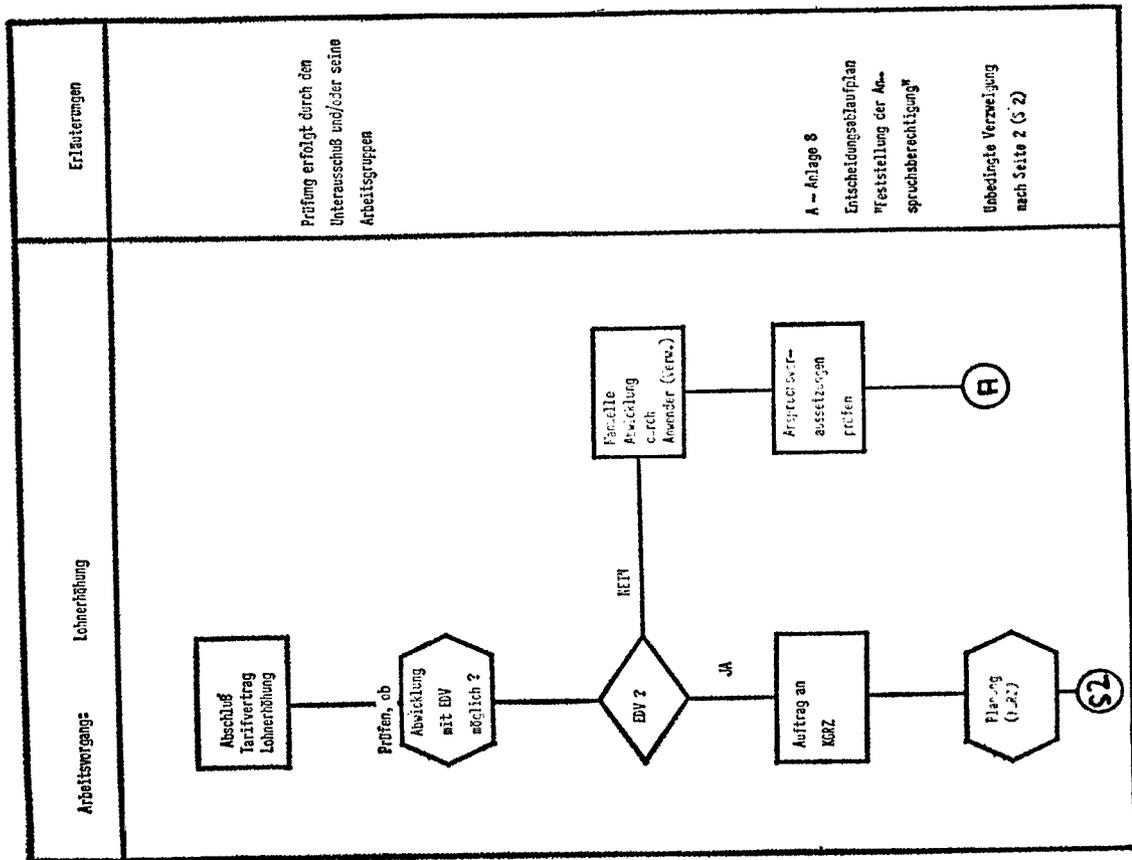
Anlage 7/1 Blatt 2

Arbeitsablaufplan



Anlage 7/1 Blatt 1

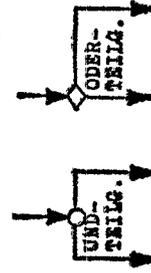
Arbeitsablaufplan



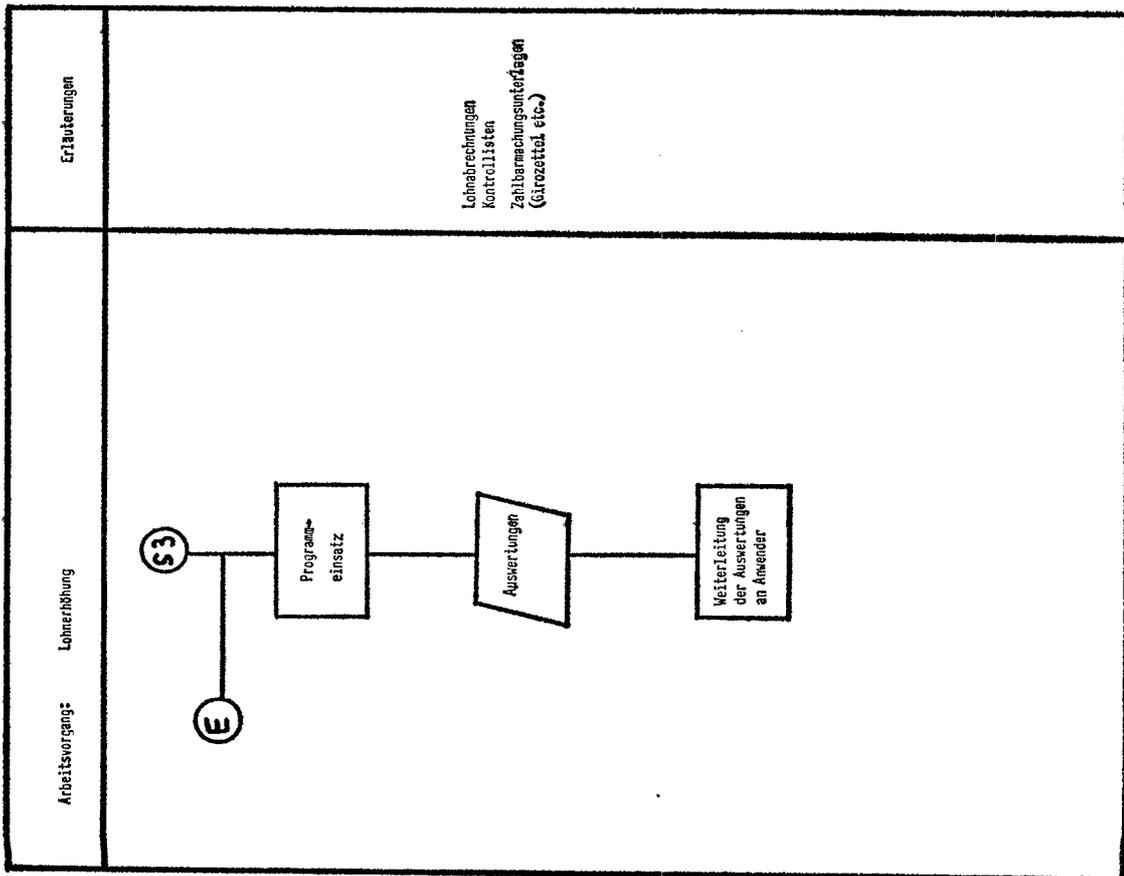
Muster

SINNBILDER FÜR ABLAUFPLANE
abgeleitet von DIN 66001

1. GRUNDTÄTIGKEITEN (U. DATENTRÄGER)	2. SINNBILD	3. BEDEUTUNG
① L E S E N ↑ ② S C H R E I B E N (D A T E N T R Ä G E R)		Ein- u. Ausgabe (Schriftstück, Liste, Plan,.....)
③ Ü B E R T R A G E N		Ablauflinie
④ R E C H N E N Bearbeiten, allg.		Bearbeiten allgemein, (zusammenfassend auch für Tätigkeiten 1-7)
⑤ O R D N E N		Entscheidungs- vorbereitung Plan-Entwurf (zusammenfassend auch für Tätigkeiten 5-7)
⑥ V E R G L E I C H E N ⑦ E N T S C H E I D E N V E R Z W E I G E N		Entscheidung Beschluss, Entschluß



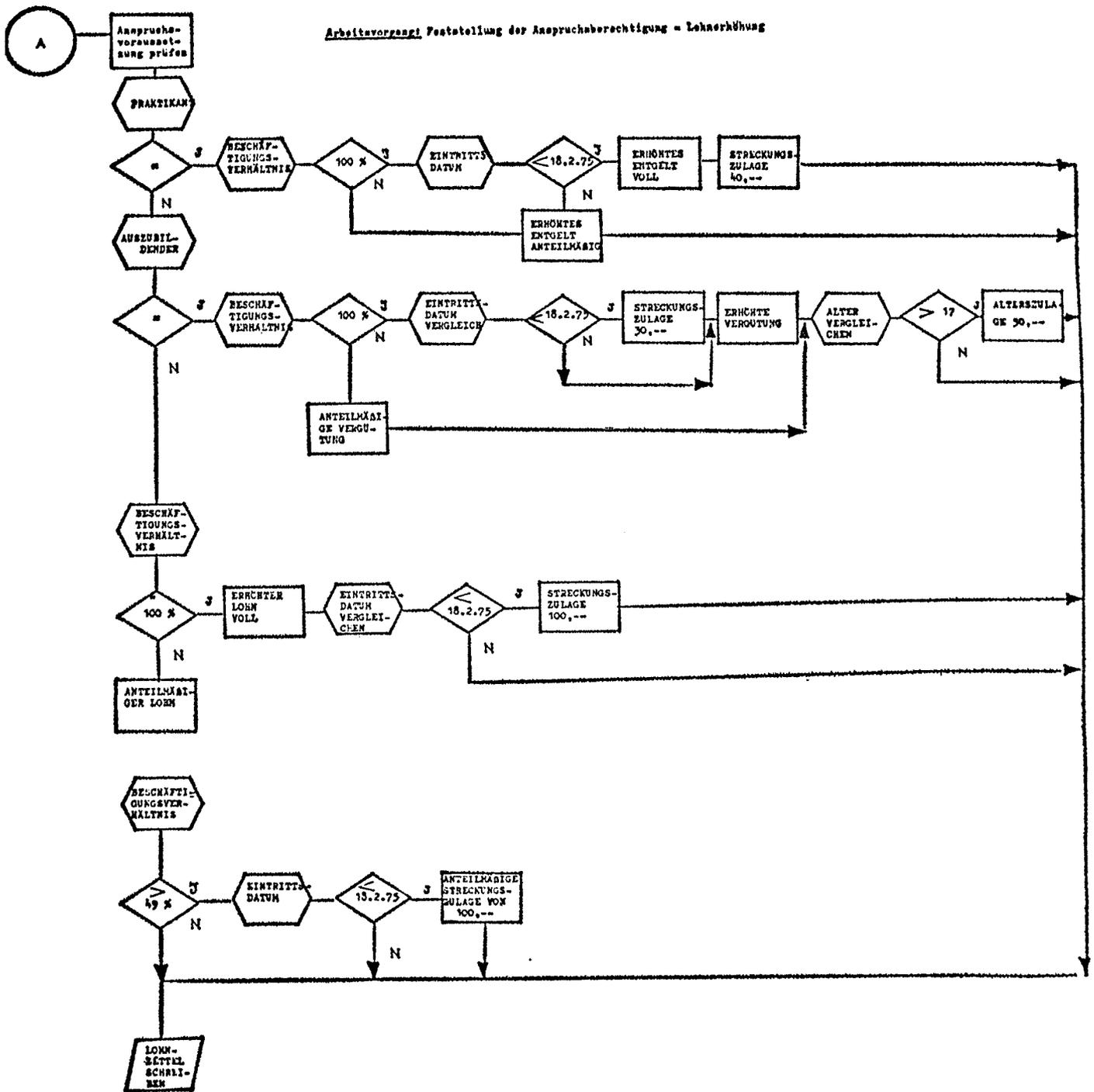
Arbeitsablaufplan



Anlage 8/1

Muster

Entscheidungsablaufplan



Verpflichtungserklärung

1. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Auftrags betraut sind, das Hessische Datenschutzgesetz^{*)} kennen und beachten und auch sonstige Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Insbesondere ist eine Belehrung über die §§ 3 und 16 zu erteilen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Hessischen Datenschutzbeauftragten die Erfüllung der in § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes festgelegten Aufgaben hinsichtlich dieses Auftrags zu ermöglichen, insbesondere Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dafür zu sorgen, daß die ihm übergebenen Unterlagen und die Arbeitsergebnisse unter Verschluss aufbewahrt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, das Material nicht an dritte Personen weiterzugeben. Nach Abschluß der Arbeiten werden alle Unterlagen und Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber abgeliefert.
- Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, insoweit Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle in Nr. 1 bezeichneten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) rechtzeitig verpflichtet werden.

^{*)} vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 625), geändert durch Art. 13 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGS/IGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StRG) vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)

Schlüsselübersicht

Bezugsbereich z.B. Projekt		aufgestellt: Datum			
Inf. Nr.	Informationsbegriff	Lage	In Schlüsselverzeichnis ^{*)} vorhanden nicht vorhanden	Übernahme ^{**)} unverändert verändert	neuer Schlüssel zu erheben

^{*)} Zutreffendes jeweils durch ein (G), (N) darstellen.
^{**)} Zutreffendes jeweils durch ein (W), (V) darstellen.

Verzeichnis der Fehlermeldungen

Bezugsbereich z.B. Projekt		aufgestellt: Datum:	
Lfd. Nr.	Nachricht (Text)	Bedeutung (Beschreibung)	Masnahme (Aktion)
1	z.B. Personal-Nr. ?	Personal-Nr. fehlt in Feld 28. Abrechnungsfall "Vergütung" wurde nicht verarbeitet.	Eingabedatenträger kontrollieren, prüfen - neu eingeben
2	Fehler-Nummer 3	Fehlerhafte Veränderungsdaten im Bereich "Zusatzversorgung". Alle Veränderungen im Bereich "Zusatzversorgung" wurden nicht verarbeitet. Gilt auch bei teilweiser Richtigkeit.	Alle Veränderungsdaten "Zusatzversorgung" müssen neu eingegeben werden. Dazu zählen auch nicht fehlerhafte Daten, da diese wegen des sachl. Zusammenhangs ebenfalls abgewiesen wurden.

Verzeichnis der Fehlermeldungen

Bezugsbereich z.B. Projekt		aufgestellt: Datum:	
Lfd. Nr.	Nachricht (Text)	Bedeutung (Beschreibung)	Masnahme (Aktion)

Anlage 16

FREIGABEBESCHEINIGUNG

Das/die Programm/e Programm-Nr. u. Versions-Nr. Programm-Kurzbezeichnung	wird/werden aufgrund des maschinellen Testes vom und der Prüfung der Testunterlagen vom freigegeben. Bemerkungen +) :
 (Ort) (Datum) (Resort/Komm. Arbeitsausschuss)

+) z. B. über Rücknahme anderer Programme oder spätere Rücknahme der freizugebenden Programme (befristeter Einsatz usw.).

808

Der Hessische Minister des Innern

Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Anwärterbezüge ab 1. Februar 1976

I.

1. Die Bundesregierung hat am 28. April 1976 den als Anlage 1 mit der Bitte um Kenntnisnahme abgedruckten Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) beschlossen, der eine Erhöhung der Grundgehälter und der Ortszuschläge um 5 vom Hundert monatlich — mindestens aber um insgesamt 85,— DM — vorsieht. Entsprechend sollen die Versorgungsbezüge erhöht werden. Das auch im Bereich des Landes Hessen anzuwendende Gesetz soll rückwirkend zum 1. Februar 1976 in Kraft treten.

1.1. Die Sätze der erhöhten Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B und R ergeben sich aus der Anlage 1 zum Gesetzentwurf, die erhöhten Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung H aus der Anlage 3 zu diesem Rundschreiben. Die nur noch für vor dem 1. Juli 1975 in den Ruhestand getretene Richter und Staatsanwälte maßgebenden erhöhten Gehaltssätze einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen nach dem Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte sowie die diesbezüglichen Ortszuschläge ergeben sich aus den Anlagen 4 und 5 zu diesem Rundschreiben. Die neuen Sätze der Anwärterbezüge bitte ich der Anlage 5 zum Gesetzentwurf zu entnehmen. Der neue Grundbetrag für Anwärter des Aufsichtsdienstes im Strafvollzug gemäß § 6 Abs. 2 UZV, der gemäß Art. IX Abs. 2 2. BesVNG ebenso wie § 9 UZV (Technikerzuschlag) noch anzuwenden ist, beträgt nunmehr 909 DM, der Technikerzuschlag beträgt unverändert 250 DM; auf die Anlage 3 zu diesem Rundschreiben weise ich hin.

1.2 Hinweise zur Berechnung der Mindestserhöhung um 85,— DM bitte ich der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben zu entnehmen.

1.3 Die erhöhten Ortszuschläge für die Beamten, die Versorgungsempfänger — soweit sie aus einem Beamtenverhältnis in den Ruhestand getreten sind — und die aktiven Richter sowie die nach dem 30. Juni 1975 in den Ruhestand getretenen Richter ergeben sich aus der Anlage 2 zum Gesetzentwurf. Den Anlagen 3 a bis 3 f sowie der Anlage 4 zum Gesetzentwurf kommt für Hessen keine Bedeutung zu; sie sind deshalb nicht abgedruckt.

1.4 Die Höchstbeträge der Sondergrundgehälter sowie der Zuschüsse zur Ergänzung der Grundgehälter der Hochschullehrer sind in der Anlage 3 zu diesem Rundschreiben wiedergegeben. Soweit Sondergrundgehälter und Zuschüsse nicht als Höchstbeträge gewährt werden, sind sie um 5 vom Hundert zu erhöhen. Bruchteile von Pfennigbeträgen sind auf volle Pfennigbeträge aufzurunden.

2. Die Landesregierung hat der abschlagsweisen Zahlung der erhöhten Bezüge am 25. Mai 1976 zugestimmt. Ich bitte deshalb, zusammen mit den Bezügen für den Monat Juli 1976 für die Zeit vom 1. Februar 1976 an Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Anlagen und unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung zu gewähren. Die Abschlagszahlungen sind zu gegebener Zeit mit den gesetzlich zustehenden Beträgen zu verrechnen. Die Zahlungsempfänger sind auf diese Vorbehalte hinzuweisen.

3. Die Erhöhung der Besoldung der aktiven Beamten und Richter des Landes sowie der Bezüge der Versorgungsempfänger des Landes werden von der Besoldungskasse

Hessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit durchgeführt. Soweit dies an Hand der Kassenunterlagen nicht zweifelsfrei möglich ist, hat die Besoldungskasse Hessen Kassenanweisungen von den Festsetzungsbehörden bzw. den Pensionsregelungsbehörden anzufordern.

4. Den für die Zahlung der Bezüge zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach der VV Nr. 22.1 zu § 70 LHO erteilt.
5. An der Besoldungserhöhung nehmen die Amts- und Stelvenzulagen, sonstigen Zuwendungen und Aufwandsentschädigungen nicht teil. Dies gilt nicht hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Zulagen für Richter und Staatsanwälte, die vor dem 1. Juli 1975 in den Ruhestand versetzt wurden (Anlage 4 zu diesem Rundschreiben).
6. § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs findet in Hessen keine Anwendung. Auf Nr. 3.4 meines Rundschreibens vom 30. Juni 1975 (StAnz. S. 1274) nehme ich Bezug.
7. Hinsichtlich der Auswirkungen der im Gesetzentwurf vorgesehenen allgemeinen Besoldungsverbesserungen auf Überleitungs- und Ausgleichszulagen nach Art. IX §§ 11, 12 des 2. BesVNG und auf Ausgleichszulagen nach Art. 1 § 4 HStruktG ergeben sich bezogen auf den 1. Februar 1976 folgende Auswirkungen auf die vorbezeichneten Zulagen:
 - 7.1 Eine Überleitungszulage nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG erhöht sich — auch soweit sie einem Versorgungsbezug zugrunde liegt — um fünf vom Hundert (Absatz 3 Satz 1); sie verringert sich nicht auf Grund der genannten Besoldungsverbesserungen.
 - 7.2 Eine Ausgleichszulage nach Artikel IX § 12 des 2. BesVNG verringert sich um ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge (Anwärterbezüge) des Zulageempfängers auf Grund eines 5. BBesErhG erhöhen; auf den in Absatz 4 dieser Vorschrift festgelegten Höchstbetrag einer Verringerung wird aufmerksam gemacht.
 - 7.3 Eine Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 HStruktG verringert sich um die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge (Versorgungsbezüge, Anwärterbezüge) des Zulageempfängers auf Grund eines 5. BBesErhG erhöhen; auf den in Satz 5 dieser Vorschrift festgelegten Höchstbetrag einer Verringerung wird aufmerksam gemacht.
Das in Artikel IV eines 5. BBesErhG bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1976 vorgesehene Rückgängigmachen (Berichtigung) der Stufenverschlechterung im Ortszuschlag bei Besoldungsempfängern, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe vor dem genannten Datum geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, stellt keine Erhöhung der Dienstbezüge (Versorgungsbezüge) i. S. der genannten Zulageregelungen dar. Soweit wegen dieser Stufenverschlechterung eine Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 HStruktG gezahlt worden ist, ist diese zu verrechnen (vgl. mein Rundschreiben vom 29. März 1976 — StAnz. S. 668). Ich weise darauf hin, daß die nach Artikel IV des nachstehenden Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des HStruktG nicht mehr im 5. BBesErhG, sondern bei anderer Gelegenheit vorgenommen werden soll. Die vorstehenden Hinweise sowie mein vorgenanntes Rundschreiben werden hiervon jedoch nicht berührt.
- 7.4 Bezüglich der Behandlung sonstiger Ausgleichszulagen verweise ich auf die jeweils dazu ergangenen Hinweise.
8. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wird anheimgestellt, die erforderlichen Vorbereitungen für die abschlagsweise Zahlung der erhöhten Grundgehälter, Ortszuschläge und Anwärterbezüge gemäß den gegebenen Hinweisen zu treffen und zum 1. Juli 1976 rückwirkend ab 1. Februar 1976 unter Vorbehalt Abschlagszahlungen zu leisten.

II.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 25. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 22 — P 1500 A — 461 —
I B 34 — P 1601 A — 167 —
StAnz. 24/1976 S. 1071

Anlage 1

Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch

wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 2 werden die Zahlen „330“ und „308“ ersetzt durch die Zahlen „346“ und „326“,
2. in § 62 Abs. 2 wird das Wort „dreiundsechzig“ ersetzt durch das Wort „sechsendsechzig“,
3. in der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nr. 1 werden in Absatz 1 die Zahl „1300“ durch die Zahl „1365“ und in Absatz 2 die Zahl „650“ durch die Zahl „683“ ersetzt,
4. in der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nr. 2 werden in Absatz 1 die Zahlen „2207“ und „1817“ durch die Zahlen „2317“ und „1908“ sowie in Absatz 2 die Zahl „1103“ durch die Zahl „1158“ ersetzt,
5. an die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes,
6. an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes,
7. an die Stelle der Sätze des Auslandszuschlages in den Anlagen VI a bis VI e und des Auslandskinderschulzuschlages in Anlage VI f treten die Sätze in den Anlagen 3 a bis 3 f dieses Gesetzes,
8. an die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage VII treten die Sätze in der Anlage 4 dieses Gesetzes,
9. an die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratetenzuschlages in der Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) werden um fünf vom Hundert erhöht:

1. in den als Bundesrecht geltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer im Bereich der Länder (einschließlich der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse),
2. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vohundertersatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vohundertersatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren. Die Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen, die zu der Tarifklasse II des Ortszuschlages gehören,

3. Bundesbesoldungsordnung C

— nicht abgedruckt —
(Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung H:
s. Anlage 3 Nr. 2)

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe								Lebensalters- zulage		
		1	2	3	4	5	6	7	8		9	10
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49	
R 1	I b	2433,90	2606,85	2779,80	2952,75	3125,70	3298,65	3471,60	3644,55	3817,50	3990,45	172,95
R 2		2847,76	3020,71	3193,66	3366,61	3539,56	3712,51	3885,46	4058,41	4231,36	4404,31	172,95
R 3	I a	4808,15										
R 4		5127,74										
R 5		5494,39										
R 6		5840,62										
R 7		6177,41										
R 8		6528,46										
R 9		6964,34										
R 10		8703,72										

Artikel III

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird wie folgt geändert:

- In Artikel IX § 27 werden die Worte „31. Dezember 1976“ durch die Worte „30. Juni 1977“ ersetzt,
- in Artikel X § 5 Abs. 4 Buchst. b werden die Zahlen „650“ und „1300“ durch die Zahlen „683“ und „1365“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes

In Artikel 1 § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Beamte, Richter und Soldaten, die vor dem 1. Januar 1976 das vierzigste Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe vor dem 1. Januar 1976 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, findet § 40 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-

besoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter Anwendung.“

Artikel V

Änderung des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

An die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S.), treten die Sätze der Anlage 6 dieses Gesetzes.

Artikel VI

Schlußvorschriften

§ 1

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- Artikel IV mit Wirkung vom 1. Januar 1976,
- Artikel II am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)Anlage 2
zum Gesetzentwurf

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	592,40	686,90	767,75	845,02	880,87	948,82	1016,77	1101,40
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16b C 1 bis C 3 R 1 und R 2 H 1 bis H 4	499,74	594,24	675,09	752,36	788,21	856,16	924,11	1008,74
I c	A 9 bis A 12	444,14	538,64	619,49	696,76	732,61	800,56	868,51	953,14
II	A 1 bis A 8	418,37	508,37	589,22	666,49	702,34	770,29	838,24	922,87

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 84,83 DM.

Anlage 5
zum Gesetzentwurf

Anwärtergrundbetrag / Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge)

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres	Verheiratenzuschlag
	DM	DM	DM
A 1 bis A 4	628	706	200
A 5 bis A 8	754	859	230
A 9 bis A 11	889	1012	266
A 12	1136	1280	292
A 13	1177	1324	297
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG) oder R 1	1219	1368	301

- Die Mindesterrhöhung von 85,— DM monatlich ist bei einem Erhöhungssatz von 5 v. H. bis zu Monatsbezügen von 1700,— DM wirksam. Die der Mindesterrhöhung zugrunde zu legenden Monatsbezüge sind Grundgehalt (Gehalt) und Ortszuschlag der Stufe 2. Unter die Mindesterrhöhung fallen demnach alle Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) bis 1215,84 DM, die zur Tarifklasse II des Ortszuschlags gehören (1700,— DM abzüglich 484,16 DM), und alle Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) bis 1187,01 DM, die zur Tarifklasse I c des Ortszuschlags gehören (1700,— DM abzüglich 512,99 DM).
- Die Erhöhung des Ortszuschlags der Stufe 2 um 5 v. H. beträgt in Tarifklasse II 24,21 DM und in Tarifklasse I c 25,65 DM. Somit sind die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) bis 1215,84 DM, die zur Tarifklasse II gehören, um mindestens 60,79 DM (+ 24,21 DM = 85,— DM) und die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) bis 1187,01 DM, die zur Tarifklasse I c gehören, um mindestens 59,35 DM (+ 25,65 DM = 85,— DM) zu erhöhen.
- Die Mindesterrhöhung erstreckt sich im Versorgungsrecht auf die entsprechenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- Nachrichtlich:
Der Ortszuschlag der Stufe 1 wurde in Tarifklasse II neben der Erhöhung um 5 v. H. zusätzlich um 4,50 DM erhöht, damit für Bezügeempfänger in Stufe 1 Tarifklasse II des Ortszuschlags zusammen mit der Erhöhung des Grundgehalts die Mindesterrhöhung von 85,— DM erreicht wird.

Anlage 2

Hinweise für die Berechnung der Mindesterrhöhung von 85,— DM

- Die Hinweise gelten für die nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 bis 4 des Gesetzentwurfes vorzunehmenden Berechnungen.

Hessen

Grundgehaltssätze nach Landesrecht
zu den Besoldungsordnungen A und H nach dem
Besoldungserhöhungsgesetz 1976

Gültig ab 1. Februar 1976

(Monatsbeträge in DM)

1. Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
11 a	I c	1591,50	1663,76	1736,02	1808,28	1880,54	1952,80	2025,06	2097,32	2169,58	2241,84	2314,10	2386,36	2458,62	2530,88	72,26
13 a	I b	1907,57	2005,03	2102,49	2199,95	2297,41	2394,87	2492,33	2589,79	2687,25	2784,71	2882,17	2979,63	3077,09	3174,55	97,46
14 a	I b	1994,25	2107,44	2220,63	2333,82	2447,01	2560,20	2673,39	2786,58	2899,77	3012,96	3126,15	3239,34	3352,53	3465,72	115,19
A 16 a = A 15																
A 16 b = A 16																

2. Besoldungsordnung H

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
1	I b	1920,63	2024,35	2128,07	2231,79	2335,51	2439,23	2542,95	2646,67	2750,39	2854,11	2957,83	3061,55	3165,27	3268,99	103,72

3. Sondergrundgehälter:

Besoldungsgruppen A 16 a und H 3 = 4383,23
 " " " " H 4 = 5127,74
 Zuschüsse zum Grundgehalt: Besoldungsgruppen A 16 a " H 3 = 1128,54
 " " " " H 4 = 1317,40 } Höchstbeträge

Unterhaltszuschüsse
(Art. IX § 14 Abs. 2 2. BesVNG)

Grundbetrag (§ 6 UZV) für Anwärter des Aufsichtsdienstes im Strafvollzug = 909
 Technikerzuschläge (§ 9 UZV) = 250 (unverändert)

Gehaltssätze und ruhegehaltfähige Zulagen der Besoldungsordnung R Anlage 4
für Richter und Staatsanwälte, die vor Inkrafttreten Gültig ab 1. Febr. 1976
des 2. BesVNG in den Ruhestand getreten sind,
nach der Besoldungserhöhung 1976
I. Gehaltssätze

Hessen

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Altersstufe bei Vollendung des									Alterszulage
		31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	
		Lebensjahres									
R 1	I b	2.597,--	2.754,37	2.911,74	3.069,11	3.226,48	3.383,85	3.541,22	3.698,59	3.855,76	157,37
R 2	I b	3.069,18	3.226,55	3.383,92	3.541,29	3.698,66	3.856,03	4.013,40	4.170,77	4.328,14	157,37
R 3	I a	4.800,29									

II. Ruhegehaltfähige Zulagen der Allgemeinen Vorschriften

Nr.	4 a)	472,19	Richter
	4 b)	786,96	
	4 c)	1.573,88	
	5 a)	236,11	
	5 b)	393,49	
	5 c)	472,19	
	5 d)	1.101,73	
	6 a)	314,79	
	6 b)	629,56	Richter als Präsident des Hess. Finanzgerichts
	6 b)	1.023,03	Landesarbeitsgerichts Landessozialgerichts Hess. Verwaltungsgerichtshofs Oberlandesgerichts
	6 b)	1.337,81	
	6 b)	1.652,58	
	7 a)	472,19	Staatsanwälte
	7 b)	629,56	
	7 c)	944,34	
	7 d)	1.180,43	
	8 a)	236,11	
	8 b)	472,19	
	8 c)	1.495,19	

Ortszuschlag

Anlage 5

für Richter und Staatsanwälte, die vor Inkrafttreten Gültig ab 1. Febr. 1975
des 2. BesVNG in den Ruhestand getreten sind,
nach der Besoldungserhöhung 1976

Hessen

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 1 1/2	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
		Monatsbeträge in DM								
I a	R 1 mit Zulage von 944,34 DM und mehr R 2 mit Zulage von 393,49 DM und mehr R 3	592,40	639,65	686,90						
I b	R 1 R 1 mit Zulage von weniger als 944,34 DM R 2 R 2 mit Zulage von weniger als 393,49 DM	499,74	546,99	594,24	80,85	158,12	193,97	261,92	329,87	414,50
Unterschiedsbetrag je Kind					80,85	77,27	35,85	67,95	67,95	84,83

Für jedes weitere Kind erhöht sich der Unterschiedsbetrag um 84,63 DM

809

Zehnter Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964 i. d. F. des Tarifvertrages vom 3. Dezember 1974

Bezug: Mein Rundschreiben vom 27. März 1975 (StAnz. S. 699)

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V. und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen ist Einvernehmen über den Zehnten Tarifvertrag zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964 erzielt worden; er trägt das Datum vom 17. Mai 1976 und tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

Ich gebe den Tarifvertrag mit folgenden Vollzugshinweisen bekannt:

I.

- Die vereinbarte Erhöhung der Grundgagen der Opernchormitglieder entspricht dem Ergebnis der Tarifverhandlungen für die unter den BAT fallenden Angestellten des öffentlichen Dienstes.
- Da die Opernchöre des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden sowie der Staatstheater Darmstadt und Kassel der Chorgagenklasse 2 a angehören, beträgt die Grundgage vom

1. Februar 1976 an	1403,— DM.
--------------------	------------

 Die Gagen für die Anfänger betragen

im 1. Jahr	877,— DM,
im 2. Jahr	1052,— DM,
im 3. Jahr	1228,— DM.
- Für den Ortszuschlag nach § 6 Chorgagentarifvertrag ist die dem Vergütungstarifvertrag Nr. 14 zum BAT vom 17. Mai 1976 als Anlage 7 beigefügte Ortszuschlagstabelle maßgebend. Zu den Grundgagen für Anfänger nach Nr. 2 tritt der sich nach dem Familienstande ergebende volle Ortszuschlag. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß § 40 BBesG anzuwenden ist. Meine Rundschreiben vom 15. Januar 1976 (StAnz. S. 194), 15. März 1976 (StAnz. S. 618), 29. März 1976 (StAnz. S. 668) und 4. Mai 1976 (StAnz. S. 866) sind daher zu beachten. Für die Verminderung einer etwaigen Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 HStruktG gelten die für BAT-Angestellte gegebenen Hinweise entsprechend.
- Im übrigen ist der Vollzugserlaß vom 4. Februar 1965 zum Chorgagentarifvertrag vom 10. Dezember 1964 (StAnz. S. 215) mit Ausnahme der Nrn. 6 und 7 weiterhin maßgebend.
- Gemäß § 2 des Zehnten Durchführungstarifvertrages wird neben den nach § 1 erhöhten Grundgagen die seit dem 1. Juli 1972 gewährte Zulage in Höhe von 67,— DM monatlich weiterhin gezahlt. Die Zulage ist Teil des festen Gehalts und damit Arbeitsentgelt im Sinne der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Sie gehört zum Dienst Einkommen im Sinne des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.
- Auf die vom 1. Februar 1976 an zu zahlenden festen Gehälter (§ 10 Abs. 1 NV Chor) sind die für die Zeit vom 1. Februar 1976 an bereits gezahlten festen Gehälter anzurechnen.

II.

Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt, daß die durch die Erhöhung der Grundgagen bedingten Mehrausgaben — soweit erforderlich — im laufenden Rechnungsjahr überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

Wiesbaden, 21. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2122 A — 31

StAnz. 24/1976 S. 1077

Zehnter Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Ertstadt-Lechenich, — Geschäftsführer —, sowie der Genossenschaft Deutscher

Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Präsident —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Die Grundgagen der Mitglieder der Opernchöre, die unter den Geltungsbereich des Chorgagentarifvertrages fallen, werden um 5 v. H., mindestens um 60,79 DM, erhöht.

§ 2

- Neben den nach § 1 erhöhten Grundgagen wird eine monatliche Zulage von 67,— DM gezahlt.
- Die Zulage ist Teil des festen Gehalts im Sinne des § 10 Abs. 1 des Normalvertrages Chor.

§ 3

§ 4 Abs. 1 des Chorgagentarifvertrages erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Grundgagen richten sich nach der Chorgagenklasse. Sie betragen in der Klasse

1 a	ab 1620,— DM
1 b	von 1577,— DM bis 1619,— DM
2 a	von 1403,— DM bis 1576,— DM
2 b	von 1220,— DM bis 1402,— DM
3	von 1097,— DM bis 1219,— DM
4	von 1042,— DM bis 1096,— DM.“

§ 4

§ 2 des Neunten Tarifvertrages vom 17. März 1975 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964 tritt außer Kraft.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

Köln, 17. 5. 1976

(Es folgen die Unterschriften)

810

Erhöhung der Gagen für die Ballettgruppen bei den staatlichen Theatern mit Wirkung vom 1. Februar 1976

Bezug: Meine Rundschreiben vom 27. März 1975 (StAnz. S. 699) und 26. September 1975 — I B 44 — P 2122 A — 43 — (n. v.)

I.

Nach § 2 des Ballettgagentarifvertrages vom 28. Juni 1968 (StAnz. S. 1386), zuletzt geändert durch den Wiederinkraftsetzungstarifvertrag vom 3. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 125), betragen die Ballettgagen 100 v. H. der jeweiligen Chorgagen. Als Chorgage gelten die Grundgage und der Ortszuschlag nach der dem Familienstand entsprechenden Stufe der Tarifklasse II.

Durch den Zehnten Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages sind die Grundgagen für die Opernchormitglieder mit Wirkung vom 1. Februar 1976 erhöht worden (s. mein Vollzugsrundschreiben vom 21. Mai 1976 (StAnz. S. 1077)).

- Den Mitgliedern der Ballettgruppen bei dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden sowie den Staatstheatern Darmstadt und Kassel stehen daher vom 1. Februar 1975 an die nachstehend genannten Beträge als Gage zu:

Bei einem Anspruch auf den Ortszuschlag der

Stufe 1	(1403,— DM + 418,37 DM) =	1821,37 DM
Stufe 2	(1403,— DM + 508,37 DM) =	1911,37 DM
Stufe 3	(1403,— DM + 589,22 DM) =	1992,22 DM
Stufe 4	(1403,— DM + 666,49 DM) =	2069,49 DM
Stufe 5	(1403,— DM + 702,34 DM) =	2105,34 DM.

Für die Zuteilung zu den Stufen ist § 40 BBesG i. d. F. des Artikels I des 2. BesVNG vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 1 HStruktG vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), maßgebend. Die in meinen Rundschreiben vom 15. Januar 1976 (StAnz. S. 194), 15. März 1976 (StAnz. S. 618), 29. März 1976 (StAnz. S. 668) und 4. Mai 1976 (StAnz. S. 866) gegebenen Hinweise sind zu beachten.

2. Die Ballettgagen für die bei den staatlichen Theatern beschäftigten Anfänger betragen vom 1. Februar 1976 an

im 1. Jahr	1138,36 DM
im 2. Jahr	1366,03 DM.

 Die vorstehend genannten Beträge sind die Gagen für le-dige Anfänger, also unter Berücksichtigung der Stufe 1 des Ortszuschlages. Sollte die Festsetzung der Gagen für einen Anfänger erforderlich werden, für den eine höhere Stufe des Ortszuschlages maßgebend ist, bitte ich, die Festsetzung bei mir zu beantragen.
3. Für Gruppentänzerinnen und Gruppentänzer, die eine Soloverpflichtung haben, ist der Teil der Gage, der am 31. Januar 1976 über die nach dem Familienstand zustehende Gage (s. Abs. 2 meines Rundschreibens vom 26. September 1975) hinausgeht, um 5 v. H. zu erhöhen. Im übrigen sind die nach dem Familienstand nach Nr. 1 dieses Rundschreibens zustehenden Gagen zu zahlen.
4. Die unter Buchst. b in meinem Erlaß vom 9. Juli 1959 — P 2122 A — 10 — I 41 (n. v.) getroffene Regelung bleibt unberührt.
5. Die nach dem Tarifvertrag vom 30. April 1971 (StAnz. S. 1090) i. d. F. des Ergänzungstarifvertrages vom 28. Januar 1972 (StAnz. S. 452) zustehende Zulage in Höhe von 67,— DM monatlich ist neben den erhöhten Ballettgagen unverändert weiter zu zahlen. Die Zulage ist Arbeitsentgelt im Sinne der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Sie gehört zum Dienstentgelt im Sinne des § 23 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.
6. Auf die nach den Nrn. 1 bis 3 vom 1. Februar 1976 an zu zahlenden Gagen sind die für die Zeit vom 1. Februar 1976 an bereits gezahlten Gagen anzurechnen.

II.

Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt, daß die durch die vorstehende Erhöhung der Ballettgagen bedingten Mehrausgaben — soweit erforderlich — im laufenden Rechnungsjahr überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

Wiesbaden, 21. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2122 A — 43
StAnz. 24/1976 S. 1077

811

Anpassung der festen Gehälter der Bühnenmitglieder und der Bühnentechniker — Zehnter Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966

Bezug: Meine Rundschreiben vom
14. Juni 1971 (StAnz. S. 1090),
7 Februar 1972 (StAnz. S. 412),
19. März 1973 (StAnz. S. 666),
5. April 1974 (StAnz. S. 802) und
27. März 1975 (StAnz. S. 702)

In Vollzug des § 2 Abs. 1 des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966 hat der Deutsche Bühnenverein im Hinblick auf den am 1. Februar 1976 in Kraft getretenen Vergütungstarifvertrag Nr. 14 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. Mai 1976 mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen den Zehnten Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vereinbart. Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft getreten und für die staatlichen Theater in vollem Umfange verbindlich.

Ich gebe den Tarifvertrag mit folgenden Hinweisen bekannt:

1. Entsprechend den Ergebnissen der Tarifverhandlungen für die unter den BAT fallenden Angestellten des öffentlichen Dienstes ist eine Erhöhung der festen Gehälter um 5 v. H., mindestens aber um 85,— DM, vereinbart worden.
2. Bei der Berechnung des Erhöhungsbetrages sind die Festbeträge unberücksichtigt zu lassen, die den Zulagen entsprechen, die die vom BAT erfaßten Angestellten auf Grund besonderer tarifvertraglicher Vorschriften erhalten,

weil diese Zulagen über den 31. Januar 1976 hinaus in unveränderter Höhe gezahlt werden.

Grundlage für die Berechnung des Erhöhungsbetrages ist a) das feste Gehalt vermindert um die Zulagen

nach § 2 des Ergänzungstarifvertrages vom 30. April 1971 (StAnz. S. 1090) — 34,— bzw. 50,— DM — und/oder nach § 1 Abs. 2 des Durchführungstarifvertrages vom 28. Januar 1972 (StAnz. S. 412) — 33,— bzw. 50,— DM —, wenn das feste Gehalt um diese Zulagen von demselben staatlichen Theater erhöht worden ist,

b) das vereinbarte feste Gehalt, wenn es um die bei Buchst. a genannten Beträge nicht erhöht worden ist.

Soweit die Anwendung der in Buchst. a genannten tarifvertraglichen Vorschriften nach § 2 Abs. 2 Buchst. a und b des Anpassungsrahmentarifvertrages einzelvertraglich vereinbart ist, gilt Entsprechendes.

Beispiel:

Der Opernsänger des Beispiels im Bezugsrundschreiben vom 27. März 1975 ist mit einem festen Gehalt von 2995,63 DM auch in der Spielzeit 1975/1976 beim gleichen Theater beschäftigt.

Berechnungsgrundlage für die Erhöhung um 5 v. H. ist das um 100,— DM gekürzte feste Gehalt.

Erhöhungsbetrag = 2895,63 DM × 5 v. H. = 144,78 DM.

Das vom 1. Februar 1976 an zustehende Gehalt beträgt insgesamt (2995,63 DM + 144,78 DM) 3140,41 DM.

3. Der Erhöhungsbetrag nach Nr. 2 ist spitz zu berechnen.
4. Auf die vom 1. Februar 1976 an erhöhten festen Gehälter sind die für die Zeit vom 1. Februar 1976 an bereits gezahlten festen Gehälter anzurechnen.
5. Ein Anspruch auf Erhöhung des festen Gehalts besteht nicht, soweit Ausnahmen von der Anpassung nach § 2 Abs. 2 und 3 des Anpassungsrahmentarifvertrages vorliegen. Hierzu verweise ich auch auf die Erläuterungen des Deutschen Bühnenvereins, die den Theatern mit dessen Schreiben vom 24. Juni 1966 — U 42/66 — und vom 19. November 1973 — U 88/73 — zugegangen sind. Von weiteren Hinweisen sehe ich deshalb ab. Soweit sich in einzelnen Fällen Schwierigkeiten bei der Entscheidung ergeben, ob ein Mitglied von der Anpassung auszunehmen ist, bitte ich, mich bei der abschließenden Entscheidung zu beteiligen.

II.

Nach § 6 des Bühnentechnikertarifvertrages ist die Theaterbetriebszulage bei jeder Erhöhung des Höchstbetrages der Vergütungsgruppe IV b BAT entsprechend anzupassen. Der bisherige Höchstbetrag ist vom 1. Februar 1976 an um 5 v. H. erhöht worden.

III.

Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt, daß die durch die Anpassung der festen Gehälter bedingten Mehrausgaben — soweit erforderlich — überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

Wiesbaden, 21. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2122 A — 37
StAnz. 24/1976 S. 1078

Zehnter Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Präsident —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Die festen Gehälter der in § 1 des Anpassungsrahmentarifvertrages genannten Personen werden um 5 v. H., mindestens um 85,— DM erhöht.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Erhöhung nach Absatz 1 ist

a) bei den Personen, deren festes Gehalt bei demselben Theater nach § 2 des Ergänzungstarifvertrages vom 30. April 1971 und/oder nach § 1 Abs. 2 des Durchführungstarifvertrages vom 28. Januar 1972 um feste Beträge erhöht worden ist, das um diese Erhöhungen verminderte feste Gehalt,

b) bei den Personen, deren festes Gehalt nach den in Buchst. a genannten Tarifverträgen nicht erhöht worden ist, das vereinbarte feste Gehalt.

Entsprechendes gilt, soweit die Anwendung der vorgenannten tarifvertraglichen Vorschriften nach § 2 Abs. 2 Buchst. a und b des Anpassungsrahmentarifvertrages einzelvertraglich vereinbart worden ist.

§ 2

§ 1 gilt nicht für die nach § 2 Abs. 2 und 3 des Anpassungsrahmentarifvertrages ausgenommenen Personen.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

Köln, 17. 5. 1976

(Es folgen die Unterschriften)

812

Berechnung der Dienstzeit nach § 7 MTL II;

hier: Anrechnung von Zeiten einer anderen beruflichen Tätigkeit auf die Dienstzeit gem. § 7 Abs. 5 MTL II

I.

Nach § 7 Abs. 5 MTL II kann die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ganz oder teilweise auf die Dienstzeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß es nicht dem Sinn der tariflichen Vorschrift entspricht, wenn bei der Anrechnung von Zeiten der Berufstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ein großzügiger Maßstab angelegt wird. Bei der Anwendung und Auslegung des § 7 Abs. 5 MTL II darf nicht außer acht gelassen werden, daß sich durch die Anrechnung von „Vordienstzeiten“ unmittelbare finanzielle Vorteile für den Arbeiter ergeben. Aber auch die Rücksicht auf die bereits langjährig im öffentlichen Dienst Tätigen gebietet es, zurückhaltend von der in § 7 Abs. 5 MTL II zugelassenen Anrechnungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Sofern der Arbeiter lediglich über die Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, die allgemein jeder Arbeiter in einem herkömmlichen Beruf erwirbt, ist die Anwendung des § 7 Abs. 5 MTL II grundsätzlich ausgeschlossen. Nach dem Sinn und Zweck der tariflichen Vorschrift ist es vielmehr erforderlich, daß der Arbeiter qualifizierte Kenntnisse, Spezialkenntnisse oder bessere Berufserfahrungen mitbringt und die frühere Tätigkeit sowie die erlangten Kenntnisse für die Einstellung gerade dieses Arbeiters ausschlaggebend waren. Es ist aber nicht erforderlich, daß die Zeiten in einem Arbeitsverhältnis verbracht worden sind. Auch Zeiten einer sonstigen beruflichen Tätigkeit (z. B. als selbständiger Handwerksmeister) können beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen angerechnet werden.

Wiesbaden, 26. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2012 A — 3

St.Anz. 24/1976 S. 1079

813

Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. für Arbeiter vom 16. März 1974

Bezug: Meine Rundschreiben vom

18. März 1974 (St.Anz. S. 604),

28. Mai 1975 (St.Anz. S. 1042) und

5. Januar 1976 (St.Anz. S. 18)

Aus gegebenem Anlaß ergänze ich die mit Rundschreiben vom 18. März 1974 gegebenen Hinweise zur Durchführung der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte wie folgt (die in den Beispielen verwendeten Quadratmetersätze sind die bei Inkrafttreten der Tarifverträge am 1. Januar 1974 maßgebenden Beträge):

1. Zu § 2

Der Nr. 1 werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Die Personalunterkünfte werden gem. Absatz 2 den Arbeitnehmern zur alleinigen Benutzung überlassen. Wird einem Arbeitnehmer ausnahmsweise gestattet, eine Person, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber steht (z. B. den Ehemann), in die Personalunterkunft aufzunehmen, ist die Kostenmiete zu entrichten, da es für diesen Fall an der tarifvertraglichen Voraussetzung für die Überlassung der Unterkunft als Personalunterkunft im Sinne des Tarifvertrages fehlt.

Auch von einem Arbeitnehmer, der z. B. nach dem Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze vorübergehend bis zum Bezuge einer Wohnung die Personalunterkunft bewohnen darf, ist die Kostenmiete zu entrichten. Die Personalunterkunft wird dem früheren Arbeitnehmer in diesem Falle nicht auf arbeitsvertraglicher Grundlage überlassen.“

2. Zu § 3

a) Der Nr. 1 werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Die vom 1. Januar 1976 an geltenden Werte ergeben sich aus dem Bezugsrundschreiben vom 5. Januar 1976.

Bei der Zuordnung der Personalunterkünfte zu den Wertklassen ist folgendes zu beachten:

a) Personalunterkünfte, die zwar eine eigene Toilette, jedoch kein eigenes Bad und auch keine eigene Dusche haben, sind der Wertklasse 2 zuzuordnen.

b) Personalunterkünfte mit eigenem Bad oder eigener Dusche und mit eigener Toilette sind auch dann der Wertklasse 4 zuzuordnen, wenn für sie keine ausreichende Kochgelegenheit vorhanden ist. Wegen dieser Nutzungsbeeinträchtigung ist jedoch ein Abschlag nach Absatz 1 Unterabs. 3 vorzunehmen, der mit 5 v. H. als angemessen anzusehen ist.

c) Eine Unterkunft, die zwar eine eigene Küche, aber kein eigenes Bad oder keine eigene Dusche oder kein eigenes WC hat, ist der Wertklasse 2 zuzuordnen.“

b) Der Nr. 2 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Eine Beeinträchtigung liegt z. B. vor, wenn eine im Dachgeschoß liegende Personalunterkunft nur schräg liegende Fenster (Dachluken) hat. Ein Abschlag von 10 v. H. ist hierbei als angemessen anzusehen. Der Abschlag ist auf den Quadratmetersatz vorzunehmen, der sich nach der Ermittlung gem. Absatz 1 Unterabs. 1 — ggf. in Verbindung mit Unterabsatz 2 — ergibt.

Beispiel:

Personalunterkunft (11,5 qm, Wertklasse 4)

Wertklasse 4

7,— DM

/. 10 v. H. Abzug gem. Absatz 1 Unterabs. 2, da Zimmergröße 11,5 qm

0,70 DM

Quadratmetersatz

6,30 DM

/. 10 v. H. Abzug gem. Absatz 1 Unterabs. 3 wegen erheblicher Beeinträchtigungen

0,63 DM

Maßgebender Quadratmetersatz

5,67 DM“

c) Der Nr. 3 werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Die Nutzfläche unter Dachschrägen ist ohne Rücksicht auf deren Höhe mit 50 v. H. anzurechnen, auch wenn die Flächen unter Dachschrägen nach anderen Vorschriften, z. B. DIN 283, bei Bestimmung der Wohnfläche anders zu berechnen sind.

Ein zur Personalunterkunft gehörender und nur von dieser zu begehender Abstellraum ist auch dann zu berücksichtigen, wenn es sich um einen fensterlosen Abstellraum handelt.

Terrassenflächen, die nur von einer Personalunterkunft aus betreten werden können, sind wie Balkonflächen zu berücksichtigen. Sofern Terrassen und Balkone von mehreren Personalunterkünften aus gemeinsam benutzt werden können, sind deren anzurechnende Flächen (25 v. H.) gleichmäßig bei diesen Personalunterkünften zu berücksichtigen.

Der gemeinsamen Nutzung dienende Räume, wie Fernsehräume, Bügelräume, außerhalb der Personalunterkünfte liegende besondere Küchen und Bäder, Flure usw., sind nicht zu berücksichtigen.“

d) Der Nr. 8 wird das folgende Beispiel als Unterabsatz angefügt:

„Beispiel:

Die Personalunterkunft (24,5 qm, Wertklasse 4) ist zur Benutzung durch zwei Personen eingerichtet. Der Wert der Personalunterkunft beträgt nach Absatz 1

171,50 DM.

Die Personalunterkunft wird auf Kosten des Arbeitgebers gereinigt; die Selbstkosten betragen 22,— DM. Außerdem steht eine gemeinschaftliche Waschmaschine zur Verfügung; hierfür ist ein Pauschbetrag von 3,— DM zu entrichten.

Die Personalunterkunft wird von zwei Personen bewohnt; jedem von ihnen ist das folgende Entgelt anzurechnen:

Unterkunft		
66⅔ von 171,50 DM (gem. Absatz 5)	=	114,33 DM
Reinigung		
½ von 22,— DM	=	11,— DM
Gemeinschaftliche Waschmaschine	=	3,— DM
		<u>128,33 DM</u>

Ist die Personalunterkunft nur von einer Person bewohnt, ist dieser das folgende Entgelt anzurechnen:

Unterkunft		
66⅔ von 171,50 DM (gem. Absatz 5)	=	114,33 DM
Reinigung	=	22,— DM
Gemeinschaftliche Waschmaschine	=	3,— DM
		<u>139,33 DM</u>

3. Zu § 5

Es werden die nachfolgenden Nrn. 2 bis 4 eingefügt; die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 5 und 6:

„2. Auch bei einem Wechsel der Personalunterkunft hat ein Arbeitnehmer, für den die Übergangsregelung gilt, Anspruch auf eine Ausgleichszulage. Ihre Berechnung ist dem folgenden Beispiel zu entnehmen:

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer, der am 1. Januar 1974 in einem Arbeitsverhältnis zu dem gleichen Arbeitgeber stand, bei dem er am 31. Dezember 1973 beschäftigt war und dem ein persönlicher Ausgleichsbetrag zustand, wechselt die Personalunterkunft

- am 1. Juli 1974
- am 1. Juli 1975
- am 1. Januar 1976.

Die neu bezogene Personalunterkunft war nach den vor dem 1. Januar 1974 bei dem Arbeitgeber maßgebenden Bestimmungen am 31. Dezember 1973 mit 120,— DM bewertet. Der Wert dieser Personalunterkunft ist auf Grund der Tarifverträge vom 1. Januar 1974 an auf 176,— DM festgesetzt worden.

zu a) Bei dem Wechsel am 1. Juli 1974 ergibt sich der folgende Ausgleichsbetrag:

Wert der neuen Personalunterkunft am 31. 12. 1973	120,— DM
Wert der neuen Personalunterkunft am 1. 1. 1974	<u>176,— DM</u>
Unterschiedsbetrag	56,— DM
Ausgleichsbetrag	42,— DM

Dieser Ausgleichsbetrag ist vom Bezug der neuen Personalunterkunft an, d. h. vom 1. Juli 1974 an, zu zahlen. Er tritt an die Stelle des bisher gezahlten Ausgleichsbetrages, gleichgültig, ob dieser höher oder niedriger gewesen ist.

Zu b) Bei dem Wechsel am 1. Juli 1975 ist die am 1. Januar 1975 wirksam gewordene allgemeine Vergütungs- bzw. Lohnerhöhung zu beachten. Unterstellt, der Arbeitnehmer hat auf Grund der Vergütungs- bzw. Lohnerhöhung am 1. Januar 1975 einen Erhöhungsbetrag von 75,— DM erhalten, ergibt sich die folgende Berechnung:

Ausgleichsbetrag wie zu a) ermittelt	42,— DM
Minderung gem. Absatz 3 um ein Drittel von 75,— DM, d. h. um	<u>25,— DM</u>
Ausgleichsbetrag	17,— DM

Dieser Ausgleichsbetrag ist vom Bezug der neuen Personalunterkunft an, d. h. vom 1. Juli 1975 an, zu zahlen.

Auch in diesem Falle tritt der neue Ausgleichsbetrag an die Stelle des bisher gezahlten Ausgleichsbetrages, gleichgültig, ob dieser höher oder niedriger gewesen ist.

Zu c) Bei dem Wechsel am 1. Januar 1976 ist zu berücksichtigen, daß zum gleichen Zeitpunkt die Werte der Personalunterkünfte gem. § 4 angepaßt worden sind (s. Bezugsrundschriften vom 5. Januar 1976).

Der anzurechnende Wert der neuen Personalunterkunft beträgt unter Berücksichtigung dieser Erhöhung vom 1. Januar 1976 an 190,33 DM.

Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird dadurch nicht berührt, sie beträgt — wie unter b) errechnet — vom 1. Januar 1976 an 17,— DM. Absatz 3 ist jedoch noch zu berücksichtigen.

- Ein zusätzlicher Ausgleichsbetrag steht nicht zu, wenn der Arbeitnehmer zwar am 31. Dezember 1973 und 1. Januar 1974 bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war, jedoch erstmals nach dem 31. Dezember 1973 eine Personalunterkunft bezogen hat.
- Lernschwestern/Lernpfleger bzw. Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, die im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung ihrer Ausbildung bei ihrem früheren Ausbildungsträger ein Arbeitsverhältnis begründet haben, sind nicht wie Neueingestellte zu behandeln. Stand ihnen nach den für sie geltenden tarifvertraglichen Vorschriften ein Ausgleichsbetrag zu, ist dieser weiterzuzahlen. War der anzurechnende Wert der Personalunterkunft um 10. v. H. bzw. 15 v. H. gekürzt, ist der Ausgleichsbetrag von dem Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses an so neu zu berechnen, als ob die Personalunterkunft zu diesem Zeitpunkt gewechselt worden wäre.“

Wiesbaden, 21. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2100 A — 544

P 2204 A — 68

StAnz. 24/1976 S. 1079

814

Änderung der Vergütungsordnung des TVK — Fünfter Tarifvertrag zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 17. Mai 1976

Bezug: Mein Rundschreiben vom 27. März 1975 (StAnz. S. 700)

Der Deutsche Bühnenverein e. V. hat mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Einvernehmen über den Fünften Tarifvertrag zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) erzielt. Der Tarifvertrag trägt das Datum vom 17. Mai 1976; er tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

I.

Ich gebe den Tarifvertrag mit den folgenden Vollzugshinweisen bekannt:

- Entsprechend dem am 1. Februar 1976 in Kraft getretenen Vergütungstarifvertrag Nr. 14 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist für die unter den TVK fallenden Musiker eine Erhöhung der Grundvergütungen um 5. v. H., mindestens jedoch um 59,35 DM, vereinbart worden. Unter Berücksichtigung des Mehrbetrages, der sich durch die gleichzeitige Erhöhung des Ortszuschlages der Stufe 2 um 5 v. H. ergibt, ist der Mindestbetragsregelung des vorgenannten Vergütungstarifvertrages Nr. 14 zum BAT Rechnung getragen worden.
- Die Tätigkeitszulagen und die Zulagen nach den Fußnoten zu den Vergütungsgruppen der Vergütungsordnung des TVK sind gleichfalls um 5 v. H. erhöht worden.
- Die sich nach der Erhöhung ergebende Fassung der Vergütungsordnung ist zu dem Tarifvertrag als Anlage 1 abgedruckt.
- Nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages tritt wie bisher zu den erhöhten Grundvergütungen eine Zulage von 100,— DM monatlich. Die Zulage ist Arbeitsentgelt im Sinne der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Sie gehört zum Diensteinkommen im Sinne des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Kulturorchester.

5. Nach § 3 des Tarifvertrages ist in Abweichung von § 24 TVK mit Wirkung vom 1. Februar 1976 die als Anlage 2 vereinbarte — mit der Anlage 7 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 14 zum BAT übereinstimmende — Ortszuschlagstabelle anzuwenden. Diese Ortszuschlagstabelle tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem für die Beamten des Landes die gleiche oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle wirksam wird. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, daß § 40 BBesG anzuwenden ist. Meine Rundschreiben vom 15. Januar 1976 (StAnz. S. 194), 15. März 1976 (StAnz. S. 618), 29. März 1976 (StAnz. S. 668) und 4. Mai 1976 (StAnz. S. 866) sind daher zu beachten. Für die Verminderung einer etwaigen Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 HStrukG gelten die für die BAT-Angestellten gegebenen Hinweise entsprechend.
6. Gemäß § 4 des Tarifvertrages werden die Vergütungen der Musiker mit festen Gehältern (§ 2 Abs. 2 TVK) um 5 v. H. erhöht. Der Erhöhungsbetrag ist von dem für den Monat Januar 1976 zustehenden festen Gehalt zu berechnen. Zu den auf diese Weise erhöhten festen Gehältern tritt eine monatliche Zulage von 100,— DM, sofern die festen Gehälter vom 1. Februar 1976 an auf mehr als 2170,— DM, aber nicht mehr als 3450,— DM, erhöht worden sind. Nr. 4 Satz 2 und 3 gilt auch in diesen Fällen.
7. Auf die vom 1. Februar 1976 an erhöhten Vergütungen sind die für die Zeit vom 1. Februar 1976 an bereits gezahlten Vergütungen anzurechnen.

II.

Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt, daß die durch die Erhöhung bedingten Mehrausgaben — soweit erforderlich — überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden. Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

Wiesbaden, 21. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2121 A — 48
StAnz. 24/1976 S. 1080

Fünfter Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK)

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg, — Geschäftsführer —, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Die Grundvergütungen werden um 5 v. H., mindestens um 59,35 DM, die Tätigkeitszulagen und die Zulagen nach den Fußnoten zu den Vergütungsgruppen A und B der Anlage 2 (Vergütungsordnung) zum Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971 werden um 5 v. H. erhöht und durch die Beträge der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

§ 2

(1) Neben den nach § 1 erhöhten Grundvergütungen und Zulagen wird

- a) in den Vergütungsgruppen A bis E Fußnote 1 eine Zulage von monatlich 100,— DM,
b) in der Vergütungsgruppe E eine Zulage von monatlich 67,— DM gezahlt.

(2) Die Zulagen sind Teil der Grundvergütung im Sinne des § 21 Buchst. a TVK. Sie gehören zum Dienst Einkommen im Sinne des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und sind gesamtversorgungsfähig.

§ 3

Abweichend von § 24 TVK gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 2 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten des Arbeitgebers eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an gilt § 24 TVK uneingeschränkt.

§ 4

(1) Die Vergütungen der Musiker mit festen Gehältern werden um 5 v. H. erhöht.

(2) Neben den Vergütungen wird eine Zulage gewährt. Sie beträgt

- a) monatlich 67,— DM, wenn die Vergütung nach Absatz 1 auf nicht mehr als 2170,— DM monatlich,
b) monatlich 100,— DM, wenn die Vergütung nach Absatz 1 auf mehr als 2170,— DM, aber auf nicht mehr als 3450,— DM monatlich erhöht worden ist.

§ 5

§ 2 und § 4 Abs. 2 des Vierten Tarifvertrages vom 17. März 1975 zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) treten mit Wirkung vom 1. Februar 1976 außer Kraft.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

Köln, 17. 5. 1976

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 1

Vergütungsordnung (Monatliche Grundvergütung und Tätigkeitszulagen, Tarifklasse des Ortszuschlages) in der vom 1. Februar 1976 an geltenden Fassung

Vergütungsgruppe A

1732,51 — 1923,97 — 2115,41 — 2306,87 — 2498,33 — 2689,77 DM
Tätigkeitszulagen: 537,95 — 268,98 — 134,49 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Fußnoten:

- Die Zulage nach § 22 Abs. 7 Buchst. a beträgt in jeder Dienstaltersstufe mindestens 185,87 DM und höchstens 464,71 DM.
- Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nach Nr. 1 nicht vor, sind aber mindestens 99 Planstellen besetzt, kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu 223,04 DM gewähren.
- Die Zulagen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten als Bestandteil der Grundvergütung.
Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich
in der Stufe 1 um 20 v. H.
in der Stufe 2 um 10 v. H.
in der Stufe 3 um 5 v. H.
der nach Nr. 1 oder Nr. 2 gewährten Zulage.

Vergütungsgruppe B

1358,26 — 1451,77 — 1546,58 — 1641,40 — 1736,21 — 1831,01 — 1925,82 — 2020,62 — 2115,42 DM

Tätigkeitszulagen: 423,08 — 211,54 — 105,77 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Fußnote:

Die Zulage nach § 22 Abs. 7 Buchst. b beträgt in jeder Dienstaltersstufe 120,80 DM. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

- in der Stufe 1 um 24,16 DM
in der Stufe 2 um 12,08 DM
in der Stufe 3 um 6,04 DM.

Vergütungsgruppe C

1289,59 — 1375,55 — 1470,36 — 1565,17 — 1659,98 — 1754,78 — 1849,59 — 1944,39 — 2039,21 DM

Tätigkeitszulagen: 407,84 — 203,92 — 101,96 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Vergütungsgruppe D

1220,54 — 1304,66 — 1392,29 — 1487,09 — 1581,90 — 1676,70 — 1771,51 — 1866,31 — 1961,12 DM

Tätigkeitszulagen: 392,22 — 196,11 — 98,06 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Vergütungsgruppe E

1086,62 — 1153,60 — 1220,58 — 1289,62 — 1359,95 — 1436,91 — 1514,98 — 1593,05 — 1671,12 DM

Tätigkeitszulagen: 334,22 — 167,11 — 83,56 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Fußnoten:

1. Die Musiker der früher in die Tarifklasse III bzw. Vergütungsgruppe F eingruppierten Orchester erhalten folgende Grundvergütungen:

1102,49 — 1183,83 — 1266,11 — 1351,53 — 1444,31 — 1539,11
— 1633,92 — 1728,72 — 1823,52 DM

und folgende Tätigkeitszulagen:

364,70 — 182,35 — 91,18 DM

2. Liegt die Voraussetzung für die Zahlung der Grundvergütungen nach Nr. 1 nicht vor, kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu der sich aus der Nr. 1 ergebenden Grundvergütung der entsprechenden Dienstaltersstufe gewähren. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.

Ortszuschlagstabelle

Anlage 2

Tarif- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I c	444,14	538,64	619,49	696,76	732,61	800,56	868,51	953,14

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 84,83 DM.

815

Vollzug paßrechtlicher Vorschriften;

hier: Änderung

Bezug: Mein Erlaß vom 10. April 1974 (StAnz. S. 805)

Der obengenannte Erlaß wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5.6.6 und Nr. 5.6.6.1 erhält folgende Fassung:

5.6.6

„Das Lichtbild darf nur an der im Paß dafür vorgesehenen Stelle befestigt werden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 15 letzter Halbsatz AVV ist das Lichtbild nach folgendem vom Bundesminister des Innern zugelassenen Verfahren zu befestigen und nach § 5 Abs. 1 Nr. 17 AVV mit einem Gummi- oder Prägestiegel zu versehen:

5.6.6.1

Verwendung eines Rastergerätes mit Perforiereinrichtung (Hersteller: Firma E. Epple, Stuttgart-Berg, Am Mühlkanal 10), in Verbindung mit dem „Paßbildkleber FS“ bei Lichtbildern aus herkömmlichen Material, bei Fotomaton- und Polaroidbildern jedoch in Verbindung mit dem „Spezialkleber-SB“.

2. In Nr. 22.3 wird in den Sätzen 1 und 2 die Zahl „15.“ durch die Zahl „16.“ ersetzt.

3. Die Nummern 5.6.6.2 und 5.6.6.3 werden ersatzlos gestrichen.

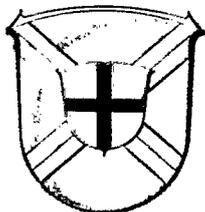
Wiesbaden, 31. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 c 02
StAnz. 24/1976 S. 1082

816

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Fernwald, Landkreis Gießen

Der Gemeinde Fernwald im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Fernwald

„In Blau ein goldenes Schrägkreuz, aufgelegt ein silberner Herzschild mit durchgehendem schwarzen Kreuz.“

Wiesbaden, 24. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 41/76
StAnz. 24/1976 S. 1082

817

Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogrammes des Bundes;

hier: Unterkellerung von Ein- und Zweifamilienhäusern

Bezug: Meine Erlasse vom 17. Februar 1976 (StAnz. S. 435), vom 27. Januar 1976 (StAnz. S. 450)

Nach Nr. 5.2 meines Erlasses vom 17. Februar 1976 sind bei der Gewährung von Aufwendungsdarlehen die Technischen Förderungsvoraussetzungen (Nrn. 22 bis 29) der Wohnungsbaurichtlinien 1976 (StAnz. S. 435) anzuwenden.

Zu Nr. 25 Abs. 13 der Wohnungsbaurichtlinien 1976 habe ich durch gesonderten Erlaß vom 27. Januar 1976 für den Bereich des sozialen Wohnungsbaues die Frage der Hanglage von Gebäuden und der Unterkellerung von Einfamilienhäusern geregelt.

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, daß Anträge auf Gewährung von Aufwendungsdarlehen zur Bewilligung vorgelegt werden, bei denen die in meinem Erlaß vom 27. Januar 1976 getroffenen Regelungen nicht beachtet sind. Dadurch können neben dem Wohnwert der Häuser auch die Möglichkeit der Wiederveräußerung und der zu erwartende Erlös wesentlich gemindert werden.

Im Regionalprogramm halte ich es für vertretbar, daß in diesen Fällen, in denen der Bauherr bzw. Bauträger nach Abwägung aller Umstände eine Unterkellerung oder entsprechende Ersatzräume nicht schafft, eine Förderung dieser Bauvorhaben zugelassen wird. Dies ist auch deshalb vertretbar, weil Anträge auf Gewährung von Aufwendungsdarlehen meist erst vor Bezug oder zu einem Zeitpunkt gestellt werden, in dem bauliche Änderungen, z. B. Unterkellerung oder Schaffung entsprechender Ersatzräume, nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten möglich sind.

Um diesen Bauherren, die z. T. auf Grund unzureichender Beratung gehandelt haben, die Möglichkeit einzuräumen, die dringend benötigten Finanzierungshilfen zu erhalten, bitte ich, ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Das Fehlen einer Unterkellerung oder entsprechender Ersatzräume schließt bei Einfamilienhäusern die Gewährung von Aufwendungsdarlehen nicht aus. Die antragnehmende Stelle hat auf diesen Tatbestand im Prüfungsbericht ausdrücklich hinzuweisen. Es ist allerdings besonders darauf zu achten, daß die dingliche Sicherung der Aufwendungsdarlehen unter Berücksichtigung des durch Nichtunterkellerung oder Fehlen von Ersatzräumen eventuell verminderten Wertes so vorgenommen werden kann, daß bei einer Veräußerung des Grundstücks/Erbbaurechts dem Darlehensgeber kein Schaden entsteht.
2. Die Regelung nach Abs. 1 gilt nicht für Mietwohnungen (auch Einliegerwohnungen) in Ein- und Zweifamilienhäusern. Für sie sind die erforderlichen Zubehöräume nach meinem Erlaß vom 27. Januar 1976 nachzuweisen. Beschränkungen und Verzicht, die ein Bauherr sich selbst durch das Fehlen der geeigneten Zubehöräume auferlegt, können von einem Mieter nicht verlangt werden, zumal dadurch die Mindestanforderungen an Wohnungen im Sinne der Förderungsrichtlinien unterschritten werden.

Wiesbaden, 24. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
V B 14 — 62 c 44 — 3/76

StAnz. 24/1976 S. 1082

818

Überwachung des Bodenverkehrs nach den §§ 19 ff. des Bundesbaugesetzes

Bezug: Mein Erlaß vom 9. 6. 1969 (StAnz. S. 1121), geändert durch Erlaß vom 21. 10. 1969 (StAnz. S. 1832)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 29. Januar 1973 (BVerwGB 41, 308; BRS 27 Nr. 80) entschieden, daß bei der Auflassung eines Grundstücks die in der Vertragsurkunde enthaltenen Anträge auf Gebühren- und Grunderwerbsteuerbefreiung eine (etwaige) Bebauungsabsicht nicht eindeutig erkennen lassen. In der Entscheidung wird ausgeführt, § 19 Abs. 2 Nr. 1 BBauG steile auf den „Inhalt des Verpflichtungsgeschäftes“ ab. Das bedeute nicht dasselbe wie „Inhalt der Vertragsurkunde“. Allerdings sei das Wort „Verpflichtungsgeschäft“ im Rahmen des § 19 Abs. 2 BBauG weit auszulegen. Es beschränke sich nicht auf den unmittelbar verpflichtenden Gehalt der Vertragsurkunde und erst recht nicht auf den Teil, der privatrechtlich von den §§ 320 ff. BGB erfaßt werde. Selbst in dieser weiten Auslegung decke der Begriff aber nur Willensbekundungen der Vertragsbeteiligten. Genehmigungsbedürftigkeit lasse sich nicht durch Erklärungen (z. B. Anträge auf Gebühren- und Steuerbefreiung) herbeiführen, die nach ihrem Gehalt und ihrer Richtung nicht erkennbar auch vom Erklärungswillen des Verkäufers mitgetragen würden:

In Nr. 1.2 Abs. 2 Satz 2 meines Bezugserlasses werden daher die Worte „z. B. Antrag auf Grunderwerbsteuerbefreiung“ gestrichen. Außerdem wird Nr. 1.2 Abs. 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Willenserklärungen, die nicht erkennbar nach ihrem Gehalt und ihrer Richtung vom Erklärungswillen beider Vertragsparteien getragen werden, genügen allerdings nicht (BVerwG, Urt. vom 19. Januar 1973 — BVerwGE, 41, 308; BRS 27 Nr. 80).“

Wiesbaden, 28. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern

V A 4 — 61 a 20/07 — 1/76

StAnz. 24/1976 S. 1083

819

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 9. 1. 1976 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt (Main) für Polizeihauptwachmeister Horst Hermann Heinrich Kögler ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 05-1467 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt (Main), 24. 5. 1976

Der Polizeipräsident

P III/2 — 7 d 14 02

StAnz. 24/1976 S. 1083

820

Der Hessische Minister der Finanzen**Befugnis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit;**

hier: Ausnahmen von der Regelung in VV Nr. 13.1.3 zu § 70 LHO

- Nach VV Nr. 13.1.3 zu § 70 LHO sind außer dem Leiter der Dienststelle und dem Beauftragten für den Haushalt die durch Rechts-, Verwaltungsvorschrift oder Anordnung für ihren Verantwortungsbereich ermächtigten oder beauftragten Beamten und Angestellten zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit befugt. Diese müssen mindestens dem gehobenen Dienst angehören oder in einer entsprechenden Vergütungsgruppe des BAT eingestuft sein. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.
- Die zuständige oberste Dienstbehörde kann geeigneten Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten die Befähigung zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit durch Erlaß zuerkennen, wenn Beamte, die mindestens dem gehobenen Dienst angehören, und vergleichbare Angestellte nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind. Von der Ermächtigung darf jedoch nur in besonders zwingenden Fällen Gebrauch gemacht werden. Ausfertigungen des Erlasses sind dem Hessischen Rechnungshof und der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden.

3. Die obersten Dienstbehörden können im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die Befugnis nach Nr. 2 auf die Landesober- und Landesmittelbehörden sowie auf die Universitäten und Hochschulen übertragen. Diese haben die unter Nr. 2 genannten Voraussetzungen zu beachten und Ausfertigungen dem Hessischen Rechnungshof und der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden.

4. Die Beamten und Angestellten, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst mit Erfolg abgelegt haben, besitzen die Befähigung zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit. Sie braucht in diesen Fällen für die Zeit bis zur Ernennung nicht besonders zuerkannt zu werden.

Abweichende Regelungen, die bisher in anderen Verwaltungsbereichen getroffen worden sind, bleiben davon bis auf weiteres unberührt.

Diese Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof.

Wiesbaden, 7. Mai 1976 / 25. Mai 1976

Der Hessische Minister der Finanzen

H 3001 A — S — III c 42

StAnz. 24/1976 S. 1083

821

Der Hessische Minister der Justiz**Organisation der Ortsgerichte**

I.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1972 (GVBl. I S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn**Amtsgerichtsbezirk Hadamar**

Nr. 3 Buchst. a) des Runderlasses vom 15. März 1976 erhält folgende Fassung:

- „a) das bisherige Ortsgericht Frickhofen in Ortsgericht Dornburg I,
das bisherige Ortsgericht Langendernbach in Ortsgericht Dornburg II,
das bisherige Ortsgericht Wilsenroth in Ortsgericht Dornburg III,

das bisherige Ortsgericht Dorndorf in Ortsgericht Dornburg IV,

das bisherige Ortsgericht Thalheim in Ortsgericht Dornburg V;“

II.

Das Verzeichnis der Ortsgerichte vom 20. Juni 1968 (JMBl. S. 250 = StAnz. S. 1059), zuletzt geändert durch Runderlaß vom 15. März 1976 (JMBl. S. 175 = StAnz. S. 671), wird auf Grund des Abschnitts I wie folgt berichtigt:

Im Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn erhalten die Nr. 1 bis 5 des Abschnitts II. Amtsgericht Hadamar folgende Fassung:

„II. Amtsgericht Hadamar**1. Dornburg I**

(Gemeinde Dornburg außer Ortsgerichtsbezirke Dornburg II, III, IV, V)

2. Dornburg II
(Ortsteil Langendernbach)
3. Dornburg III
(Ortsteil Wilsenroth)
4. Dornburg IV
(Ortsteil Dorndorf)
5. Dornburg V
(Ortsteil Thalheim)“

III.

Dieser Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 19. Mai 1976

Der Hessische Minister der Justiz
3842/2 — II/7 — 232/74
StAnz. 24/1976 S. 1083

822

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Ausbau der Bundesstraße 519 (früher Landesstraße 3012) zwischen Flörsheim und Weilbach von Bau-km 0,671 bis Bau-km 3,214 einschließlich Anlage eines Rad- und Fußweges

Beschluss

Gemäß § 18 b Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2414) wird der Planfeststellungsbeschluss vom 16. November 1970 — IV a 3 — 61 k 06 (596) — bis zum 7. 6. 1981 verlängert.

Begründung: Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde der Planfeststellungsbeschluss für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschluss hat am 8. 6. 1971 Rechtskraft erlangt. In Anbetracht besonderer Umstände konnte das Bauvorhaben innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt der Rechtskraft nicht verwirklicht werden.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 28. 5. 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 61 k 06 (596)
StAnz. 24/1976 S. 1084

823

Bau der Ortsumgehung Hofheim im Zuge der Landesstraße 3011 von Bau-km 0,250 bis Bau-km 3,011

Beschluss

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird der Planfeststellungsbeschluss vom 2. Dezember 1969 — III b 2 — 61 k 08 (350) — bis zum 1. August 1981 verlängert.

Begründung: Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde der Planfeststellungsbeschluss für das im Betreff genannte Bauvorhaben am 2. Dezember 1969 erlassen. Der Beschluss hat am 2. August 1971 Rechtskraft erlangt. In Anbetracht besonderer Umstände konnte das Bauvorhaben bisher nicht verwirklicht werden. Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Realisierung der Maßnahme. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 28. 5. 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 61 k 08 (350)
StAnz. 24/1976 S. 1084

824

Der Hessische Sozialminister

Verwaltungsvorschriften über die Zahlung von Abschlägen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen und die Erstattung von Beitragsaufwendungen für die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen durch das Land

Gemeinsamer Erlaß

Zur Durchführung des § 2 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben nach der Aufwendungsersatzungs-Verordnung auf den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 215) wird für die Zahlung von Abschlägen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen und die Erstattung von Beitragsaufwendungen für die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen durch das Land im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

1. Verfahren

1.1 Der Landeswohlfahrtsverband Hessen teilt dem Sozialminister bis zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres die Höhe der an die Träger der Einrichtungen zu zahlenden Vorschüsse mit.

1.2 Das Land gewährt dem Landeswohlfahrtsverband Hessen Abschlagszahlungen in der geltend gemachten Höhe.

1.3 Der Landeswohlfahrtsverband Hessen teilt dem Sozialminister bis zum 30. Juni jeden Jahres mit, welche Beträge den Trägern der Einrichtungen für das vorhergehende Kalenderjahr erstattet worden sind. Das Land zahlt zusammen mit der für das dritte Kalendervierteljahr zu leistenden Abschlagszahlung den Restbetrag für das vergangene Jahr, um welchen die Abschlagszahlungen niedriger gewesen sind als die zu erstattenden Aufwendungen. Sind die Abschlagszahlungen höher gewesen, so werden die zuviel gezahlten Beträge mit der Abschlagszahlung verrechnet.

2. Übergangsregelung

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen teilt dem Sozialminister auf Grund der zum 15. Juli 1975 fälligen Meldung der Träger der Einrichtungen die Höhe der zu zahlenden Vorschüsse mit. Das Land zahlt sofort nach Eingang der Mitteilung eine Abschlagszahlung in der geltend gemachten Höhe. Nr. 1.3 gilt entsprechend.

Wiesbaden, 20. 5. 1976 Der Hessische Minister der Finanzen
H 1108 22 — III A 51
Der Hessische Sozialminister
II A 2 b — 50 o 1607
StAnz. 24/1976 S. 1084

825

Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen:

hier: Erziehungsberatungsstellen

Bezug: Richtlinien für die fachliche Gestaltung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Fachrichtlinien Einrichtungen — FRE) vom 4. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 28);

hier: Teil B Abschn. I. VI — Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen

I

Nach Nr. 1.3 bzw. Nr. 18.1 i. V. mit Nr. 1.3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) werden nur solche Vorhaben durch die Bewilligung von Zuwendungen gefördert, die noch nicht begonnen worden sind. Wegen dieses allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsatzes wird der Einführungserlaß zu den vorerwähnten Richt-

linien für Erziehungsberatungsstellen insoweit geändert, als der Absatz „Voraussetzung für eine Förderung ... beteiligt sind“ ersatzlos entfällt. Eine nachträgliche Förderung von Vorhaben bei Erziehungsberatungsstellen (EB-Stellen) ist daher künftig ausgeschlossen.

Unverändert gültig bleiben die im zu streichenden Absatz enthaltenen weiteren Förderungsbedingungen, daß

1. die geförderte EB-Stelle von den Jugendämtern und der Fürsorgeerziehungsbehörde in Anspruch genommen wird, wobei hierzu auf den Grundsatz der Bedarfsgerechtigkeit nach Teil A Nr. 3 FRE hingewiesen wird,
2. sich die kreisfreien Städte und die Landkreise in einem ihrer Finanzkraft entsprechenden Umfang an der Finanzierung der EB-Stelle beteiligen (vgl. VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO).

Insgesamt sind nach Teil A Nr. 5.1 der Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) i. d. Neufassung vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163) die FRE generell zu beachten.

Damit ergibt sich für das Förderungsverfahren für Bau- oder Ausstattungsvorhaben bei EB-Stellen in Zukunft folgendes:

1. Das Vorhaben wird nach Teil A Nr. 6.2 IFR zur Förderung angemeldet.
2. Nach etwaiger Aufnahme in das Förderungsprogramm sowie Aufforderung zur Planung und Antragstellung nach Teil A Nr. 6.6 IFR stellt der Träger des Vorhabens den Antrag. Dabei hat der Träger zu beachten, daß das Vorhaben nach Teil A Nr. 5.1 IFR den FRE — hier also den Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen — entsprechen muß.
3. Nach Bewilligung der Zuwendung und Durchführung des Vorhabens stellt der Träger den Antrag auf Anerkennung bzw. vorläufige Anerkennung der EB-Stelle.

827

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Gemeinsamer Erlaß

Durchführung der Verordnung über Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 28. 8. 1974 (BGBl. I S. 2121);

hier: Anwendung und Vollzug bei Feuerungsanlagen der Straßenmeistereien und sonstigen Nebenanlagen an den Bundesfernstraßen sowie der Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 und 5 Bundesfernstraßengesetz — FStrG) und der Straßenmeistereien und sonstigen Nebenanlagen an den Landesstraßen (§ 2 Abs. 3 Hessisches Straßengesetz — HStrG)

Bezug: Erlaß vom 9. 6. 1975 (StAnz. S. 1251)

Bei der Anwendung und dem Vollzug der 1. BImSchV bei Feuerungsanlagen der Nebenbetriebe an Bundesautobahnen und der Straßenmeistereien und sonstigen Nebenanlagen an den Bundesfern- und Landesstraßen ist folgendes zu beachten:

1. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen gelten für Anlagen des öffentlichen wie des privaten Bereichs gleichermaßen (siehe Begründung zu § 2 des Entwurfs eines BImSchG, BT-Drucks. 7/179). Damit sind auch die Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen gehalten, die materiellen Anforderungen des Immissionsschutzes zu erfüllen.

Auf Feuerungsanlagen müssen die Vorschriften der §§ 22 ff. BImSchG und der 1. BImSchV angewendet werden.

2. Der Vollzug des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung obliegt nach Art. 83 GG grundsätzlich den Landesbehörden als eigene Angelegenheit. Eine ausdrückliche Ausnahme sieht das Bundes-Immissionsschutzgesetz selbst nur insofern vor, als der Vollzug bei Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, durch Rechtsverordnung auf Bundesbehörden übertragen werden kann (§ 59 BImSchG). Weitere Ausnahmen ergeben sich jedoch auch aus § 38 Bundesbahngesetz und der vergleichbaren Vorschrift des § 4 Bundesfernstraßengesetz. Diese Vorschriften ließ das Bundes-Immissionsschutzge-

II

Für die Förderung von Maßnahmen der Erziehungsberatung und Elternschulung gelten die Ausführungen von Teil I Absatz 2 dieses Runderlasses entsprechend; auf Teil B Abschn. I, IX Nr. 3.1.2 der Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR) vom 17. Januar 1973 (StAnz. S. 487) wird hierbei Bezug genommen.

III

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister. Er tritt rückwirkend zum 1. Januar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 19. 5. 1976

Der Hessische Sozialminister
M — P 1 a — 93 c — 26 — FRE
StAnz. 24/1976 S. 1084

826

Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung; hier: Sammlung, Aufbewahrung und Ablieferung radioaktiver Abfälle, Benutzungsordnung der Landessammelstelle

Bezug: Erlaß des HSM vom 30. 3. 1976 (StAnz. S. 801)

Die zu dem o. a. Erlaß abgedruckte erste Anlage (StAnz. 1976 S. 801) ist versehentlich falsch bezeichnet worden. Sie muß anstatt „Anlage I“ richtig „Anlage I“ lauten.

In Anlage II (StAnz. 1976 S. 804, rechte Spalte) muß es unter Abschn. 1., Unterabschn. 1.1, Abs. 2, Zeile 5, anstatt „Leckrate von 10⁻⁵ Liter/Sekunde“ richtig „Leckrate von 10⁻³ Torr. Liter/Sekunde“ heißen.

Die Redaktion

StAnz. 24/1976 S. 1085

setz unberührt. Nach § 4 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, daß ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen; behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Zu diesen Bauten gehören sowohl Straßenmeistereien und die sonstigen Nebenanlagen der Bundesfernstraßen (§ 1 Abs. 4 Ziff. 4 FStrG) als auch die Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen, z. B. Tankstellen, bewachte Parkplätze, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Raststätten (§ 1 Abs. 4 Nr. 5, § 15 Abs. 1 FStrG).

Mithin kommen insoweit Anordnungen (§ 24 BImSchG), Untersagungen (§ 25 BImSchG), Ausnahmegenehmigungen (§ 8 der 1. BImSchV) und Überwachungsmaßnahmen (§ 52 BImSchG) seitens der für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes grundsätzlich zuständigen Landesbehörden nicht in Betracht. Die Träger der Straßenbaulast haben die Einhaltung der Vorschriften vielmehr sicherzustellen; statt der Anordnung und Untersagung ergehen innerdienstliche Weisungen, gegebenenfalls auch Weisungen der Fachaufsicht.

3. Auch die Aufgaben des Bezirks-Schornsteinfegermeisters nach § 9 der 1. BImSchV werden von den Trägern der Straßenbaulast besorgt. Dies folgt daraus, daß der Bezirks-Schornsteinfegermeister bei seinen Tätigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes öffentliche Aufgaben wahrnimmt (§ 3 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Nr. 10 SchFG). Sie dienen der Überwachung und sind damit Teil des Gesetzesvollzugs. Den Trägern der Straßenbaulast bleibt gleichwohl unbenommen, sich im Rahmen des Eigenvollzugs der 1. BImSchV des Schornsteinfegermeisters als eines in der Materie erfahrenen Handwerkers zu bedienen. Von dieser Möglichkeit wird in Hessen Gebrauch gemacht; die Messungen an Feuerungsanlagen der Nebenanlagen — wie Straßenmeistereien — und Nebenbetriebe — wie Raststätten — an den Bundesfernstraßen werden von dem jeweils zuständigen Bezirks-Schornsteinfegermeister durchgeführt.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten für Straßenmeistereien und Gerätehöfe an den Landesstraßen (§ 2 Abs. 3 HStrG) entsprechend.

Der o. a. Bezugsverlaß wird daher wie folgt ergänzt:

1. In Nr. 2.3 wird der bisherige Satz 4 Satz 5; als neuer Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Aufgaben des Bezirks-Schornsteinfegermeisters erstrecken sich auch nicht auf Feuerungsanlagen der Nebenbetriebe und Autobahnmeistereien sowie der sonstigen Nebenanlagen an Bundesautobahnen sowie der Straßenmeistereien und sonstigen Nebenanlagen an Bundes- und Landesstraßen; die Aufgaben des Bezirks-Schornsteinfegermeisters werden bei diesen Anlagen von den Trägern der Straßenbaulast wahrgenommen, die sich jedoch des Bezirks-Schornsteinfegermeisters im Rahmen der Eigenüberwachung bedienen.“

2. Nach Nr. 3.3 wird folgende Nr. 3.4 eingefügt:

„3.4 Bei Anlagen an Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen nehmen die Träger der Straßenbaulast die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Nr. 2.3 Satz 4 wahr.“

Zuständige Behörde sind für die

- Bundesautobahnen das Autobahnamt Frankfurt (Main)
- Bundesstraßen das jeweils zuständige Hessische Straßenbauamt
- Landesstraßen das ebenfalls jeweils zuständige Hessische Straßenbauamt.“

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 3. 5. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VB 6 — 790 08.01 — 2123/76
**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 02.31

StAnz. 24/1976 S. 1085

828

Durchführungsvorschriften zum Hessischen Fleischbeschaukostengesetz

Bezug: Mein Erlass vom 6. November 1969 (StAnz. 1970 S. 164), zuletzt geändert durch Erlass vom 27. Mai 1974 (StAnz. S. 1271)

Der o. a. Erlass wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IV Nr. 4 Abs. 2 wird die Zahl „1,50“ durch die Zahl „1,—“ und die Zahl „1,—“ durch die Zahl „—,50“ ersetzt.
2. Dieser Erlass tritt erstmals für den Abrechnungsmonat April 1976 mit Wirkung vom 1. Mai 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 26. 4. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 5 — 19 f 14/01 — 5179/76

StAnz. 24/1976 S. 1086

829 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Ffm.-Höchst

Die Firma Hoechst Aktiengesellschaft, 6230 Frankfurt (Main)-Höchst, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dimethylsulfat einschl. der zum Betrieb notwendigen Lagerbehälter auf dem Grundstück in Frankfurt (Main)-Schwanheim, Flur 29, Flurstück 4/10, Grundbuch Gemarkung Frankfurt (Main)-Schwanheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 22. Juni 1976 bis 23. August 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 15. Sept. 1976, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6000 Frankfurt (Main) 1, Mainzer Landstraße 323, Kleiner Kasinosaal, statt.

Ich weise gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 22. Juni 1976 bis zum 23. August 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 3. 6. 1976

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — FWH (253)

StAnz. 24/1976 S. 1086

830 KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Haunetal/Ortsteil Rhina, Kreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Haunetal wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—12) für deren Trinkwassergewinnungsanlage im

OT Rhina gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

**Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).**

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1500), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück, Gemarkung Rhina, Flur 7, Flurstück 18/1 teilweise.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Rhina, Flur 7, Flurstücke 1 teilw., 2, 8/3 teilw., 14, 15, 16, 17, 18/1 teilw., 19/1, 20, 21, 22, 25 teilw., 27 teilw., 28, 29 teilw., 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 120/2, 122, 123 teilw., 125/1 teilw., 127 teilw., 130, 131, 161, 164/5 teilw.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Rhina, Kruspis und Wehrda.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) **Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- a) Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe,



- b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig oder sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren,
 - c) Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
 - d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
 - e) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
 - f) Massentierhaltung,
 - g) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
 - h) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben,
 - i) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird.
 - j) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Stoffe in Behältern bis zu 100 m³ Rauminhalt und das unterirdische Lagern in Behältern bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - k) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe,
 - 1) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
 - m) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen,
 - n) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
 - o) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
 - p) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
 - q) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser,
 - r) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
 - s) Neuanlage von Friedhöfen,
 - t) Rangierbahnhöfe,
 - u) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
 - v) Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.
- (3) Engere Schutzzone (Zone II)**
Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

- a) die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
- c) Baustellen, Baustofflager,
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
- e) Campingplätze, Sportanlagen,
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- h) Friedhöfe,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
- l) Sprengungen,
- m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche,
- n) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
- o) offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
- r) Lagerung von Heizöl und Dieselloil,
- s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- a) die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung,
- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- e) organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Haunetal und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;

2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbue bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — untere Wasserbehörde — in Bad Hersfeld;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschu des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Kreisbauamt — in Bad Hersfeld;
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Haunetal in Haunetal;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Aarstraße 1;
8. beim Kreisausschu des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Kreisgesundheitsamt — in Bad Hersfeld;
9. beim Katasteramt in Bad Hersfeld.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. 4. 1976

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 24/1976 S. 1086

Buchbesprechungen

Amts- und Rechtshilfe in der Beitreibung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Schweden. Von Regierungsberrat Hermann Maas und Steuerrat Günther Sommer, Januar 1976, 218 S., geheftet, kart., DIN A 4, 15,— DM. Selbstverlag ROR Hermann Maas, Str Günther Sommer, Langeweydenstr. 27, 6000 Frankfurt (Main) 90.

Seitdem die Möglichkeiten der Freizügigkeit in Westeuropa (Wahl des Aufenthaltsorts, Niederlassungsfreiheit) mehr genutzt werden, hat die zwischenstaatliche Amts- und Rechtshilfe in der Beitreibung an Bedeutung gewonnen. Das zeigt sich u. a. darin, daß sie in § 117 der neuen Abgabenordnung eine allgemeine Rechtsgrundlage erhält. Es ist deshalb zu begrüen, daß die Verfasser sich der Mühe unterzogen haben, die einzelnen rechtlichen Grundlagen zusammenzustellen.

len, kurz zu erläutern und Muster für die praktische Anwendung zu fertigen.

Das Werk enthält die Texte der Doppelbesteuerungsabkommen sowie der sonstigen im Zusammenhang mit der Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen abgeschlossenen Verträge, Verordnungen u. ä. der Bundesrepublik Deutschland mit Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich und Schweden, die man sich sonst bei Bedarf mühselig u. U. noch im Reichssteuerblatt zusammensuchen muß.

Als besonders hilfreich erweisen sich für den Bediensteten, der den Antrag im Einzelfall formulieren muß, die Ausführungen über den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, die Formvorschriften und die Besonderen Hinweise. Er kann sich hier kurz über den Anwendungsbereich unterrichten. Der Gemeindebedienstete wird dabei z. B. feststellen, daß Amts- und Rechtshilfe in der Beitreibung von Gewerbesteuern mit allen genannten Ländern möglich ist, das einschlägige Abkommen mit Norwegen aber nicht die Grundsteuer erfaßt.

Da die Verfasser Bedienstete der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) sind, haben sie die Muster auf die Praxis der Finanzverwaltung abgestellt. Dieses Hindernis dürfte jedoch für die Kommunalbediensteten zu überwinden sein, zumal es formeller Art ist. Es müssen Briefkopf und Dienstweg geändert werden. Als wesentlicher Unterschied ist zu beachten, daß die Kommunen — im Gegensatz zu den Finanzämtern — den Bundesminister der Finanzen nicht um Fertigung einer Übersetzung bitten dürfen, sondern ihm das Ersuchen und die Rückstandsanzeige in deutscher Sprache und in der Sprache der ersuchten Behörde zuleiten müssen.

Da sich die vorstehenden Änderungen zwangsläufig aus den Unterschieden zwischen Finanz- und Kommunalverwaltung ergeben, kann das Werk vorbehaltlos den Gemeinden empfohlen werden, in denen sich Angehörige der genannten Staaten z. B. als Grundbesitzer oder Gewerbetreibende aufhalten oder aufgehalten haben und bei der Rückkehr in ihre Heimatländer Realsteuern schuldig geblieben sind. Die Verfasser beabsichtigen im übrigen, auf die für die Kommunen notwendigen Änderungen gesondert hinzuweisen.

Regierungsdirektorin E r m e l

Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen einschließlich Beschaffungswesen. Von Michaelis — Rhösa. 24. Ergänzungslieferung, 72,— DM; Gesamtwerk 89,— DM. Forkel-Verlag, Stuttgart.

Zu der o. a. Loseblattsammlung ist die 24. Nachtragslieferung erschienen.

Kernstück dieser Loseblattsammlung, die auf ihrem Gebiet seit vielen Jahren einen führenden Rang einnimmt, ist die Kommentierung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und die Kommentierung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten. Darüber hinaus enthält die Sammlung einen umfangreichen Textteil, der wohl alle auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens, Beschaffungswesens und Preiswesens für öffentliche Aufträge bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften wiedergibt. In einem 3. Teil ist eine ausführliche, immer auf dem neuesten Stand gehaltene Sammlung der einschlägigen Rechtsprechung abgedruckt.

Die 24. Nachtragslieferung bringt eine Neukomentierung des § 4 VO PR 30/53 von Beissel, Regierungsdirektor im Bundesministerium für Wirtschaft, § 4 VO PR Nr. 30/53 befaßt sich mit den Preisen für marktgängige Leistungen. Er beinhaltet den Grundsatz, daß auch im öffentlichen Auftragswesen die marktwirtschaftliche Preisbildung Vorrang hat und die Bildung von Selbstkostenpreisen auf Ausnahmehereiche beschränkt bleiben muß.

Beissel hat in sorgfältiger und systematischer Analyse die Elemente der Marktpreise und Selbstkostenpreise herausgearbeitet und dargestellt. Dabei wurde dem Begriff und der Darstellung der markt-gängigen Leistung und der Ermittlung der im Verkehr üblichen Preise breiter Raum gewidmet. Kriterium für die markt-gängige Leistung ist die Existenz einer wettbewerblichen Preisbildung. Diese wettbewerbliche Preisbildung kann darin zum Ausdruck kommen, daß für die angebotene Leistung bereits ein allgemeiner Markt besteht, oder daß durch die Ausschreibung ein Markt infolge der Konkurrenzangebote mehrerer Bieter erst geschaffen wird. Der markt-gängigen Leistung entsprechend zu behandeln ist die sogenannte vergleichbare Leistung. Dies sind Leistungen, die infolge der Besonderheit des Bedarfs der öffentlichen Auftraggeber häufig nicht mit den am Markt angebotenen Leistungen des zivilen Bedarfs identisch sind, sondern geringfügige Abweichungen von diesen aufweisen. Auch die Behandlung von Rabatten und Skonti bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wird detailliert dargestellt.

Der teilweise neugefaßten Kommentierung des Leitsatzes Nr. 27 über die Berücksichtigung der Kosten für „freie“ und „gebundene“ Entwicklung ist der Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 25. 7. 1973 über die Verrechnung von Kosten der freien Forschung und Entwicklung als Anhang angefügt worden.

Der Entscheidungsteil der Loseblattsammlung ist um eine größere Zahl neuerer Entscheidungen aus den Gebieten des Preisrechts, des Kartellrechts, des Wirtschaftsstrafrechts und des Vergabewesens ergänzt worden. U. a. betreffen die Entscheidungen

- die Wirkung der Ausführungsvergütung auf Kosten und Gewinn;
- die Wirkung von Kostenanpassungsklauseln bei Festpreisabreden;
- die Voraussetzungen für Auskunftsverlangen der Kartellbehörde;
- die kartellrechtliche Beurteilung von Kalkulationsklauseln in ihrer Wirkung auf die Gestaltung der Wiederverkaufspreise;
- die Verfügung der Kartellbehörde wegen mißbräuchlicher Preisgestaltung;
- die kartellrechtliche Zulässigkeit der Vereinbarung eines Höchst-rabatts;
- die Unwirksamkeit eines Vertrags über Preisermittlungsverfahren;
- den Schadenersatzanspruch bei Verweigerung der Erfüllung;
- die Unterbrechung der Verjährung durch das schriftliche Nach-besserungsverlangen des Auftraggebers;

- die Entbehrlichkeit einer Nachfristsetzung bei ernstlicher und endgültiger Zahlungsverweigerung des Auftraggebers;
- die Anpassung der Pauschale im Falle einer nicht unerheblichen Änderung des im Pauschalpreisvertrag vorgesehenen Leistungs-inhalts;
- die Vergütung für Projektierungsarbeiten.

Im Textteil bringt die 24. Nachtragslieferung Neufassungen für folgende Vorschriften:

- Rabattgesetz und DVO zum Rabattgesetz;
- Arbeitsanleitung für die Prüfung der Bewertung zu Wiederbeschaf-fungspreisen;
- besondere Vertragsbedingungen für den Kauf sowie für die War-tung von EDV-Anlagen und -Geräten;
- die Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschafts- und des Bun-desministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Rah-men der konjunkturpolitischen Sonderprogramme;
- die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;
- Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen an Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- Kartellregister-Verordnung;
- Wirtschaftsstrafgesetz 1954 in der Fassung vom 3. 6. 1975;
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. 1. 1975;
- Grundsätze des Bundesministers der Verteidigung über die Ver-rechnung von Kosten freier Forschung und Entwicklung bei Ver-teidigungsaufträgen.

Der Michaelis-Rhösa hat mit der 24. Nachtragslieferung einen aktu-ellen Stand erreicht.
Ministerialrat Dr. Otto Koch

Wahlordnung zum Schwerbehindertengesetz. Erläuterte Textausgabe von Regierungsobererrat Dr. Hans W. Schleicher, 84 S., DIN A 5, 19,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 Mün-chen 80.

§ 21 SchwbG verpflichtet alle Betriebe und Dienststellen, in denen mindestens fünf Schwerbehinderte ständig beschäftigt werden, einen Vertrauensmann zu wählen. Die Wahlordnung SchwbG vom 22. 7. 1975 enthält ausführliche Formvorschriften für die Durchführung der Wahl, die sich im Grundsatz eng an die für die Wahl der Betriebs- und Personalräte geltenden Vorschriften anlehnen. Im einzelnen sind diese Vorschriften nicht unkompliziert. Da die Wahl nur alle vier Jahre stattfindet und der Wahlvorstand seine Tätigkeit auch nur in diesen Abständen und ehrenamtlich ausübt, ist es für ihn eine große Hilfe, in Zweifelsfällen mit den in dieser Schrift gegebenen Erläuterungen arbeiten zu können. Die Erläuterungen sind prägnant und auf das Wesentliche beschränkt, sie folgen dem Gebot der Praktikabi-lität. Von Interesse sind die Hinweise auf die sinngemäß anzuwen-denden Vorschriften des Betriebs- und Personalvertretungsrechts. Eine besondere Hilfe stellen die im Anhang abgedruckten 20 Vor-drucke zur Durchführung der Wahl dar, die als besondere Wahl-mappe zum Preis von 11,80 DM vom Verlag bezogen werden können. Die Schrift wird den Betrieben und Dienststellen die Durchführung der Wahl wesentlich erleichtern. Ministerialrat Dr. R e n d s c h m i d t

Die Vermögensbildung im öffentlichen Dienst mit Erläuterungen für die Praxis. Bearbeitet von Alfred Breier, Ministerialdirigenten im Bundesinnenministerium. 1. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage der Loseblattsammlung; 178 S., DIN A 5, 26,70 DM; Gesamtwerk einschl. Plastikordner 33,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Im Laufe des vergangenen Kalenderjahres ist der Gesamtkomplex Vermögensbildung von zahlreichen gesetzlichen Änderungen betroffen worden. Die erste wesentliche Änderung brachte das Einkommen-steuerreformgesetz für den Bereich der Sparförderung und die in diesem Zusammenhang vorgenommene Änderung des Dritten Ver-mögensbildungsgesetzes zum 1. Januar 1975. Es folgte, soweit der öffentliche Dienst betroffen ist, die Neufassung der Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen an Beamte, Richter und Soldaten zum 1. Juli 1975 durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern. Abge-schlossen wurde die Änderungswelle schließlich durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur, das wiederum für den Be-reich der Sparförderung zu wesentlichen Änderungen ab 1. Januar 1976 geführt hat.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung werden im wesentlichen die auf den vorbezeichneten gesetzgeberischen Maßnahmen beruhen-den Änderungen in die Loseblattsammlung eingearbeitet; das Werk befindet sich damit auf dem neuesten Rechtsstand. In der Ergän-zungslieferung werden darüber hinaus noch grundsätzliche höchst-richterliche Entscheidungen zu den dienstrechtlichen Vorschriften so-wie wichtige Vollzugsgrundschriften berücksichtigt. Das Werk wird dem Praktiker in der Verwaltung hiernach weiterhin eine wertvolle Arbeitshilfe und allen sonst Interessierten ein zuverlässiger Ratgeber und Wegweiser auf dem Gebiete der Vermögensbildung einschließ-lich der Sparförderung sein.
Regierungsobererrat R a m d o h r

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des BSHG. Von Franz L u b e r, 59. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Januar 1976, Verlag R. S. Schulz, 45,— DM, Gesamtwerk 75,— DM.

Dies ist eine vom Inhalt der abgedruckten Gesetze her gewichtige Ergänzungslieferung, die das Gesamtwerk wieder für den schnellen Gebrauch zugänglich macht. Sie enthält die Neufassung des BSHG in der Bekanntmachung vom 13. 2. 1976, das Bundesversorgungsgesetz mit den durch die Haushaltsstrukturgesetze vom 18. 12. 1975 bewirkten Änderungen sowie die geänderten Verwaltungsvorschriften. Die in-struktive Einführung zur Kriegspopferversorgung ist auf den neuesten Stand gebracht worden. Ferner sind das am 1. 1. 1976 in Kraft getre-tene Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — sowie das Sozialgerichts-gesetz in der Fassung vom 23. 9. 1975 aufgenommen worden.

Ministerialrat Dr. R e n d s c h m i d t

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 14. JUNI 1976

Nr. 24

Gerichtsangelegenheiten

2408

VIII R 116: Herrn Walter Reinhardt, In der Lahrbach 3, 6148 Heppenheim, habe ich die Zulassung als Rechtsbeistand erteilt unter Beschränkung auf Wehrpflichtangelegenheiten im Amtsbereich der Kreiswehrrersatzämter Darmstadt und Heppenheim.

6100 Darmstadt, 2. 6. 1976

Der Präsident des Landgerichts

2409

371 Ea — 10 — 26: Dem Steuerberater Heinz Hellwig, geb. am 7. 3. 1937 in Friedrichsdorf/Ts., wohnhaft in Louisenstr. 96, 6380 Bad Homburg v. d. H., wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen mit Ausnahme auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Mahn- und Vollstreckungssachen erteilt, mit der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

6000 Frankfurt (Main), 28. 5. 1976

Der Präsident des Landgerichts

2410

371 Ea — 10 — 27: Dem Steuerberater Heinz Stollberg, geb. am 7. 9. 1920 in Solingen, wohnhaft in Gluckensteinweg 59, 6380 Bad Homburg v. d. H., wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen mit Ausnahme auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Mahn- und Vollstreckungssachen erteilt, mit der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

6000 Frankfurt (Main), 28. 5. 1976

Der Präsident des Landgerichts

2411

371 Ea — 10 — 28: Dem Diplom-Kaufmann und Steuerberater Dr. Paul Ruscha, Ferdinandsplatz 9, 6380 Bad Homburg, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen mit Ausnahme auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht erteilt, mit der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

6000 Frankfurt (Main), 1. 6. 1976

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

2412

GR 1980 — 10. Juni 1976: Andrianus Menne Kruit, Ingenieur, Ina Rosa Kruit geb. Pfeiffer, Friedberger Straße 32, Niddatal 3.

Gütertrennung durch Vertrag vom 26. 3. 1976.

GR 1981 — 10. Juni 1976: Wilfried Löchel, Kaufmann, Käthe Löchel geb. Reinheimer, Neuer Weg 10, Florstadt 1,

Gütertrennung durch Vertrag vom 29. 3. 1976.

6360 Friedberg, 10. 6. 1976 Amtsgericht

2413

GR 289a — 1. 6. 1976: Christian Scherer und Sophie Scherer, geb. Langgöns, Gießener Str. 11, Friedberg/Hessen.

Die Errungenschaftsgemeinschaft ist durch Vertrag vom 23. 3. 1976 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6360 Friedberg, 1. 6. 1976 Amtsgericht

2414

5 GR 1498 — 21. 4. 1976: Technischer Postassistent Winfried Aloysius Sippel und Ehefrau Maria Rita Margaretha Sippel, geb. Hambach, beide in Fulda-Edelzell.

Durch notariellen Vertrag vom 15. März 1976 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

6400 Fulda, 3. 6. 1976 Amtsgericht, Abt. 5

2415

GR 230 — Neueintragung: Ingenieur Ernst Hans Walloschke und Margarete Elisabeth Walloschke, geb. Eichholz, beide wohnhaft in Sälzerstraße 24, Felsberg.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Februar 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 20. 5. 1976 Amtsgericht

2416

GR IV Nr. 181 — Neueintragung: Hans Friedrich Riedel, Mineralwasserwerker, 6120 Michelstadt/Vielbrunn, und Beate Maria, geb. Klein, daselbst.

Durch Vertrag vom 26. April 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 31. 5. 1976 Amtsgericht

2417

GR IV Nr. 180 — Neueintragung: Peter Lansen, Kaufmann in Michelstadt, und Ulrike, geb. Fleck.

Durch Vertrag vom 23. Februar 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 31. 5. 1976 Amtsgericht

Nachlasssachen

2418

VI 62 76: Die Verwaltung des Nachlasses des am 26. 2. 1976 verstorbenen Heinrich

Karl Schaaf, zuletzt wohnhaft in Ulrichstein-Wohnfeld, wurde angeordnet. Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt Dieter Wagner-Kissel, Bockenheimer Anlage 13, Frankfurt/Main.

6420 Lauterbach/H., 4. 5. 1976 Amtsgericht

Vereinsregister

2419

VR 177 — Neueintragung — 3. 6. 1976: Deutsche Akademie für Diagnostik und Therapie in der Naturheilkunde e. V., Arolsen.

3548 Arolsen, 3. 6. 1976 Amtsgericht

2420

VR 178 — Neueintragung — 9. 6. 1976: Angelsportverein Diemelstadt e. V., Diemelstadt.

3548 Arolsen, 9. 6. 1976 Amtsgericht

2421

VR 221 — Neueintragung — 2. Juni 1976: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: „Heimatverein Glauburg“ in Glauburg.

6470 Büdingen, 2. 6. 1976 Amtsgericht

2422

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main:

73 VR 6856 — 11. 5. 1976: Interessengemeinschaft selbständiger Versicherungsvermittler der „Zürich“-Versicherungsgruppe.

73 VR 6857 — 11. 5. 1976: Interessengemeinschaft zur Förderung der Jugendarbeit in der Nordweststadt.

73 VR 6858 — 14. 5. 1976: Europäische Akademie Hessen.

73 VR 6860 — 14. 5. 1976: Notgemeinschaft der durch die Firma Expresß-Flugreisen-GmbH Geschädigten.

73 VR 6861 — 24. 5. 1976: Gesellschaft zur Betreuung des Sachsenhauses Tübingen.

73 VR 6862 — 24. 5. 1976: AIKIDO — Flughafen Frankfurt/Main.

73 VR 6864 — 24. 5. 1976: Berufsausbilderverband Hessen (BVH).

73 VR 6866 — 31. 5. 1976 — Casa di Cultura Popolare.

73 VR 6867 — 31. 5. 1976 — Interessengemeinschaft Krankenhäuser beliefender Apotheken.

73 VR 6868 — 31. 5. 1976 — Kleingärtnerverein Fuchstanz.

73 VR 6859 — 14. 5. 1976: Sportschützengemeinschaft 1975. Sitz: Maintal 2.

73 VR 6863 — 24. 5. 1976: Sportclub „Berggen“, Sitz: Bergen-Enkheim.

73 VR 6865 — 24. 5. 1976: Bürgerinitiative gegen Okrifteiler Ring B 40. Sitz: Hattersheim am Main.

6000 Frankfurt (Main), 9. 6. 1976
Amtsgericht, Abt. 73

2423

VR 431 — **Neueintragung:** Interessengemeinschaft zum Schutze des Wasserhaushalts Vogelsberg, in Gelnhausen.
6460 Gelnhausen, 1. 6. 1976 **Amtsgericht**

2424

VR 1003 — **Neueintragung** — 1. 6. 1976: Verein für Bewegungsspiele 1926 Ruppertsburg. Sitz des Vereins ist Laubach 7 (Stadtteil Ruppertsburg).
6300 Gießen, 2. 6. 1976 **Amtsgericht**

2425

41 VR 679 — 2. 6. 1976: Eisenbahnfreunde Hanau, Sitz: Hanau.
6450 Hanau, 2. 6. 1976 **Amtsgericht, Abt. 41**

2426

VR 302 — **Neueintragung** — 3. 6. 1976: Eintracht 1862 Kettenschwalbach, Hünstetten-Kettenschwalbach.
6270 Idstein, 20. 5. 1976 **Amtsgericht**

2427

1 VR 163 — **Neueintragung** — 3. 6. 1976: Angelverein Ederbringhausen e. V., 3546 Vöhl-Ederbringhausen.
3540 Korbach, 3. 6. 1976 **Amtsgericht**

2428

VR 218 — **Neueintragung:** a) Judo-Club Hungen/Lich e. V., b) Hungen 1.
6478 Nidda 1, 4. 6. 1976 **Amtsgericht**

2429

5 VR 953 — **Neueintragung** — 18. 5. 1976: „Raucherhilfe“, Sitz: Offenbach a. M.
6050 Offenbach, 2. 6. 1976 **Amtsgericht, Abt. 5**

2430

VR 302 — **Neueintragung** — 3. 5. 1976: Kranken- und Altersversorgungsverein der Ursulinen in Geisenheim a. Rhein. Sitz: Geisenheim am Rhein.
6220 Rüdesheim (Rhein), 2. 6. 1976 **Amtsgericht**

2431

Rü VR 223 — **Neueintragung** — 4. 6. 1976: In das Vereinsregister ist am 4. 6. 1976 der Verein „Verband Alleinstehender Mütter und Väter, Ortsverband Rüsselsheim“, Rüsselsheim, eingetragen worden.
6090 Rüsselsheim, 4. 6. 1976 **Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim**

2432

VR 238 — **Neueintragung:** Fußballclub Germania Mottgers. Sitz des Vereins ist 6491 Sinnial-Mottgers.
6490 Schlüchtern, 3. 6. 1976 **Amtsgericht**

2433

VR 237 — **Neueintragung:** Männergesangverein „Liedergruß“ 1923 Bellings. Sitz des Vereins ist 6497 Steinau 3.
6490 Schlüchtern, 3. 6. 1976 **Amtsgericht**

2434

VR 236 — **Neueintragung:** Chorgemeinschaft Vorwärts. Sitz des Vereins ist 6497 Steinau.
6490 Schlüchtern, 2. 6. 1976 **Amtsgericht**

2435**Neueintragungen**

VR 834: Der Verein „Stadtgruppe Wetzlar — Kleingärtnerverein Mühlstück“ in Wetzlar-Dahlheim ist heute unter Nr. 834 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 4. November 1975 errichtet.

6330 Wetzlar, 28. 4. 1976 **Amtsgericht**

VR 835: Der Verein „Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Biebertal“ in Biebertal 1 ist heute unter Nr. 835 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 10. März 1976 errichtet.

6330 Wetzlar, 13. 5. 1976 **Amtsgericht**

VR 837: Der Verein „Islamisches Kulturzentrum Wetzlar“ in Wetzlar ist heute unter Nr. 837 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 21. April 1976 errichtet.

6330 Wetzlar, 17. 5. 1976 **Amtsgericht**

2436

VR 1858 — 31. 5. 1976: Schützenverein 1953 WI-Bierstadt, Wiesbaden.

VR 1859 — 31. 5. 1976: Tennisclub Nordenstadt, Nordenstadt.

6200 Wiesbaden, 1. 6. 1976 **Amtsgericht, Abt. 22**

Vergleiche — Konkurse**2437**

6 a N 85/75 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **c b m Technik GmbH, Hohemarkstraße 91, 6370 Oberursel/Ts.**, wird heute, am 1. 6. 1976, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Str. 9, 6000 Frankfurt/Main 50, Tel. Nr. (06 11) 51 46 72.

Konkursforderungen sind bis um 15. 7. 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. 7. 1976, 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 9. 8. 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Auf der Steinkaut Nr. 10–12, 6380 Bad Homburg v. d. H., I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. 6. 1976 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. H., 1. 6. 1976 **Amtsgericht**

2438

61 N 60/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Elfriede Pfeiffer, Darmstadt-St. Stephan**, alleinige Inhaberin des Friseur-Salons Elfriede Pfeiffer in Darmstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 19. 5. 1976 **Amtsgericht, Abt. 61**

2439

34 N 1/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Fußbodenbau Rodgau GmbH in Eppertshausen** ist mangels Masse eingestellt. Der Prüfungstermin vom 30. Juni 1976 ist abgesetzt. Vergütung des Konkursverwalters: 1250,— DM, Auslagen: 233,— DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% aus Vergütung.

6110 Dieburg, 9. 6. 1976 **Amtsgericht**

2440

5 N 5/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Jürgen Klein in Weidelbach**, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma A. u. W. Klein, Preß-, Zieh- und Stanzwerk in Weidelbach, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung der Ausschlußmitglieder ist auf 50,— DM festgesetzt.

6340 Dillenburg, 31. 5. 1976 **Amtsgericht**

2441

81 N 472/75 — **Beschluß** in dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herbert Kratz, Sachsenhäuser Landwehrweg 205, 6000 Frankfurt (M.)**, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Herbert Kratz, Zentralheizungs- und Lüftungsbau, Sachsenhäuser Landwehrweg 205, 6000 Frankfurt (M.). Weiterer Prüfungstermin wird anberaumt auf Dienstag, den 6. Juli 1976, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Bau B, I. Stock, Zimmer 137.

6000 Frankfurt (Main), 25. Mai 1976 **Amtsgericht, Abt. 81**

2442

81 N 185/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Elektronik-Service Gesellschaft** mit beschränkter Haftung, Savignystr. 55, 6000 Frankfurt (M.) 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt (Main), 28. 5. 1976 **Amtsgericht, Abt. 81**

2443

81 N 225/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau **Herta Osterhagen, geb. Schmiegl, Inhaberin der Firma Herta Osterhagen, Mainzer Landstraße 695, 6230 Frankfurt (Main)-Nied**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt (Main), 28. 5. 1976 **Amtsgericht, Abt. 81**

2444

81 N 195/72 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma **Radio-markt Ernst Gunthram und Ekkehardt Freiherren Schenck zu Schweinsberg, Bollongarostraße 126, 6230 Frankfurt (M.)-Höchst**, mit Büro in Königsteiner Straße 1, 6230 Frankfurt (M.)-Höchst und Filialen in Leipziger Straße 10, Dreieichstraße 59 und Zeil, 6000 Frankfurt (Main), wird eine Gläubigerversammlung auf den 16. Juli 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsstraße 2, befragen. Tagesordnung: 1. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 2. Bericht des Konkursverwalters, 3. Beschlußfassung über einen Antrag auf Rechnungslegung und Abführung bestimmter Beträge oder Führung einer Feststellungsklage.

6000 Frankfurt (Main), 2. 6. 1976 **Amtsgericht, Abt. 81**

2445

5 N 4/76 — **Nachlaßkonkursverfahren:** Über den Nachlaß des zwischen dem 6. und 8. April 1975 in Düsseldorf verstorbenen **Kaufmann Karl-Heinz Schneiders**, wohnhaft gewesen in Hofbieber, Am Hofberg, Haus Türkenbund, ist auf Antrag des **Nachlaßpflegers Rechtsanwalt Dr. Freitag, Königsallee 42, 4000 Düsseldorf**,

und des alleinigen Erben, Rechtsanwalt Rüdiger Schneiders, Feldstraße 72, 4000 Düsseldorf, am Freitag, dem 4. Juni 1976, um 11.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Freitag, Königsallee 42, 4000 Düsseldorf, Forderungen an den Nachlaß sind bis zum 3. 9. 1976 in zwei Stücken beim Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 137 KO am 15. 7. 1976 bei dem Amtsgericht Fulda, Zimmer 210. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. 9. 1976 ist angeordnet. Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist angesetzt auf den 28. Oktober 1976, 9.00 Uhr, beim hiesigen Amtsgericht, Zimmer 210.
6400 Fulda, 4. 6. 1976 **Amtsgericht**

2446

2 N 2576: Über das Vermögen des **Schreiners Otto Henning, Neustr. 6, 6081 Geinsheim**, wird heute, am 3. Juni 1976, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Georg W. Sprenger, Flughafenstraße 1 B, 6103 Griesheim, Telefon Nr. (0 61 55) 57 55.

Konkursforderungen sind bis zum 24. 6. 1976 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 29. Juni 1976, 9.00 Uhr — und — Termin — zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 13. Juli 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Außenstelle, Oppenheimer Str. Nr. 4, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 21.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. 6. 1976 anzeigen.
6080 Groß-Gerau, 8. 6. 1976 **Amtsgericht**

2447

2 N 476: Über das Vermögen des **Alois Franz Niklas, Kelsterbacher Str. 41, 6083 Walldorf**, wurde am 3. Juni 1976, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmuth Seipel, Rheinstraße 327, 6100 Darmstadt. Anmeldefrist: 24. 6. 1976.

Erste Gläubigerversammlung: 29. 6. 1976, 11.00 Uhr, Prüfungstermin angemeldeter Forderungen: 15. 7. 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Außenstelle, Oppenheimer Str. 4, 1. Stock, Zimmer 21.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 24. 6. 1976. Postsperrung ist angeordnet.
6080 Groß-Gerau, 8. 6. 1976 **Amtsgericht**

2448

42 N 2076: Über das Vermögen der **Laise Potocnik, Frankfurter Str. 75, 6369 Schöneck 1**, wird heute, am 4. Juni 1976, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Hansjörg Schröder, Hauptstr. 15, 6454 Bruchköbel.

Konkursforderungen sind bis zum 23. 7. 1976 beim Gericht 2fach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines

neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 5. 8. 1976, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 5. 8. 1976, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, 6450 Hanau, I. Stock, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. Juli 1976 anzeigen.
6450 Hanau, 9. 6. 1976

Amtsgericht, Abt. 42**2449**

42 N 6176: Über das Vermögen der **Fa. Ratio Aufbereitungstechnik GmbH**, vormals Otto Kaiser GmbH, Max-Planck-Str. Nr. 3, 6450 Hanau 9, wird heute, am Mittwoch, dem 9. Juni 1976, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Gottfried Wollweber, Hospitalstr. 2, 6450 Hanau.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1976 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 13. August 1976, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 13. August 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, I. Stockwerk, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. Juli 1976 anzeigen.
6450 Hanau, 9. 6. 1976

Amtsgericht, Abt. 42**2450**

42 N 4476: Über das Vermögen des **Karl Kreppel, Altkönigstr. 1, 6369 Niederfelden**, wird heute, am 4. Juni 1976, 9 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Hansjörg Schröder, Hauptstr. 15, 6454 Bruchköbel.

Konkursforderungen sind bis zum 23. 7. 1976 beim Gericht 2fach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 6. 8. 1976, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 6. 8. 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, 6450 Hanau, I. Stock, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. Juli 1976 anzeigen.
6450 Hanau, 9. 6. 1976

Amtsgericht, Abt. 42**2451**

N 476 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Alfred Jurkewitz, Neckarsteinach**, wird eine Gläubigerversammlung auf Dienstag, den 6. Juli 1976, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht einberufen.

Tagesordnung: Beschlußfassung über: 1. Genehmigung nach § 134 Ziff. 1 KO über die freihändige Verwertung des hälftigen Miteigentumsanteils des Gemeinschuldners an dem im Grundbuch von Neckarsteinach, Blatt 1051, eingetragenen Grundstück, Flur 8, Flurstück 1/36. 2. Zustimmung der Gläubigerversammlung zu einer evtl. Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO.

6932 Hirschhorn/N., 3. 6. 1976

Amtsgericht Fürt/Odw. Zweigst. Hirschhorn/N.**2452**

65 N 14574 — **Konkurs**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Gerhard Topelen, Eichwaldstr. 77, Kassel-Bettenhausen**, persönlich haftender Gesellschafter der Firma Hermann Hunecke KG, Großhandlung in Haus- und Küchengeräten und Geschenkartikeln in Kassel ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 23. Juni 1976, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) bestimmt. Für den erkrankten Konkursverwalter, dessen Anwesenheit im Prüfungstermin unerlässlich ist, wird für die Wahrnehmung des Prüfungstermins der Rechtsanwalt Heinrich Merk, Friedrichsstr. 14, 3500 Kassel, zum Sonderverwalter bestellt.
3500 Kassel, 4. 6. 1976

Amtsgericht, Abt. 65**2453**

65 VN 476: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des **Schreiners Adolf Böttcher, Hans-Böckler-Straße 4, Niestal-Sandershausen**, ist der Termin am 29. Juni 1976, 8.00 Uhr, aufgehoben und der Vergleichstermin auf den 21. Juli 1976, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), verlegt worden.
3500 Kassel, 2. 6. 1976

Amtsgericht, Abt. 65**2454**

65 N 12274: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kunststoffbau Karl Anke KG, Heckenweg 26, in Vellmar 3**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter und Geschäftsführer Karl Anke, Heckenweg 26, Vellmar 3, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, der Schlußtermin auf den 29. Juni 1976, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Zimmer 023, bestimmt.

Zur Wahrnehmung des Schlußtermins und zur Erledigung der mit der Beendigung des Verfahrens verbundenen Aufgaben wurde Herr Rechtsanwalt Peter Lipphardt, Wolfsschlucht 31, 3500 Kassel, zum Sonderverwalter bestellt.
3500 Kassel, 2. 6. 1976

Amtsgericht, Abt. 65**2455**

1 N 2274: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Asphalt —**

Gesellschaft mit beschränkter Haftung — vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Heinz Urban in Korbach, Herbstbreite 19 — werden für den Konkursverwalter an Auslagen 154,20 DM festgesetzt.

3540 Korbach, 9. 6. 1976

Amtsgericht

2456

5 N 3/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Aktuell Mode OIG Margareta Küffner & Co.**, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Margareta Küffner und Jürgen Weddig, Hauptstraße 10, 6079 Sprendlingen, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Die Vergütung des Verwalters ist auf 400,— Deutsche Mark festgesetzt.

6070 Langen/Hessen, 20. 5. 1976

Amtsgericht

2457

3 N 15/76: Über das Vermögen des Kaufmanns **Fritz Jürgen Muhl, Ritterstraße 29, 6368 Bad Vilbel**, als Inhaber der Firmengruppe „sport und mode image“ in a) Gartenstr. 6, 6070 Langen/Hess., (Zentrallager), b) Bergerstr. 64, 6000 Frankfurt/M., und c) Hauptstr. 12, 6232 Bad Soden/Ts., ist am 3. Juni 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz sen., Gartenstr. 84, Langen. Konkursforderungen sind bis 1. August 1976 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 7. Juli 1976, 10.00 Uhr. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 11. August 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Aug. 1976 anzeigen.

6070 Langen/Hessen, 4. 6. 1976

Amtsgericht

2458

3 N 12/76: Über das Vermögen der Firma **Ziegler Elektronik GmbH Automatik & Co., KG in Langen, Ampèrestraße 3—5**, ist am 2. Juni 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. jur. H. G. Haischmann, Frankfurter Straße Nr. 10—12, Sprendlingen.

Konkursforderungen sind bis 1. August 1976 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 14. Juli 1976, 10.00 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 18. August 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den

Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. August 1976 anzeigen.

6070 Langen/Hessen, 3. 6. 1976 **Amtsgericht**

2459

1 N 1/73 — Konkurs: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **C. Stange u. Söhne, Sägewerk und Zimmergeschäft in Morschen-Konnefeld**, Gesellschafter Zimmermeister Alfred Stange in Malsfeld, Bachstraße 15, und Zimmermeister Ernst Stange II in Morschen-Konnefeld, Haus Nr. 79, ist Schlußtermin auf Dienstag, den 27. Juli 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Kasseler Straße Nr. 29, 3508 Melsungen, Zimmer Nr. 5, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 19 780,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 794,— DM festgesetzt.

3508 Melsungen, 28. 5. 1976

Amtsgericht

2460

N 3/73: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Versicherungskaufmanns Hans Peter Dahnecke**, geb. 26. 9. 1944, zuletzt wohnhaft gewesen in Rotenburg a. d. F., gestorben am 18. 3. 1973 in Rotenburg a. d. F. ist mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters auf 6000,— DM, seine Auslagen auf 270,40 DM.

6442 Rotenburg a. d. F., 2. 6. 1976

Amtsgericht

2461

N 45/75: Über das Vermögen der nicht im Handelsregister eingetragenen Firma **Brigitte-Kinderstudio**, Inhaberin Brigitte Neumann, Frankfurter Str. 17, 6453 Seligenstadt/H., wird heute am 4. Juni 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, Chemnitzer Str. 16, 6051 Weiskirchen.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Montag, dem 26. Juli 1976, 9.00 Uhr, Saal 1, Prüfungstermin am Montag, dem 16. Aug. 1976, 9.00 Uhr, Saal 1, vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Giselastr. 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juli 1976 ist angeordnet.

6453 Seligenstadt, 4. 6. 1976 **Amtsgericht**

2462

3 N 17/75: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Heinz Kinzenbach, Dorfstraße 58, 6331 Rechtenbach**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf 19. August 1976, 15.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 17, bestimmt.

6330 Wetzlar, 4. 6. 1976

Amtsgericht

2463

62 N 15/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Fahrlehrers Volker Alfons Dahlhausen, Wiesbaden, Bierstädter Straße 44**, hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gem. § 202 KO einzustellen. Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf Zimmer 180 zur Einsicht niedergelegt. Die Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger beträgt 1 Woche ab Bekanntmachung.

6200 Wiesbaden, 20. 5. 1976

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2464

K 1/75: Das im Grundbuch von Kloppeenheim, Band 21, Blatt 855, eingetragene Wohnungseigentum:

3580/100 000 (achttausendfünfhundertachtzig Hunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kloppeenheim, Fl. Nr. 1, Flurstück 97, Lieg.-B. 461, Hof- und Gebäudelfläche, Hauptstraße 21, Größe 17,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß (Penthouse) Nr. 21 des Teileigentums. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 835 bis 854, 856 bis 858) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Wohnungseigentümer. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Wohnungseigentums auf die Bewilligung vom 15. Dezember 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 8. Februar 1972.

zu 1. Wegerecht und Recht Versorgungsleitungen zu verlegen an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 98, eingetragen in Blatt 894 bis 932 Abt. II/2.

1. Zu nebenstehendem Wohnungseigentum gehört noch das Teileigentum an dem Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 15. Dezember 1971 eingetragen am 13. März 1972.

1. Der Inhalt des Sondereigentums ist dahin geändert, daß zur Veräußerung im

Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter die Zustimmung der Miteigentümer nicht erforderlich ist. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 12. Februar 1972 eingetragen am 13. März 1972.

soll am 13. August 1976, 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marika Jung geb. Malter, Frankfurter Straße 31, 6367 Karben 2.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 184 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 6. 5. 1976 Amtsgericht

2465

VI. K 95/75: Das im Grundbuch von Nieder-Erlenbach, Band 38, Blatt 1667, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Erlenbach, Flur 1, Flurstück 8/2, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 55, jetzt: Alt Erlenbach Nr. 55, Größe 2,48 Ar, EW.: 12 300,— DM, soll am 19. August 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. September 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Huffer in Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 20. 4. 1976 Amtsgericht

2466

K 14/76 verbunden mit K 31/75: Das im Grundbuch von Schlierbach, Band 16, Blatt 571, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlierbach, Flur Nr. 1, Flurstück 189, Gartenland, Hof- und Gebäudefläche, Im Hintergarten, Größe 12,21 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. August 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72, 3560 Biedenkopf (Lahn), Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Juni 1975 / 1. April 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Klempner und Installateur Alfred Seitz und seine Ehefrau Elfriede Seitz geborene Rink, beide in Schlierbach — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 3. 6. 1976

Amtsgericht

2467

K 70/75: Das im Grundbuch von Erdhausen, Band 14, Blatt 522, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erdhausen, Flur Nr. 12, Flurstück 61, Holzung, An der Bestert, Größe 54,60 Ar,

soll am Freitag, dem 27. August 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, 3560 Biedenkopf/Lahn, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Helmut Hühn und dessen Ehefrau Sieglinde Hühn, geborene Wagner, beide in Kassel — je zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 31. 5. 1976

Amtsgericht

2468

K 13+17/74: Das im Grundbuch von Oberndorf, Band 46, Blatt 740, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberndorf, Flur Nr. 14, Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 16, Größe 4,68 Ar,

soll am Freitag, dem 13. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr., 6333 Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. bzw. 25. 9. 74 (Tag der Versteigerungsvermerke): Eheleute Josef Möller und Maria geb. Kruckow, Oberndorf, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 10. 6. 1976

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

2469

31 K 19/75: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 101, Blatt 4475, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 2, Flurstück 132/1, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Str. 35, Größe 2,94 Ar, soll am Mittwoch, 4. 8. 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, 6110 Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hugo Schmidt und Frieda Schmidt, geb. Lang — je zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 860,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 2. 6. 1976

Amtsgericht

2470

8 K 87/75: Das im Grundbuch von Mandeln, Band 23, Blatt 936, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Mandeln, Flur 31, Flurstück 51, Bauplatz, Friedhofstraße 18, Größe 7,37 Ar,

soll am 11. August 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, 6340 Dillenburg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Konstruktur Horst Kunz und Ehefrau Karin Elisabeth Kunz, geb. Klein, in Dietzhöfetal-Mandeln — je zu 1/2 Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 112 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 21. 5. 1976

Amtsgericht

2471

K 55/75: Die im Grundbuch von Gudensberg, Band 71, Blatt 2227, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gudensberg, Flur Nr. 6, Flurstück 108/21, Bauplatz, Auf der Großen Binde, Größe 1,93 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gudensberg, Flur Nr. 6, Flurstück 108/35, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Großen Binde, Größe 14,50 Ar,

sollen am 30. Juli 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufm. Angestellter Armin Fett in Bau-natal 1.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2 Best.-Verz.: 5 400,— DM,

lfd. Nr. 4 Best.-Verz.: 194 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 31. 5. 1976

Amtsgericht

2472

K 13/74: Das im Grundbuch von Unter-Schönmatte, Band 15, Blatt 648, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unter-Schönmatte, Flur 7, Flurstück 84/8, Ackerland, Im Aufeld, Größe 71,83 Ar,

soll am Donnerstag, 5. 8. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Heppenheimer Str. 15, 6149 Fürth/Odw., Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Theodor Gaier, Industriekaufmann, Heidelberg.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 142 660,— Deutsche Mark durch Beschluß des Landgerichts Darmstadt vom 21. 10. 1975.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 25. 5. 1976

Amtsgericht

2473

K 10/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lanzingen, Band 21, Blatt 502, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lanzingen, Flur 3, Flurstück 17/1, Bauplatz, Im Dorf, Größe 5,01 Ar,

soll am Freitag, dem 13. August 1976, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromonteur Gerald Steinführ in Lanzingen, Haus Nr. 67.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 325,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Geinhausen, 4. 6. 1976

Amtsgericht

2474

2 K 109/75: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 174, Blatt 7428, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 12, Flurstück 196, Gartenland (Bauplatz), Weserstraße, Größe 4,46 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. 8. 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtgeb., Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Wilhelm Paul Manfred Hammer, Architekt, Rüsselsheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 31. 5. 1976 **Amtsgericht**

2475

2 K 44/75: Der im Wohnungs-Grundbuch von Walldorf, Band 116, Blatt 4626, eingetragene 21/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Straße 72, 74, 76, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 (13) bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß, 3. von links und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 3 (Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in den Blättern 4624 bis 4653 — gehörenden Sonder-eigentumsrechte beschränkt)

soll am Donnerstag, dem 26. 8. 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hessenboden Wohnungsbau GmbH, Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 31. 5. 1976 **Amtsgericht**

2476

2 K 42/75: Der im Wohnungs-Grundbuch von Walldorf, Band 116, Blatt 4624, eingetragene 38/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Straße 72, 74, 76, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 (11) bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß, 1. von links und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 1 (Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in den Blättern 4624 bis 4653 — gehörenden Sonder-eigentumsrechte beschränkt)

soll am Donnerstag, dem 26. 8. 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hessenboden Wohnungsbau GmbH, Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 31. 5. 1976 **Amtsgericht**

2477

2 K 43/75: Der im Wohnungs-Grundbuch von Walldorf, Band 116, Blatt 4625, eingetragene 30/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Straße 72, 74, 76, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 (12) bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß, 2. von links und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 2 (Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentums-

anteilen — eingetragen in den Blättern 4624 bis 4653 — gehörenden Sonder-eigentumsrechte beschränkt)

soll am Donnerstag, dem 26. 8. 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hessenboden Wohnungsbau GmbH, Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 31. 5. 1976 **Amtsgericht**

2478

2 K 57/75: Der im Wohnungsgrundbuch von Walldorf, Band 117, Blatt 4635, 30/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Str. 72, 74, 76, Größe 24,32 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 (26) bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoß, 6. von links und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 12; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4624 bis 4654) gehörenden Sonder-eigentumsrechte beschränkt,

soll am Donnerstag, dem 12. 8. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hessenboden Wohnungsbau GmbH, Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 2. 6. 1976 **Amtsgericht**

2479

42 K 37/76: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 77, Blatt 3384, unter Nr. 1 eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dörnigheim, Band 40, Blatt 1721 unter

lfd. Nr. 26, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 24, Flurstück 63/4, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Str. 50, Größe 8,92 Ar, verzeichneten Grundstück in Abt. II Nr. 5 seit dem Tage der Eintragung bis zum 1. 4. 2060,

am 3. 8. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 22. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Giomaria Pazzola,
- Nova Pazzola geb. Skeries — zu je $\frac{1}{4}$,
- Norbert Skeries — zu $\frac{1}{2}$.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts die Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Kirchengemeinde in Dörnigheim eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 6. 1976 **Amtsgericht, Abt. 42**

2480

42 K 75/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ravalzhausen, Band 60, Blatt 1727, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ravalzhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 219/42, Ackerland, Grünland, Auf dem Gänsberg, Größe 29,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 218/39, Grünland, Auf dem Gänsberg, Größe 18,32 Ar, am 27. 7. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Albert Kaufmann in Erlensee 2.

Der Wert des Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 430,— Deutsche Mark für BV Nr. 1 und 54 960,— Deutsche Mark für BV Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 5. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

2481

42 K 16/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 99, Blatt 4147, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 28, Flurstück 85/1, Ackerland, Am weißen Stein, Größe 38,66 Ar,

am 4. 8. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jan Lipinski in Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 6. 1976 **Amtsgericht, Abt. 42**

2482

K 23/74 — **Berichtigung:** In StAnz. 21, S. 920, muß es in der unter obigem Aktenz. veröffentlichten Anzeige unter lfd. Nr. 1 heißen:

„lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 52, Flurstück 186/2, Bauplatz, Ginsterweg, Größe 9,56 Ar“.

Die Redaktion

2483

64 K 38/73: Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 17, Blatt 589, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 8, Flurstück 221, Lieg.-B. 8941, Hof- und Gebäudefläche, Segelbreite Nr. 15, Größe 7,97 Ar,

soll am 3. August 1976, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. April 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurermeister Emil Mokosch in Espenau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 6. 1976 **Amtsgericht, Abt. 64**

2484

3 K 9/76: Der Versteigerungstermin am 23. 6. 1976 wird von Amts wegen aufgehoben.

Das im Grundbuch von Blasbach, Band Nr. 33, Blatt 1120, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Blasbach, Flur 7, Flurstück 99/6, Bauplatz, Auf der Pitz, Größe 6,18 Ar,

soll am 12. August 1976, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
IMAK-Heimbau GmbH, Wetzlar.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 4. 4. 1976 gegenüber allen Beteiligten auf 112 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 4. 6. 1976 **Amtsgericht**

2485

61 K 40/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Blatt 4336, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur Nr. 42, Flurstück 100/9, Bauplatz, Langelsweinstein, Größe 4,43 Ar,

soll am 4. August 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer Eheleute Günter und Ruth Kalstra zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 000,— Deutsche Mark (mit halbfertigem Rohbau).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 3. 6. 1976 **Amtsgericht**

2486

61 K 174/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Biebrich, Blatt 6255, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 925/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Biebrich, Flur 18, Flurstück 1/10, Hof- und Gebäudefläche, Biebricher Allee 81, Größe 35,55 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 304, Haus 5, 3. Obergeschoß (28,77 qm),

soll am 3. August 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer Friedhelm Robbert.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 000,— DM.

2491

Löschung einer Eintragung

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird die Eintragung des unter Nr. 28 des Naturdenkmalsbuches des ehemaligen Landkreises Hanau geführte flächenhafte Naturdenkmal „Der tiefe See“ in der Gemarkung Bischofshaus (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Kassel 1936, Beilage zu Nr. 44 am 31. Oktober 1936) mit dem heutigen Tage gelöscht.

6450 Hanau, 25. 5. 1976

Der Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises

2492

Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen 1976
Wie der Wahlleiter gemäß § 6 (2) der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 3. 6. 1976 **Amtsgericht**

2487

61 K 135/75 — **Beschluß:** Der im Wohnungsgrundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 403, Blatt 6408, eingetragene 1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 64, Flurstück 382/98, Hof- und Gebäudefläche, Adelheidstr. 103, Größe 5,79 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an gesamten Hinterhaus — das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 403, Blatt 6399, 6400, 6406, 6407) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt —,

soll am 17. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. September 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bau-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 202 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 14. 5. 1976 **Amtsgericht**

2488

61 K 74/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bierstadt, Band 185, Blatt 5124, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bierstadt, Flur 10, Flurstück 12/1, Hof- und Gebäudefläche, Nauroder Straße 120 a, Größe 6,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bierstadt, Flur 10, Flurstück 107/14, Weg Kappenberg, 3. Gewann, Größe 2,59 Ar,

(Nr. 1 ist inzwischen zerlegt in Flurstücke 12/2 und 12/3 und unter lfd. Nr. 3 neu eingetragen),

sollen am 10. August 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Architekt Hans Busch in Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt Nr. 1 = 171 500,— DM, Nr. 2 = 28 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 8. 6. 1976 **Amtsgericht, Abt. 61**

2489

61 K 29/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Naurod, Band 60, Blatt 1401, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 316/016 a, Hof- und Gebäudefläche, Auringer Straße Nr. 19, Größe 2,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 16/1, Hof- und Gebäudefläche, Auringer Straße 19, Größe 2,33 Ar,

sollen am 18. August 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, 6200 Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anni Schipper geb. Höhler in Wiesbaden-Schierstein.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu lfd. Nr. 1 auf 18 500,— DM,

zu lfd. Nr. 2 auf 10 500,— DM,

Sa. = 29 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 8. 6. 1976 **Amtsgericht**

2490

1 K 38/74: Das im Grundbuch von Witzhausen, Band 104, Blatt 2291, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzhausen, Flur 16, Flurstück 2/23, Hof- und Gebäudefläche, Kochstraße 3, Größe 3,37 Ar,

soll am 9. August 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Str. 38, 3430 Witzhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fernfahrer Heinz Lemanschek,

b) dessen Ehefrau Gertrud Lemanschek geb. Krickhahn,

beide in Hamburg 92 — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 32 240,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 28. 4. 1976 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

und Apothekerkammer vom 13. Juli 1967 bekannt gibt, liegen die Verzeichnisse der in den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städte zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. Juli bis 13. August 1976 in den Landkreisen bei den Landräten, in den kreisfreien Städten bei den Magistraten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nur schriftlich bis spätestens 14. August 1976 — 18.00 Uhr — bei dem Wahlleiter erhoben werden können. Die Anschrift lautet:

Wahlleiter für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen

Am Leonhardsbrunn 20
6000 Frankfurt am Main

6000 Frankfurt (Main), 10. 6. 1976

2493

9. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bez. Kassel in Kassel

§ 1

Die Satzung vom 19. 12. 1967, zuletzt geändert durch Beschluß des Verwaltungsausschusses der Zusatzversorgungskasse vom 26. 11. 1975, wird durch Beschluß des Verwaltungsausschusses der Zusatzversorgungskasse vom 28. 4. 1976 wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 17 Abs. 3 Buchst. k erhält folgende Fassung:

„k) als Beschäftigter eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe fällt oder als Beschäftigter eines sonstigen Mitglieds nicht unter den Personenkreis dieser Vorschriften, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde, es sei denn, daß die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch den Arbeitsvertrag vereinbart ist und die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses den Grundsätzen und der Vergütungs- oder Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes entsprechen;“
2. § 21 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auszubildende im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere nicht

 - a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Verwaltungspraktikanten, Verwaltungslehrlinge),
 - b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder von Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.“
4. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Endet vor dem 1. Januar 1976 eine Pflichtversicherung oder erlischt vor dem 1. Januar 1976 der Anspruch des Versicherten auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente, so kann sich der Versicherte im unmittelbaren Anschluß an die Pflichtversicherung oder das Erlöschen des Rentenanspruches freiwillig weiterversichern.“
5. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht, und zwar auch dann nicht, wenn die Rente nach § 52 a nicht gezahlt wird.“
6. In § 26 Satz 1 Buchst. c wird der Satzteil „— mit Ausnahme der in § 66 Abs. 2 Satz 2 genannten Beiträge —“ gestrichen.
7. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe e wird das Wort „Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1“ ersetzt.
8. In § 34 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.
9. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Pflichtbeiträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach Maßgabe des § 35 a zugrundegelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Punkt am Ende wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Satz angefügt: „§ 35 a ist anzuwenden.“
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Versicherungsrente wird ferner neu berechnet, wenn im Falle des § 56 Abs. 4 die Anwendbarkeit des § 35 a entfällt.“
10. Es wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a
Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
Bei einem Versicherten, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, auf Grund dessen er

 - a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch dasselbe Mitglied oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
 - b) — wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte — seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch dasselbe Mitglied oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Abschnittes der Pflichtversicherung abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

 1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Monate, die auf Grund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses mit Pflichtbeiträgen belegt sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Nr. 2.
 2. Entgelt im Sinne der Nr. 1 ist das Entgelt, das nach § 34 Abs. 1, 2 und 4 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und in dem für den Eintritt des Versicherungsfalles maßgebenden Zeitpunkt die Versorgungsrente begonnen hätte.
 3. Für die Ermittlung der mit Pflichtbeiträgen belegten Monate gelten § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Monaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
 4. Erreicht der nach den Nummern 1 bis 3 sich ergebende Betrag nicht monatlich 1,25 v. H. der Summe der in Nr. 1 genannten Pflichtbeiträge, ist dieser Betrag an Stelle des nach den Nummern 1 bis 3 errechneten Betrages maßgebend.“
11. In den §§ 43 bis 45 wird jeweils das Zitat „§ 35 Abs. 1“ geändert in „§§ 35, 35 a“.
12. In der Überschrift des § 45 wird das Wort „Anspruchsberechtigten“ durch das Wort „Hinterbliebenen“ ersetzt.
13. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.
14. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
15. Es wird folgender § 51 a eingefügt:

„§ 51 a
Rückzahlung von Kassenleistungen
(1) Hat sich die Versorgungsrente

 - a) wegen einer Änderung der Bezüge im Sinne der §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3, 41 Abs. 5, 57 Abs. 2 oder
 - b) wegen einer Neuberechnung nach § 46 a vermindert, so hat der Berechtigte einen überzahlten Betrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zurückzuzahlen.

(2) Ergibt sich die Überzahlung aus der Gewährung oder Änderung einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Rente oder das Altersruhegeld. Der Berechtigte ist verpflichtet, insoweit seine Ansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Kasse abzutreten.

(3) Soweit Absatz 2 nicht anzuwenden ist oder der Berechtigte seiner Verpflichtung zur Abtretung nicht nachkommt oder die Abtretung nicht zur Erfüllung des Rückzahlungsanspruches der Kasse führt, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Leistungen der Kasse.

(4) Eine in anderen Fällen bestehende Verpflichtung, ohne Rechtsgrund gewährte Leistungen zurückzuzahlen, bleibt unberührt.

(5) Die Kasse kann die Rückzahlung von Leistungen, die ohne Rechtsgrund gewährt wurden, ganz oder teilweise erlassen, wenn die Rückzahlung für den Empfänger eine
16. In § 52 a Abs. 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

besondere Härte mit sich brächte.“

- „a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,“
17. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nr. 6 durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nr. 6 a angefügt:
- „6a die rechtskräftige Verurteilung zu den in § 56 Abs. 3 genannten Freiheitsstrafen.“
- b) In Satz 2 wird der Text der Nr. 10 gestrichen.
18. In § 55 Abs. 1 Buchst. b werden nach den Worten „nicht erfüllt hat“ die Worte „und für den die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt“ eingefügt.
19. In § 56 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Ist ein beitragsfrei Versicherter, ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener zu einer der in Absatz 3 genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden, so entfällt von diesem Zeitpunkt an die Anwendbarkeit des § 35 a. Die Berechnung der Versicherungsrente an den Versicherungsrentenberechtigten oder den Hinterbliebenen richtet sich insgesamt nach § 35 Abs. 1 Satz 1.“
20. In § 57 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers“ gestrichen.
21. § 64 erhält folgende Fassung:
- „§ 64
Nachversicherung auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- (1) Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nachzuversichern, so sind Beiträge und Umlagen an die Kasse in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer in dem entsprechenden Zeitraum pflichtversichert gewesen wäre. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1967 beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit es 1820,00 DM/RM monatlich nicht überschritten hat; Beiträge, die für Zeiten vor dem 21. Juni 1948 nachentrichtet werden, sind im Verhältnis 1 RM : 1 DM zu zahlen.
- (2) Die Beiträge und Umlagen sind für Arbeitnehmer, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3, § 1231 Abs. 1 RVO oder § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 AVG versicherungsfrei gewesen sind, zum selben Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichten sind. Im übrigen sind die nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen im Zeitpunkt der die Nachversicherung auslösenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. § 62 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die nachentrichteten Beiträge und Umlagen gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge und Umlagen.
- (4) Wird die Nachversicherung durch einen Arbeitgeber durchgeführt, der nicht Mitglied der Kasse ist, so gilt er insoweit als Mitglied der Kasse.“
22. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:
- „(1) Der beitragsfrei Versicherte kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und ein Anspruch auf Versicherungsrente nicht besteht.
- (2) Der Versicherte, dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen. Hat die Kasse eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung erstattet.
- (3) Der Antrag auf Beitragserstattung gilt — außer in den Fällen des Absatzes 2 — für alle Beiträge. Er kann nicht widerrufen werden. Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.
- (4) Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, in
- den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst 24 Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; in Satz 4 wird das Zitat „Absatz 1 Satz 3“ in „Absatz 4“ geändert.
23. In § 89 wird Absatz 4 gestrichen.
24. In § 90 Abs. 3 Satz 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
- „Die für jedes Kalenderjahr nachentrichteten Beiträge sind vom Ersten des jeweils folgenden Kalenderjahres an bis zur Nachentrichtung mit jährlich 6. v. H. zu verzinsen;“
25. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „bis zum Eintritt des Versicherungsfalles“ werden durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1975“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen solcher Versicherter.“
26. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Ist vor dem 1. Januar 1976 der Anspruch auf eine Rente, die nach § 97 Abs. 1 oder Abs. 2 als Versorgungsrente oder Versicherungsrente weitergewährt worden ist, erloschen, so erhält der Berechtigte, wenn er vom Erlöschen des Anspruchs auf die Versorgungsrente oder Versicherungsrente an bis zum 31. Dezember 1975 ununterbrochen im Sinne des Absatzes 1 pflichtversichert oder freiwillig versichert gewesen ist, beim erneuten Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen für die Versorgungsrente oder Versicherungsrente als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den sich nach Abs. 1 oder Absatz 2 ergebenden Betrag.“
- bb) Es wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
- „Erlischt der Anspruch auf eine in Satz 1 bezeichnete Rente nach dem 31. Dezember 1975, so erhält der Berechtigte beim erneuten Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen für die Versorgungsrente oder Versicherungsrente als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den in Satz 1 genannten Betrag.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält die Fassung:
- „Für die Hinterbliebenen eines in Satz 1 und 2 genannten Berechtigten gilt Absatz 3 entsprechend.“
27. § 95 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Zitat „§ 66 Abs. 5“ geändert in „§ 66 Abs. 6“.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn ein am 31. Dezember 1975 freiwillig Weiterversicherter beitragsfrei Versicherter wird.“

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 30

- (1) Der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. e der Satzung gilt bei freiwillig Weiterversicherten und beitragsfrei Versicherten, denen Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder 48 Abs. 1 RKG von einem Zeitpunkt vor dem 22. Dezember 1974 an gewährt worden ist, als am 22. Dezember 1974 eingetreten, wenn die freiwillige Weiterversicherung oder die beitragsfreie Versicherung am 22. Dezember 1974 noch bestanden hat. Satz 1 gilt nicht, wenn sich der Versicherte die Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung — soweit nach § 66 Abs. 2 der Satzung in der bis 31. Dezember 1976 geltenden Fassung zulässig — zwischen dem 22. Dezember 1974 und dem Zeit-

punkt der Verkündung dieser Satzung, spätestens am 31. Dezember 1976, hat erstatten lassen.
 (2) Die Versicherungsrente beginnt am 22. Dezember 1974.
 (3) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die über den 31. Dezember 1974 hinaus entrichtet wurden, gelten als rechtsunwirksam entrichtet.

§ 3

Wiedereröffnung der Pflichtversicherung

(1) Arbeitnehmer, die gemäß § 83 Abs. 1 Sätze 1, 4, Abs. 2 Sätze 1, 2, Abs. 4 Sätze 1, 2 der Satzung versicherungsfrei sind, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied die Versicherungspflicht begründen, wenn sie seit dem Zeitpunkt, in dem sie nach diesen Vorschriften die Versicherungspflicht ursprünglich hätten begründen können, bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung beim Mitglied ununterbrochen im Arbeitsverhältnis standen und in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach den §§ 16, 17 der Satzung erfüllt sind.

(2) Die Erklärung muß in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 beim Mitglied eingehen. Die Versicherungspflicht tritt mit Wirkung für die Zukunft vom Ersten des auf den Eingang der Erklärung beim Mitglied folgenden Kalendermonats ein; sie tritt nicht ein, wenn in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach den §§ 16, 17 nicht mehr vorliegen.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 2, 7 Buchst. a, 9, 10, 11, 16, 17, 19, 21, 24 und § 2 mit Wirkung vom 22. Dezember 1974,
- b) § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1975,
- c) § 1 Nr. 6, 22, 23 und 27 Buchst. a am 1. Januar 1977,
- d) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1976.

Der Hessische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 25. 5. 1976 — IV B 3 — 54 1 06 — 49/76 — die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 28. 4. 1976 beschlossene Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister genehmigt.

Der Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt als Leiter der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel in Kassel
 gez. Mangold

2494

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus für das Haushaltsjahr 1976

Auf Grund des § 13 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 12. Mai 1976 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	960 350 DM
in der Ausgabe auf	960 350 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	70 000 DM
in der Ausgabe auf	70 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 673 300 DM festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Umlageanteile werden gemäß § 13 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus erhoben.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 12. Mai 1976 beschlossene Stellenplan.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO vom 21. Juni bis einschließlich 29. Juni 1976 an den Werktagen — außer Samstag — von 8.00 bis 12.30 Uhr in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus in Sonnenberger Straße 64, Wiesbaden, öffentlich aus.

6200 Wiesbaden, 13. 5. 1976

Regionale Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus

Der Vorstandsvorsitz:

Schmitt	Dinse
Oberbürgermeister	Landrat
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender

2495

Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Firma Auto-Röder, Inh. Rudolf Röder, Köpperner Str. 54—56, 6382 Friedrichsdorf/Ts. 2,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Friedrichsdorf/Stadtteil Köppern

nach Bad Homburg v. d. H.

über Friedrichsdorf — Bad Homburg v. d. H. — Kirdorf

bis zum 31. Mai 1984 erteilt.

Das Verkehrsunternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrates des Hochtaunuskreises in Bad Homburg v. d. H.

6100 Darmstadt, 11. 5. 1976

Der Regierungspräsident
 IV 2 — 66 f 02/07 — R — (1)

**Vielen hat das Glück geantwortet.
 Dazu gehört die genaue Adresse
 auf dem Spielschein.**



Spielen Sie mit — gewinnen Sie mit

HESSEN TOTO LOTTO Renn Quintett

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1975

Passivseite

	DM	DM
1. Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden		
a) Spareinlagen		
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	DM 1 722 389 189,48	
ab) sonstige	DM 1 176 814 440,36	
	2 899 203 629,84	
b) andere Einlagen (Verbindlichkeiten)		
ba) täglich fällig	DM 460 702 753,60	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
bba) weniger als drei Monaten	DM 49 224 180,50	
bbb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	DM 8 918 861,15	
bbc) vier Jahren oder länger	DM 422 071 077,46	
	DM 460 274 119,11	
darunter:		
vor Ablauf von vier Jahren fällig		
DM 220 649 254,96		
	940 276 872,71	3 340 180 502,55
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a) täglich fällig	20 085 029,57	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	DM 832 089 709,71	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	DM 918 001 728,68	
bc) vier Jahren oder länger	DM 114 410 097,45	
	1 864 501 535,84	1 884 586 505,41
darunter:		
vor Ablauf von vier Jahren fällig		
DM 107 807 204,42		
darunter:		
gegenüber den eigenen Girozentralen		
DM 162 131 816,68		
3. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von vier Jahren oder länger		50 000 000,—
darunter:		
vor Ablauf von vier Jahren fällig		
DM 50 000 000,—		
4. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf		—,—
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		25 468 081,78
6. Rückstellungen		
a) Pensionsrückstellungen	50 595 660,—	
b) andere Rückstellungen	3 997 899,26	
	54 593 559,26	54 593 559,20
7. Wertberichtigungen		
a) Einzelwertberichtigungen		
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	—,—	
	9 504 700,—	9 504 700,—
8. Sonstige Verbindlichkeiten		12 419 034,30
9. Rechnungsabgrenzungsposten		
a) Unterschied zwischen Rückzahlungs- und Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen		
b) sonstige	38 461,27	
	38 461,27	38 461,27
10. Sonderposten mit Rücklageanteil gemäß § 6 b EStG gemäß Abschnitt 35 EStR	70 023,— 500 023,—	570 046,—
11. Rücklagen nach § 19 KWG		
a) Sicherheitsrücklage	120 000 000,—	
b) andere Rücklagen	—,—	
		120 000 000,—
12. Bilanzgewinn		5 997 361 950,51
	Summe der Passiven	5 997 361 950,51
13. Eigene Ziehungen im Umlauf	DM —,—	—,—
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet	DM —,—	
14. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		21 591 613,78
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen		25 118 189,97
16. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite ausgewiesen sind		222 524 711,34
17. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		—,—
18. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz		43 538 428,96
für das Jahr 1975		
		Erträge
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	DM	DM
2. Laufende Erträge aus		330 334 210,77
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	32 800 550,55	
b) anderen Wertpapieren	58 515,—	
c) Beteiligungen	29 110,—	
	32 888 275,55	32 888 275,55
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		7 232 596,11
4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		5 710 194,27
5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4. auszuweisen sind		177 812,39
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		247 705,96
7. Jahresfehlbetrag		—,—
	Summe	376 690 001,95

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung unter Einschluss der staatsaufsichtsbehördlichen Vorschriften Gesetz und Satzung.

Frankfurt/Main, den 30. April 1976

TREUARBEIT
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Meyer
Wirtschaftsprüfer

ppa. Feldmann
Wirtschaftsprüfer

2497

Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 77 in der Gemarkung Mademühlen, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt
Die im Zuge der Kreisstraße 77 in der Gemarkung Mademühlen im Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Teilortsumgehung Mademühlen

von km 1,240 neu (bei km 1,240 alt)
bis km 1,900 neu (bei km 1,860 alt) = 0,660 km

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1976 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 77.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zu Protokoll bei mir Widerspruch eingelegt werden.

Vor der Entscheidung über den Widerspruch erfolgt eine mündliche Erörterung der Sach- und Rechtslage durch den beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung gebildeten Widerspruchsausschuß, sofern nicht gleichzeitig mit der Einlegung des Widerspruchs auf eine Anhörung verzichtet wird oder der Betroffene dem festgesetzten Termin fernbleibt.

6340 Dillenburg, 1. 6. 1976

Der Kreis Ausschuss des Dillkreises

2498

Öffentliche Ausschreibungen

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Deckenerneuerung auf der B 275 zwischen Idstein/Eschenhahn und Idstein von km 9,500 bis km 11,000 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 16 000 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/11 mm herstellen,
ca. 800 t Asphaltbeton 0/11 mm liefern und einbauen
sowie umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 25 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 6. 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 19,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Deckenbau auf der B 275 zwischen Idstein/Eschenhahn und Idstein, km 9,500—11,000“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 14. 6. 1976 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3b, Wiesbaden, Zimmer 302.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Welfenstr. 3b, Wiesbaden, Zimmer 403, am 9. Juli 1976, 10.00 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 2. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3b, Wiesbaden, Zimmer 315.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Welfenstr. 3b, Wiesbaden, Zimmer 403, am 9. Juli 1976, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 2. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

2500

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Fuß- und Radwegüberführung (BW 25) im Zuge der Verlegung der B 249 — Umgehung Eschwege —, Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

rd. 750 cbm	Bodenaushub,
rd. 3800 cbm	Dammschüttmaterial,
rd. 43 cbm	Fundamentbeton Bn 250,
rd. 40 cbm	aufgeh. Beton Bn 250,
rd. 14 cbm	Pfeilerbeton Bn 250,
rd. 115 cbm	Spannbeton Bn 350 für den Überbau,
rd. 22 t	Stahl 22/34, 42/50 und 50/55,
rd. 185 qm	Abdichtungsanstrich,
rd. 250 qm	Versiegelung,
rd. 170 qm	Kunststoffbeschichtung,
rd. 148 lfd. m	Geländer,
rd. 60 qm	Böschungspflaster

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 240 Werktage einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVSt 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8 Abs. 3 anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Max-Woelm-Str. 5, Eschwege, I. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 24. 6. 1976 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Fertigungen in Höhe von 19,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53, oder Konto Nr. 1 000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Fuß- und RadwegÜF (BW 25)“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 20. Juli 1976 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 1 Monat.

3440 Eschwege, 2. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

2499

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Hattersheim/Okriftel im Zuge der L 3006 von Str.-km 13,038 bis 13,421, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 1400 cbm Boden lösen, laden und abfahren,
ca. 780 cbm Frostschutzmaterial einbauen,
ca. 2500 qm Schottertragschicht 0/32 mm, 12 cm dick,
ca. 2500 qm bit. Tragschicht 0/32 mm, 10 cm dick,
ca. 2500 qm Asphaltbetonschicht 0/11 mm, 4 cm dick,
ca. 300 m Gräben für Gasleitungen herstellen.

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 7. 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 18,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „L 3006 — Ausbau der OD Hattersheim/Okriftel“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. 6. 1976 in der Zeit von 9.00 bis

2501

Kassel: Die Bauleistungen zum Neubau der Anschlussstelle Wommen im Zuge der BAB Bad Hersfeld—Eisenach bei Herleshausen/OT Wommen, Werra-Meißner-Kreis, sowie Reparaturarbeiten auf der BAB, km 317—320, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- ca. 12 000 cbm Bodenabtrag,
- ca. 2 000 cbm Frostschutz
- ca. 4 000 qm bit. Tragschicht,
- ca. 4 000 qm Asphaltbinder
- ca. 4 000 qm Asphaltbeton,

sowie Entwässerungs- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: August—November 1976.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung gemäß ZVB-StB 75 Ziff. 5. Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVB-StB 75 Ziff. 45—47.

Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8 Abs. 3 anzufordern.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 11. 6. 1976 schriftlich anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 45,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Konto-Nr. 67 45-608 PSchA Frankfurt/Main, zugunsten des Straßenneubauamtes Hessen-Nord mit dem Vermerk: „A 4 AS Wommen“.

Eröffnungstermin: 6. 7. 1976, 11.00 Uhr, im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kölnische Straße 69, 3500 Kassel.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. 8. 1976.

3500 Kassel, 3. 6. 1976

Straßenneubauamt Hessen-Nord

2502

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 9 zwischen Friedewald OT Hillartshausen und Philippsthal OT Unterneurode, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zwischen km 0,830 und km 0,321 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 4000 cbm Erdarbeiten
 - ca. 1300 cbm Frostschutzmaterial
 - ca. 3200 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 230 kg/qm
 - ca. 3400 qm Teer-asphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 130 Werkstage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 1. Juli 1976 unter Beifügung der Höhe von 30,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 15. Juli 1976, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes, Hubertusweg 19, 6430 Bad Hersfeld, Zimmer Nr. 412.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. August 1976.

6430 Bad Hersfeld, 10. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

2503

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 83 bei Guttels zwischen Rotenburg/F. und Alheim-Heinebach, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von km 47,150 bis km 48,610 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 70 000 cbm Erdarbeiten
 - ca. 8 000 cbm Frostschutzmaterial
 - ca. 15 000 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 20 cm dick
 - ca. 3 000 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 290 kg/qm
 - ca. 18 000 qm Teer-asphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 225 Werkstage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 28. Juni 1976 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse

Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 9. Juli 1976, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes, Hubertusweg 19, 6430 Bad Hersfeld, Zimmer Nr. 412.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. August 1976.

6430 Bad Hersfeld, 10. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

2504

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Deckenerneuerung der L 3272 zwischen Stephanshausen und Presberg (am „Weißen Turm“) von Str.-km 9,495—10,315 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 250 t Asphaltbinder 0/16 mm;
- ca. 160 t Asphaltbinder 0/11 mm;
- ca. 5080 qm Asphaltbetondecke, 100 kg/qm, ca. 4 cm dick;
- ca. 2150 qm Seitenstreifen andecken.

Bauzeit: 12 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. 7. 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Kto.: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „L 3272 — Deckenerneuerung am „Weißen Turm“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 30. 6. 1976 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3 b, 6200 Wiesbaden, Zimmer 315.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt, Welfenstraße 3 b, 6200 Wiesbaden, Zimmer 403, am 21. Juli 1976, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werkstage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 9. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

2505

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der L 3033 (Wisperstraße) zwischen Lorch und der B 260 von Str.-km 9,648—10,188 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 2350 cbm Boden (Kl. 3—5) lösen, laden, abfahren;
- ca. 1900 cbm Boden (Kl. 6+7) lösen, laden, abfahren;
- ca. 1250 cbm Frostschutzmaterial;
- ca. 3860 qm bit. Tragschicht 0/32 mm, 10 cm dick;
- ca. 3770 qm Asphaltbinderschicht 0/16 mm, 4 cm dick;
- ca. 3720 qm Asphaltbetonschicht 0/11 mm, 4 cm dick;
- ca. 280 m Flachbordsteine F 10 liefern und einbauen.

Bauzeit: 60 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. 7. 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Kto.: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der L 3033 zw. Lorch und B 260“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 29. 6. 1976 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3 b, 6200 Wiesbaden, Zimmer 315.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt, Welfenstraße 3 b, 6200 Wiesbaden, Zimmer 403, am 20. Juli 1976, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werkstage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 4. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

2506

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau einer Unterführung der K 17 bei Bau-km 0 + 900 im Zuge der Verlegung der B 62 am Obersberg in Bad Hersfeld sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 2900 cbm	Baugrubenaushub
ca. 1500 cbm	Beton und Stahlbeton
ca. 102 t	Betonstahl
ca. 23 t	Spannstahl
ca. 660 qm	Versiegelung
ca. 660 qm	Mastix-Abdichtung
ca. 435 qm	Gußasphalt-Schutzschicht
ca. 635 qm	Dichtungsaufstrich
ca. 100 m	Füllstab-Geländer

sowie sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 260 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 25. Juni 1976 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 50,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Fm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 13. Juli 1976, 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes, Hubertusweg 19, 6430 Bad Hersfeld, Zimmer Nr. 412.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 31. August 1976.

6430 Bad Hersfeld, 14. 6. 1976 Hessisches Straßenbauamt

2507

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Neubau der Brühlgrabenbrücke im Zuge der Kreisstraße 191 in der OD Lämmerspiel bei Bau-km 0 + 394,78 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1000 cbm	Bodenaushub Bodenklasse 3—5
250 cbm	Bn 250 für Bauwerk
20 cbm	Bn 350 für Gehwegkappen
60 cbm	Bn 250 für Bachbettausbau
270 qm	Isolieranstrich nach AIB
100 qm	Gußasphaltunter- und -deckschicht
140 qm	Kunststoffversiegelung
40 lfd. m	elox. Leichtmetallgeländer und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Absendung der Angebote erfolgt ab 18. Juni 1976.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. Juni 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Brühlgrabenbrücke K 191“.

Eröffnung: Donnerstag, den 1. Juli 1976, 10.00 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage.

6100 Darmstadt, 9. 6. 1976 Hessisches Straßenbauamt

2508

Der **Magistrat der Stadt Hanau a. M.** beabsichtigt, die Bauarbeiten für die schlüsselfertige Erstellung einer Sporthalle (18 × 36 × 6) auf dem Gelände der Heinrich-Heine-Schule in Hanau, Karlsbader Straße, zu vergeben.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt gemäß VOB.

Ortslage: Die zu errichtende Sporthalle soll westlich der Stadtmitte, d. h. in einer in den letzten Jahren entstandenen neuen Besiedlung — in Richtung Frankfurt — auf dem Gelände der Heinrich-Heine-Schule, errichtet werden.

Bauzeit: Für die schlüsselfertige Erstellung ist eine Bauzeit von 12 Monaten vorgesehen.

Die vom städt. Hochbauamt zur Verfügung gestellten Unterlagen umfassen:

1 Erläuterungsbericht

1 aufgestellte Entwurfsplanung des von den städt. Körperschaften genehmigten Planes mit eingezeichneten Anschlüssen für Heizung, Wasser, Strom, Kanal usw.

Die vorbeschriebenen Ausschreibungsunterlagen werden auf Anforderung portofrei zugestellt bzw. können beim Magistrat der Stadt Hanau, Rathaus, Block C, Hochbauamt, Zimmer 338 (III. Stock), gegen Nachweis der bezahlten Kostenerstattung ab 15. 6. 1976 abgeholt werden. Die Kostenerstattung beträgt 20,— Deutsche Mark.

Dieser Betrag ist vor Ausgabe der Unterlagen bei der Stadtkasse Hanau, Marktplatz 14—18, Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 5104, unter Angabe der Zweckbestimmung, zugunsten der Haushaltsstelle VmH. 2108-9401, einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Als Eröffnungstermin ist der 15. 9. 1976, 15.00 Uhr, vorgesehen.

Der Eröffnungstermin findet im Casino des Rathauses, Block C, IV. Stock, statt.

Zuschlags- und Bindefrist betragen 6 Monate.

Jedes Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

6450 Hanau, 8. 6. 1976

Der **Magistrat der Stadt Hanau — Hochbauamt**
gez.: G o b, Stadtrat

2509

In der Kurstadt

Bad Soden-Salmünster

(Main-Kinzig-Kreis)

ist sofort die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber schied durch Tod aus. Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach Gruppe W 7 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Wahlzeit für die Erstwahl beträgt 6 Jahre.

Bad Soden-Salmünster hat rund 11 000 Einwohner und besteht aus 11 Stadtteilen. Die Stadt verfügt über eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur (Kurbetrieb, Industrie) und liegt besonders vorteilhaft an der B 40 und A 66 im landschaftlich reizvollen Kinzigtal zwischen Vogelsberg und Spessart. In der Stadt befinden sich 3 Grundschulen, 1 integrierte Gesamtschule (bis Klasse 10), 4 Kindergärten, 1 Krankenhaus, 1 Hallenbad, 2 Freibäder. Der städtische Kurbetrieb mit dem im Jahre 1975 eröffneten neuen Thermal-Sole-Bewegungszentrum stellt einen beachtlichen Wirtschaftsfaktor mit hohem Freizeitwert dar.

Die Stelle des hauptamtlichen Beigeordneten (Zuständigkeitsbereich Kurbetrieb) wurde im Herbst 1974 besetzt.

Gesucht wird eine dynamische, aktive und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, die fähig ist, eine Verwaltung zu leiten, Menschen zu führen und steten Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen. Erwünscht sind umfangreiche Erfahrungen in der Kommunalverwaltung und dem Finanzwesen.

Die Bewerber sollten nach Möglichkeit nicht älter als 45 Jahre sein.

Bewerbungen sind bis zum Freitag, dem 25. Juni 1976, 24.00 Uhr (Datum des Poststempels), mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild neuesten Datums, lückenlosen Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn Otto Kuhn

6483 Bad Soden-Salmünster, Rathaus.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 153 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122 60 71). Fernschreiber 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten.